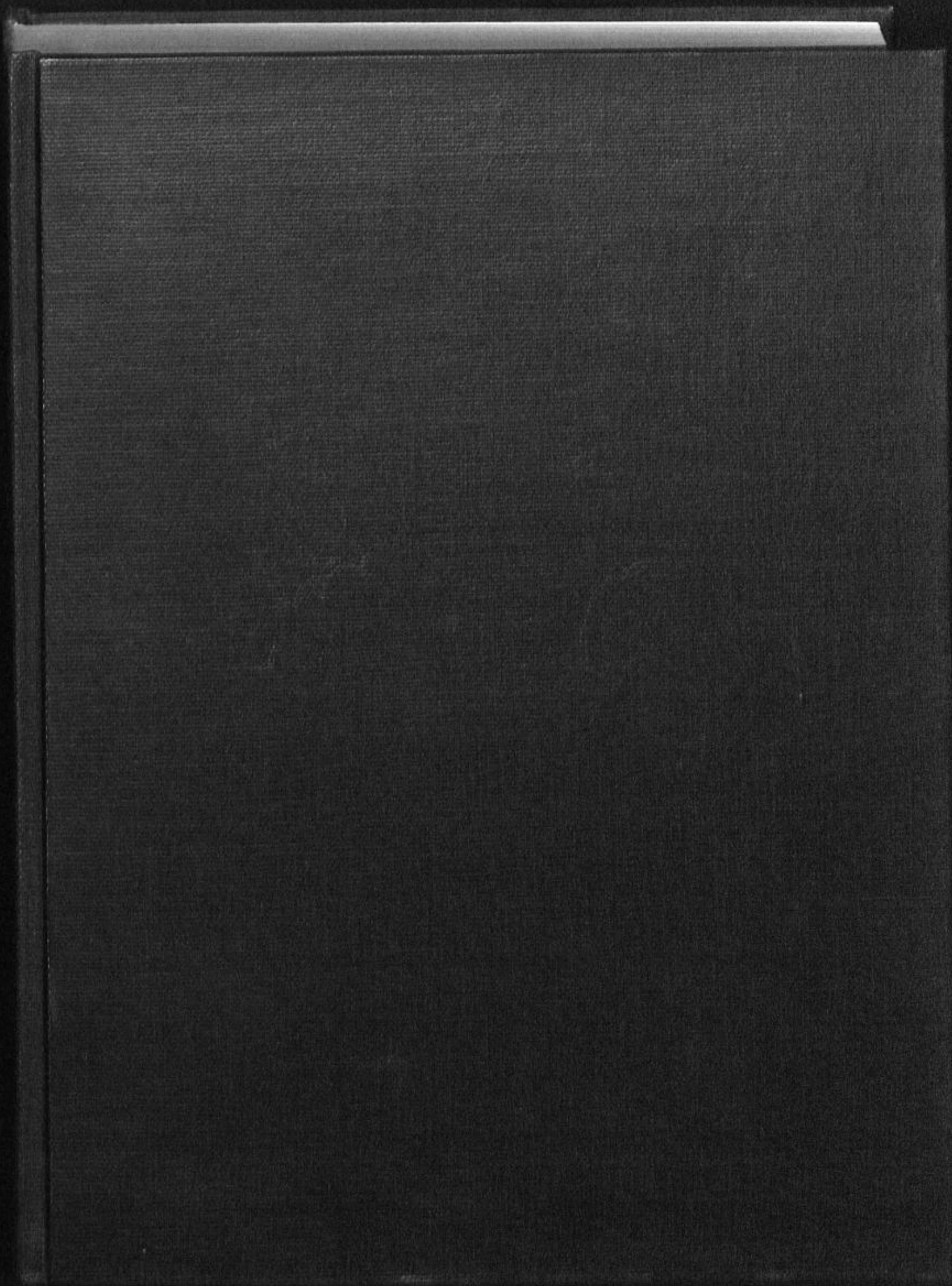




Die
Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528.

Bearbeitet

von

Johannes Strickler

von Hirzel, Zürich.

(Anhang in Register: Teil 2)

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4, Abtheilung 1 a.

[T. 17]

Brugg.

Druck von Fisch, Wild und Comp.

1873.

erscheinen, so hat man jetzt beschlossen: 1) den Legaten (nochmals) zu fragen, ob er nicht noch mehr Knechte haben möchte; 2) wie er gute und erfahrene Kriegerleute halten wolle, die nicht um Sold dienen, aber den Zug gerne mitmachen würden; 3) wie er die Büchschützen „bedenken“ wolle? II. Antwort des Legaten: (1) Was er früher der Knechte halb, gegen wen und wie sie gebraucht würden, ferner in Betreff des Passes, der Pension und der Erlegung der Wechsel und Quittungen zugesagt, dabei habe es sein Verbleiben; aber er besitze keine Vollmacht, und wenn er selbst es auch gerne thäte, mehr Knechte anzunehmen als 6000; würden deren mehr geschickt, so könnte er sie nicht bezahlen, woraus nur Unville gegen den Papst entstünde. (2) In Betreff der angebotenen Ehrenleute würde er sich mit den Hauptleuten berathen; doch setze er voraus, daß darin Maß gehalten werde. (3) Der Büchschützen halb wolle er thun, was bei uns und anderen Herren, denen sie schon gebiet, Brauch sei. III. (1) Darauf hat man sich mit seinen Zusagen zufrieden gestellt, besonders da Jacob Helbling (von Freiburg) für die Wechsel gut gesprochen, und betreffend die Büchschützen festgesetzt, daß jeder 5 Gulden rhein. per Monat erhalten solle. (2) Auch in Betreff der Zugewandten und Vogteien ist der Legat bei seinen frühern Zusagen verblieben, nämlich fünf Hauptmannschaften denselben zu lassen samt den Uebersölden, oder aber diese Stellen und Sölden den Eidgenossen zu geben, nämlich 110 Sölden, und dazu auf jedes Hundert die Uebersölden. Letzteres hat man angenommen; es sollen daher die Zugewandten und Vogteien (je) unter dem Orte ziehen, das sie bevogtet, oder unter dem sie ziehen müssen, und unter ihnen selbst Rottmeister und andere (Amtleute) erwählen, die ihnen gefallen, die dann aus den Uebersölden bezahlt werden sollen. (3) Betreffend (den Ort) der Bezahlung, die Entschädigung für die Fähnlein, und (den Platz und Zeitpunkt), wo man zusammenkommen wolle, hat der Legat sich anerboden, Zürich hier zu bezahlen; Bern, Freiburg und Solothurn in Freiburg; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel zu Altorf; Glarus, Schaffhausen und Appenzell zu Chur; die Hauptleute sollen zu ihm kommen, dann werde er ihnen auf jeden Knecht 1 Krone geben bis an die obbenannten Plätze und daselbst den ganzen (ersten Monat-) Sold. Er wolle den Hauptleuten auch die Fähnlein bezahlen; es könne jedes (Ort?) Farbe oder Zeichen wählen nach seinem Gefallen; man möge nur anzeigen, wann und wo man sich vereinigen wolle, so könne er sich auch darnach richten. IV. Hierauf hat man erkannt, man wolle sich auf den Ostertag (31. März) zu Pavia versammeln und erst weiter ziehen, wenn alle beisammen seien; daher soll der erste Sold auf Mitte März angehen, der zweite am Ende des ersten Monats bezahlt werden, wo sich das Heer gerade befinde, und so fort nach Inhalt der Vereinigung. Auch sollen die Hauptleute, Lieutenants, Benner und Knechte die vorgeschriebenen Ordonnanzen beschwören. Die Orte, welche Zugewandte oder Vogteien haben, die mit ihnen ziehen müssen, sollen denselben die auferlegte Zahl anzeigen nebst den sie betreffenden Artikeln dieses Abschiedes. Endlich soll jedes Ort verbieten, daß Freiwillige mitziehen, da nur die Ausgezogenen besoldet würden. **d.** Am letzten Tage dieser Tagelistung ist ein kaiserliches Schreiben angelangt, worin das Begehren gestellt ist, daß auf Sonntag Quasimodo (7. April) die Eidgenossen ihre Boten auf des Kaisers Kosten in Zürich versammeln; dahin werde er auch einige Fürsten des Reiches und (andere) hochgestellte Personen senden, um zu verhandeln, was dem Reiche deutscher Nation und den Eidgenossen erspriesslich sei. Das ist heimzubringen. **e.** Jos Hösli von Glarus, als Hauptmann zu St. Gallen, hat den IV Orten Rechnung abgelegt. Nach Abrechnung seines Gehaltes, der Auslagen für ein (gemaltes) Fenster in die Gemeindestube zu Wyl und des Trink- und Leggelbes bleibt er jedem Ort schuldig 69 Gulden (1 Gl. zu 15 Constanzer Bagen), was er auch entrichtet hat. **f.** Da die von Rothweil eine Antwort auf ihr letztes Anbringen begehren, so wird ihnen gerathen, den Tag zu Rottenburg zu besuchen, und was ihnen dort begegne, wieder an die Eidgenossen zu bringen; doch sei es nicht nöthig, unsere Bundbriefe oder Abschriften davon Jemandem vorzuweisen.

Lucern. 1523, 2. December f. (Mittwoch nach St. Andreas f.).

Staatsarchiv Lucern: Aeten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abt St. Gall. Documenten-Sammlung.

Gefandte: Zürich. Heinrich Nubli, des Raths. Lucern. Peter Zukas, Schultheiß. Schwyz. Joseph Amberg, des Raths. Glarus. Bernhard Schießer, des Raths.

a. Die Gefandten der IV Orte urkunden in einem Streit zwischen der Gemeinde Geislerwald, als Klägerin, und dem Fürststift von St. Gallen. Auf Ansuchen beider Parteien wurde dieser Rechtstag nach Lucern anberaumt, auf welchem erschienen sind als Bevollmächtigte der Gemeinde Geislerwald Hans Rüsch, Bübli Geiser, Werli Krampf und Andres Huber; für den Abt von St. Gallen Conventherr Marx (Brunnmann), des Gotteshauses Statthalter zu Wyl, Ritter Ludwig von Helmstorf und Jost Köchlin, des Raths von Lucern, derzeit Hauptmann.

I. (Die Klage lautet:) 1. Vor einigen Jahren habe Abt Gotthart sel. denen von Geislerwald wie Andern Zehnten abgefordert, und vor dem geistlichen Gericht zu Constanz den Streit gewonnen; als einfältige arme unverständige Leute haben sie auch, aus Furcht vor einem langwierigen Proceß und schweren Kosten, sich damals dem Gotteshaus gegenüber verschrieben, einen vorher nie entrichteten Zehnten zu geben. Seither haben sie aber Briefe und Siegel und viele Gewahrjamen aufgefunden, von denen sie vorher nichts gewußt, nämlich einen Gnadenbrief, einen Spruchbrief und noch andere Schriften, die sie hier einlegen; sie hegen nun die Zuversicht, daß sie mit diesen Titeln die Sache im geistlichen Rechten gewonnen hätten. — Ferner müssen sie jährlich an die Pfarrpfünde zu Gösau 11 Mütt Kernen, an das Gotteshaus 3 Malter Korn, an St. Othmars Spital 3 Malter Korn, als großen und kleinen Zehnten entrichten. Wiewohl der Abt den Proceß, wie angedeutet, gewonnen, und sie sich in der Unwissenheit ergeben haben, hoffen sie doch, daß man von diesen Schriften Einsicht nehme und den Abt von St. Gallen anweise, sie als arme Gotteshausleute bei ihren althergebrachten Rechten bleiben zu lassen, auch erkenne, daß sie den Zehnten nicht weiter schuldig seien als ihre alten Vorfahren. 2. Im Weiteren beschweren sie sich darüber, daß ein Gotteshausmann, der liegende Güter verkauft, den dritten Pfening von dem Erlösten als Ehrschatz entrichten müsse, und wenn gleich auf dem verkauften Gut etwelche Zinse und Beschwerden haften, müsse der arme Mann doch das, was er nicht baar empfangt, „verehrschätzen“. 3. Sodann kaufe das Gotteshaus viele Güter an sich; zur Zeit von Kriegen oder in andern Fällen vermeine aber der Abt, keine Steuern noch Reiszkosten bezahlen zu müssen, was den Unterthanen unleidlich sei. Darum stellen sie an die Schirmherren und Raftvögte des Klosters das demüthige und dringende Ansuchen, solchen Beschwerden abzuheffen.

II. Darauf erwidern nun die Anwälte des Abtes in ausführlichem Vortrag: Diese Klagen hören sie mit Befremden und Bedauern; denn der Herr von St. Gallen begehre keineswegs etwas Neues anzufangen und die von Geislerwald weiter zu beschweren denn wie von Alter her. 1. Des Zehnten halb verhalte es sich so: Der Abt sei rechter Kirchherr und Pfarrer zu Gösau, und die Pfarre dem Gotteshaus einverleibt. Nun wisse man wohl, wie dieses vor längerer Zeit in Verfall gekommen, viele Güter demselben entrißen, die Unterthanen verwildert und Alles übel gestanden sei. Abt Ulrich sel. habe dann aber die Pfarre Gösau wieder zu Händen des Gotteshauses gebracht und das Verlorne zurückzuerwerben müssen; nach dessen Abgang sei Abt Gotthart sel. gegen Etlliche von Geislerwald vor dem geistlichen Gericht zu Constanz in's Recht getreten, wegen bestrittener Zehnten, nicht ohne Wissen und Willen der IV Orte, und habe den Zehnten gewonnen, laut des vorliegenden besiegelten Urtheilsbriefes. Damals haben sich die Inhaber der vier Höfe guthwillig gefügt und verschrieben. Was die von Geislerwald, wie sie oben

Morellen dasselbe nicht von Handen lassen wollen, bevor sie für die mit der Bewachung gehaltenen Kosten, die sie auf 400 Kronen angeben, entschädigt würden, so hat man auf den Bericht des letzten („nächsten“) Landvogtes, Ludwig von Diesbach, und die Meinungen von Einigen, daß die Inhaber sich an Etlichen, die sie auf dem See gefangen, bezahlt gemacht haben,*) beschlossen, das Geschäft in den Abschied zu nehmen, um auf nächstem Tage zu berathen, ob man das Schloß abtragen oder dem Trivulzio oder dem Grafen von Arona wieder übergeben wolle. **e.** Die Hauptleute der Knechte, die bei dem letzten Ausbruch für den König von Frankreich bis Isry (Jvrea) gezogen, beschwerten sich, daß die französischen Anwälte sie schimpflich, nämlich nur „der Zeit nach“ besolden wollen. Deshalb ist durch einen Ausschuß mit den Anwälten geredet und so viel erwirkt worden, daß sie den Knechten für zwei Monate Sold versprechen. Den Hauptleuten, die sich damit nicht zufrieden geben wollen, wird angerathen sich zu beruhigen, da ihnen sonst das Recht vorgeschlagen würde. **f.** Bern hat einige Landsknechte, die aus dem Lager des Herrn von Bourbon, und einen von Landenberg, der aus Spanien gekommen, verhaftet und etliche Briefe bei ihnen gefunden, von welchen der Propst von Waldbkirch zwei geschrieben, nämlich an den Bischof von Constanz und an Albrecht von Landenberg, die unter Anderm enthalten, wie „sie alle“ froh seien, daß die Franzosen und Schweizer so aus Mailand geschlagen und verjagt worden; doch wäre noch besser erschlagen als verjagt. Heimzubringen, um auf den Propst zu fahnden und ihn nach Verdienen zu strafen. **g.** Das Ansuchen des Bischofs von Constanz, diese Briefe oder Abschriften ihm mitzutheilen, wird diesmal abge- schlagen. **h.** Den durch den Kirchherrn von Wyl auf der Kanzel beschimpften Hauptleuten wird ein Schreiben an den Abt von St. Gallen gegeben, damit er ihnen unverzüglich einen Rechtstag ansetze und dem Recht seinen Lauf lasse; wünschen sie aus irgend einem Orte einen Beistand, so soll der Bezeichnete es nicht ausschlagen, damit die Hauptleute zu ihrem guten Rechte gelangen. **i.** Da sich der Herzog von Savoyen trotz wiederholten Warnungen Frankreich und den Eidgenossen feindlich zeigt und durch seine eigenen Diener dem Herzog von Bourbon sogar etwas Geld geschickt hat, und nicht alle Orte für den Antrag stimmen, ihm deshalb ernstlich zu schreiben, so wird die Sache heimzubringen beschlossen. **k.** Dem neuernwählten Bischof von Sitten und dem Abt von St. Moriz werden Empfehlungsschreiben an den Papst gegeben. **l.** Das Antwortbegehren der drei Städte Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in Betreff des Schwörens ist wieder heimzubringen, weil die Instructionen ungleich lauten, und Zürich und Schwyz auf diesem Tage nicht erschienen sind. **m.** 1. Ab dem letzten Tage hatte man sich bei dem König, dem Grandmaitre, dem Kanzler und Andern für den Grafen von Arona verwendet, und da nun die Antwort lautet, daß dem Grafen nichts begegnet sei, wofür der König anzusprechen wäre, so wird abermals beschlossen, auf's ernstlichste an denselben zu schreiben, er möge dem Grafen mit einer Summe von 3000 oder wenigstens 2000 Kronen helfen, damit derselbe das Schloß auf der Insel, seinen Sohn und eine Anzahl eidgenössischer Knechte daselbst erhalten könne. 2. Da nun der Graf zu bedenken gibt, daß die Noth erheische, ihm sogleich zu helfen, und man ihm bis zum Eintreffen der Antwort des Königs Hülfe senden oder den Landvogt zu Luggaris beauftragen sollte, ihm inzwischen Beistand zu leisten, so wird beschlossen, dies heimzubringen, mit Rücksicht darauf, daß der Graf von Arona des Königs und der Eidgenossen wegen um Alles gekommen bis auf das erwähnte Schloß; es erfordert daher die Nothwendigkeit und der Eidgenossen Ehre, ihm zu entsprechen, namentlich da er alles nur als Darlehen begehrt. **n.** Dem Hauptmann Boner (?) wird an den Herrn von Habsberg ein Förderungsschreiben gegeben, damit ihn dieser für seine Ansprache befriedige oder laut der Erbeinung das Recht gestatte. **o.** Die von Basel verwenden sich für ihren Bürger Jacob Lombard mit

*) Dieser Satz ist im Berner Exemplar verstümmelt.

den genannten Georg Schilling in das Haus zu Tobel einzuführen. — Da man darüber ohne Vollmacht ist, und von dem Landvogt im Thurgau und Andern, welche neulich bei der Jahrrechnung des Schaffners gewesen, erfahren, daß dieser ehrlich haushalte, der Schilling aber ein böser Eidgenosse sein solle, so wird beschlossen, dies heimzubringen.

h. Heinrich Lanz von Liebenfels zeigt weitläufig die Gründe an, warum sein Schwager Sebastian Muntprat vor einem Jahre sein Testament vor dem Landgericht im Thurgau zu Gunsten seiner Kinder errichtet habe, und bittet dringend, diese „Ordnung“ zu bestätigen und nicht zu widerrufen, da doch jeder im Thurgau Angehörige das Recht habe, sein Testament vor dem Landgericht aufzurichten. Nachdem man diese „Ordnung“ verhört und von dem Landvogt erfahren hat, daß sich die Landrichter beklagen würden, wenn man dieselbe aufheben wollte, wird beschlossen heimzubringen, ob man sie bestätigen wolle oder nicht, wobei zu beachten ist, daß Sebastian Muntprat zu jener Zeit nicht bei Vernunft und Sinnen gewesen sein soll.

e. Ammann Halter von Unterwalden erstattet Bericht über die Untersuchung der Marchen zu Neuenburg. Heimzubringen, da nicht alle Boten darum Befehle haben.

d. Da dem Vogt im Rheinthale auf der letzten Jahrrechnung zu Baden befohlen worden, die 40 Gulden, die der Vicar zu Montigel dem Georg Sigmund von Ems, Domherr zu Constanx, als jährliche Pension geben soll, in Beschlag zu nehmen, schreibt der genannte von Ems auf diesen Tag, diese Pfründe sei von seinen Voreltern gestiftet und ihm von seinem Vater als Lehensherrn verliehen worden; sie ertrage jährlich etwa 200 Gl. — Darauf ergeht an den Vicar zu Montigel die Weisung, sich auf dem nächsten Tage einzufinden, damit man ihn verhören und das Erforderliche verfügen könne.

c. Die Anzeige, daß Mönche, Pfaffen und Nonnen aus den Klöstern laufen und heiraten, ist heimzubringen, um zu berathen, wie man das verhindern wolle. Man will sie vertreiben und ihnen keinen Aufenthalt mehr gewähren.

f. Ferner ist heimzubringen, wie man die Pfaffen, die neugläubig („uf die nūwen sect“) predigen, abstellen und verhindern wolle, daß die Leute von einer Gemeinde zur andern den lutherischen Predigern nachlaufen.

g. Da wieder Einige merken lassen, daß sie den Zehnten nicht entrichten wollen, so wird ein Mandat in das Thurgau „geschrieben“: Wer sich weigere, den Zehnten zu geben wie von Alters her, solle an Leib und Gut bestraft werden.

h. Es berichtet der Abt von Rheinau, daß Wang Irmensee von Schaffhausen aus seinem Kloster in den Mailänderkrieg gelaufen, nun aber krank nach Hause gekommen sei, nachdem er seinen Muthwillen ausgeübt („verbracht“) habe, und daß er, von seiner Verwandtschaft empfohlen, jetzt wieder in das Kloster aufgenommen zu werden wünsche, welches Gesuch der Abt jedoch nicht unterstützen könne, indem sonst Andere davon Anlaß nehmen möchten, auch ungehorsam zu sein. — Heimzubringen, um auf eine Antwort gefaßt zu sein, wenn der Irmensee oder seine Verwandten ihr Gesuch vor die Eidgenossen bringen würden.

i. Von der Mehrheit der Orte wird jetzt den Kaufleuten (Lombard u. A.) für ihre Waaren Geleit zugesichert, doch mit dem Beding, daß sie sich gebührlig halten und nichts anderes führen als Kaufmannswaaren (nämlich weder Büchsen und Gewehre, noch Schießpulver oder Salpeter).

k. Da sich der Canzler von Wyl der Schmähreden halb, die sich „sein Herr und Bruder“, der Pfarrer daselbst, gegen die Eidgenossen und ihre Hauptleute und Knechte, die in Mailand gedient, auf der Canzel erlaubt hat, für den Pfarrer freundlich verwendet, indem derselbe vermeine, es geschehe ihm Unrecht, so wird die Sache auf den Tag zu Frauenfeld verschoben, wo beide Parteien sich einfinden sollen.

l. Die Bitte deren von Frauenfeld, sie mit Büchsen, Pulver und Steinen zu versehen, wird abgewiesen, da man dies gegenwärtig nicht für nothwendig ansehe.

m. In Betreff des Salzzolles an die von Stein wird erklärt, die Angehörigen der Eidgenossen im Thurgau sollen von dem Salz, das sie oberhalb der Brücke zu Stein ausladen, keinen Zoll entrichten, es sei denn, daß die von Stein mit Brief und Siegel beweisen, daß sie diesen Zoll zu fordern berechtigt sind, was sie (eventuell) auf dem Tage zu Frauenfeld thun sollen.

n. Heimzubringen das abermalige Begehren von Freiburg

4. „Sodann sind zuo Gogow gewesen die selben von Gogow, Oberberg, Anwil, Gebhartswil, Strubenzell und Gaizerwald bi enander; die haben ouch geantwort, als die botten wol wissend, darbi etwas beswerden gegen minem g. herren von Sant Gallen anzogen, darum die botten sy durch ir botschaft für sy gen Wyl beschaiden hand. Also sind sy gen Wyl kommen, allda sölich ir beswerden vor den botten in bisin mines g. h. dartuon, darüber min g. h. sin antwort geben, besonder daß ir gnad von des Gottshus wegen das, so die sinen anziehen, inn hab gehebt und beseffen als das sin, hab ouch etlichs und der mertheil mit recht, sine vordern und er, müessen erobern, und nemlich erst bi kurzen jaren etlichs, das sy da widerumb anziehind, im rechten zuo Lucern inen anbehalten, wie jeder bott witer waist darvon ze reden, und daß min g. h. sich ains rechten ze sin gegen inen erbotten hat umb all ir anzüg vor den vier Orten oder vor gemainen Aidgnossen. Und als aber si daruf sich haben wellen bezügen vor der Aidgnossen botten uf (die) mainung, daß si inen gesagt habind, si wellen minem g. h. umb das, so si für beswert dartuon, nichts mer geben, sonder fürs warten, was inen min g. h. deßhalb mit recht angewinn, hand inen die botten den abscheid geben, und mit in(en) geredt, si söllind iren gnaden und dem Gottshus geben und tuon, was si im schuldig sigen und vorhar geben und tuon habind, und mögind si rechts nit ab sin, söllint si minen herren den Aidgnossen nachkeren und die umb tagiagung gegen minem g. h. und um recht anruefen, es sig vor gemainen Aidgnossen ober vor den vier Orten. Also haben si das angenommen hinder sich ze bringen an ir gemainden, an weberm ort si das recht haben wellind, vor gemainen Aidgnossen ober den vier Orten.

5. „Demnach sind zuo Wil Schultheß, Klein und groß Rät, ouch ain ganze gmaind daselbs uf irem rathus erschinen, Mentags nach der hailgen dryg künig tag (9. Januar); dieselben (haben) den botten ganz guot geschickt antwort geben, vorab daß sy wellind im glauben wie ir vordern stät beliben, als man nit anderst sech und vernem, darzuo minem g. h. tuon alles das si im schuldig sigen, und die pündt, burk und lantrecht, wie brief und sigel das uswisent, an den vier Orten redlich und erlich halten, als ir vordern und si je welten tuon habind als gehorsam lüt, und zuo den vier Orten, ouch gemainen Aidgnossen allweg setzen ir lib, eer und guot, was si vermögen; da söll kain zwifel an sin, mit pitt, si allweg befolhen ze haben.

6. „Und darnach gemelts Mentags zuo mittagzit sind des Gottshus gegni, was in das amt gen Wil dient, all ouch daselbs zuo Wil in der statt erschinen, wol uf tusent man, haben all der mertail guot zimlich antworten geben, besonder uf mainung, daß si pündt, burg und landrecht und was dieselben brief zuogebind, redlich halten, gehorsam sin, an minem gnädigen herren und den vier Orten, was si wissen, daß si schuldig sigen, und gemainen Aidgnossen tuon als gehorsam lüt, zuo inen setzen lib und guot, was si vermögen; doch als geredt werd von einer disputaz des glaubens, möchten si wol liben, daß das selb fürderlich gesched, darmit man wißte, weß und wie man sich halten söllt, mit me worten, als jeder bott wol waist ze sagen.“

Das zweifach vorhandene Original hat nur die Daten im Text und keinen Abschiedstitel.

237.

Schaffhausen. 1525, 9. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales.

I. Die Botschaft der VI Orte legt ihre Instruction vor und fügt ihre Klagen über die Zustände im Thurgau mündlich bei (ungefähr gleichlautend wie in Bern). II. Darauf antworten Burgermeister und Rath, sie seien gesonnen, die geschwornen Bünde in allen Puncten und Artikeln gegen alle Orte ohne Ausnahme „tapfer, ehrlich, redlich und getreulich“ zu halten, wie sie dieselben bisher, soviel sie wissen, glauben gehalten zu haben, in der Zuversicht, daß die Eidgenossen das Gleiche thun werden.

uns verfüegt und an uns erfodret habend von sölichem ze stond. Deshalb wir ouch wie vormals mee habend geantwurt, daß wir bißhar nit anders hettind gehandelt, dann daß wir uf der göttlichen gschrift des nūwen und alten Testaments christenlich underwyst und gelernt wurdind. Deshalb, sofer wir in einem oder dem andren irrind, wöltind wir, als die irrenden, uns durch geistlich oder weltlich uf gemeldten gschriften, wo wir daß underricht wurdind, gern lassen wysen und das annemen, so gerechter und göttlicher wäre. Darzuo weltind wir ouch unser pündt, die wir mit unserer loblichen Eidgnoschaft hettind, so wyt unser eer, lyb und guot möchte gereichen, trülichen halten. Und wo wir anders oder irrens nit bericht wurdind, wärend wir gott me schuldig, dann dem menschen gehorsam ze sin.

Uf sölich jeh gemelt unser gegeben antwurt ist ufgestanden Vogt Egli von Luzern und hat vor uns offentlich und also geredt: Sofer ir unser Eidgnossen von Zürich nit von den Luterischen und Zwinglischen secten ston, wöllend die sechs Ort, namlich Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Fryburg, nit mee by ouch ze tagen sitzen, daß sy sich ouch also gänzlich entschlossen und vereint hettind, dz uns abermals beduret, so wir ouch gedachten unsern lieben Eidgnossen von den sechs Orten bessers und früntlichers vertraut, dann daß ir üweren botten sölichs hettind in befelch geben und uns uf sölich unser zimlich und christenlich erbieten gesündret.

Nun über sölich unser vilfaltig enbieten hat der landvogt im Thurgöw by nacht und nebel, so mengtlicher solt frid und ruow haben, wider alten bruch und harkommen, einen priester uf Burg by Stein (da die nidren gricht den unsern von Stein, und die hohen in das Thurgöw gehörend), mit namen M. Johans Dachsly, in sinem hus überfallen, gefänglich angenommen, der selbig priester dann ein mordgeschrey hat gethon und umb hilf angerüeft. Sölich mordgeschrei der wächter zuo Stein hat gehört und das, als er pflichtig gewesen, gemeldet, das so wyt ist erschollen, dardurch die nächsten nachpuren sind zuogefaren und habend an ir gloggen geschlagen, und ist also ein ganzer landsturm ußgangen, ob sich uf in das Thurgöw und nid sich ab in unser landschaft, von einem dorf zuo dem anderen.

Under disen dingen hat der landvogt den priester nachts lassen füeren gen Frowensfeld, und do die zuoloufenden lüt sölichem habend nachgeylt und den langvogt oder sine knecht mit dem priester nit mochtend betretten, und doch in uf ein trostung ledig ze lassen erfodert, so woltend sy in zuo dem rechten stellen, wo man sin begerte, das inen aber nit hat mögen gedynen. Ist man zuo dem kloster Ittingen kommen, und an den vatter daselbs früntlich erfodret worden essen und trinken. Und als sich under dem der zuolouf allenthalb har hat gemert, sind etlich truncken und ungehorsam, es syend dann von den üweren oder unsern, zuogefaren und habend angefangen unschicklicherlich ze handeln, das doch uns und aller erberkeit, die nach vermügen geweert habend, ist ganz leid und wider gewesen, das sich dann unserthalb wol hat erscheint. Denn sobald dise ufruor an uns ist gelangt, habend wir angends on allen verzug geschickt gen Frowensfeld zuo dem landvogt, und gen Ittingen zuo den ufrüerigen, die unruow abzustellen, ouch die so uns zuo versprechen stuondend, uf dem feld abfordren, und darzwüschend zuo unser statt paner lassen usnemen, der meinung, wo man nit gehorsam gewesen wäre, daß wir die unsern mit gewalt wöltind gereicht und gehorsam gemacht haben. Deß sin aber nit hat bedörfen, dann die unsern sind gehorsam erschinen, und dennocht des selben abends gen Stammen und in ander umbliegende dörfer und höfe gezogen, wie und wo sich denn ein jeder mocht enthalten. Und morndes am tag habend unsere botten das velt, so uns mit glüpten und eiden ist verbunden gewesen, uf einen platz ob dem dörfli Wart, da man das kloster Ittingen, bergshalb, nit sehen mag, versamlet und zesamen gebracht, und die zyt und wyl unsere botten die unsern also versamlet by einander gehept und gehandelt habend, das zuo frid und ruow hat gedient, sind schädlich lüt zuogefaren, habend das kloster mit für angestößen, darus das kloster zum teil verbrunnen, und also sölicher schad entstanden ist, dz uns, den unsern und aller erberkeit billich mißfallt und wider ist. Uf welichen anzeigten händlen uns, doch unverdient, großer ungunst ist entstanden, das alles wäre vermitten, wo der landvogt im Thurgöw gehörllich und nit mit gwalt hette gehandelt. Dann uns zwöfelt nit, wo sich derglych sachen, in welchem Ort das wäre, hettind begeben, oder in welichen gebieten das beschehen wäre, hette es mer unruow und größern unwillen gebracht, dann das gegen uns hat gebracht.

Daß wir aber ouch unsern getrüwen lieben Eidgnossen bißhar so vil habend nachgelassen, ouch in vil händlen gewillfaret, will uns mit der zyt wider unser hoffen mer zuo nachteil dienen dann zuo frid und einigkeit. Dann

256.

Bern. 1525, 24. März (Freitag Vigilia Annuntiat. Mariä).

Kantonarchiv Basel: Abschiede. Staatsarchiv Bern: Rathsmannal Nr. 205, p. 58.

Auf den Vortrag des Rathsschreibers Heinrich Ryhiner von Basel, betreffend Straßburg, haben Schultheiß und Rath sich entschlossen wie folgt: „Daß sy eins teils betrachtet die geschwinden seltsamen löuf jets vorhanden schwebend, deßhalb niemandß wol ze wüssen, was guots oder böß usß diser werbung entspringen möchte, und darneben und anders teils die fründschaft und guottät derselben von Straßburg, inen in burgonschen kriegem beschehen, und daß guote nachteilige (sic) nachberschaft nit uszschließen, sonders wol anzenemen wäre, und deßhalb ir meinung, daß der vier Stettenbotschaften sampt derselben von Straßburg botschaft uf einen (ze) bestimmten tag wol zesammen komen söllent und mögent, wellent sy mit herren ir botschaft ouch dahin schicken zuozelosen und was im begegnet, widerumb an und für sy ze bringen; wellent min herren darüber sitzen und was zu unser aller lob, nutz und eeren usenthalt dienen mag, als sich gebürt, handeln und nit abschlagen.“

Das Berner Rathsmannal datirt gleichbedeutend auf Freitag vor Lätare, gibt übrigens nur eine Minute und verweist auf das Abscheibuch, während dort diese Aufzeichnung fehlt.

257.

Bern. 1525, 27. März.

Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiede, X. p. 243. — Rathsmannal Nr. 205, p. 63.

Der Botschaft des Grafen von Genf wird nach Verhörung ihres Creditors und ihres Auftrags die Antwort gegeben, man wisse wohl, was er Gutes oder Böses, Dienliches oder Verleßliches Bern zugefügt, und werde das zu gelegener Zeit zu vergelten trachten („verdienen“).

Der Abschied ist lateinisch (... „Ipsos quam optime scire, quis vel bona vel mala, beneficia vel injurias in eos contulerit, illudque suo tempore idoneo secundum rei essentiam et quantitatem (quittitatem) sese pro merituos et recompensatuos“).

258.

Stapperswyl. 1525, 30. März (Donstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9, fol. 195. — Tschub. Abschiede-Samml. Bb. 6, Nr. 6.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

A. In dem Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und einigen seiner Gotteshausleute, betreffend den Doctor Winkler, den die von Tablat gefangen gesetzt, wird beschlossen: Es soll Winkler von den Tablatern dem Hauptmann des Klosters St. Gallen, zu Händen der IV Orte und des Abtes übergeben und von dem Hauptmann nach Wyl geführt werden; daselbst mögen dann die von Tablat oder Andere, welche Ansprüche an denselben

jeder Bote seinen Herren und Obern hinterbringen, wie der Landvogt im Thurgau nach empfangenen Warnungen gemeldet, daß bei 10,000 Mann Fußknechte samt einigen „Pferden“, die als Aufgebot des „Bundes“ gegen den Herzog Ulrich von Württemberg und die (ihm zugezogenen) Knechte der Eidgenossen gestanden, sich zu den Bauern im Riet geschlagen haben sollen und sich am Bodensee oder Rhein in der Gegend von Wangen oder Deningen festzusetzen drohen, und daß die Thurgauer diesem Volke zusallen wollen, wenn man ihnen das Wort Gottes nicht predigen lasse, und wie es ferner scheine, daß Einige herüber gekommen, vielleicht um Unruhen anzuspinnen; wie oder was sie wirklich gethan, könne freilich noch niemand wissen. **e.** Ferner soll jeder Bote seinen Herren Bericht erstatten über den Zwist, der durch einen zu Schwarzenbach geschehenen Mord entstanden, indem der Landvogt im Thurgau sowohl als derjenige der Grafschaft Toggenburg das Recht zu haben glauben, die Buße zu Händen ihrer Herrschaft einzuziehen. **d.** Es weiß auch jeder Bote heimzubringen, wie das Gotteshaus St. Gallen und die Stadt Wyl in Betreff der Gerichte einen Span haben, der schon öfter in Schiedsgerichten und auf Tagen verhandelt wurde, aber noch nicht hat erledigt werden können. Es ist nun vorgeschlagen, dem Hauptmann Vollmacht zu geben, um den Streit endlich auszutragen, wobei jedoch zu bedenken ist, daß die IV Orte Nachtheil an Bußengelbern erleiden würden, wenn die von Wyl „viel zugäben“. **c.** Jeder Bote kennt das Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, daß sie dem Prädicanten Doctor Wendelin (im Kloster) ihren Schirm abgeschlagen haben. **f.** Der Abt von St. Gallen verantwortet sich gegen die landläufigen Anschuldigungen, als habe er ein bedeutendes Quantum Korn zu Wyl und zu Morschach verderben lassen, sodaß man es in den Bodensee und in die Thur habe schütten müssen, und große Summen in dem Schatz gesammelt, wovon er einen Theil über den Rhein und den See geschickt hätte. Solche Reden werden nur ausgestreut, um den gemeinen Mann noch argwöhnischer und neidischer gegen „sie“ zu machen; er (der Abt) ersuche daher die Boten, ihn dieser Verleumdungen halb bei ihren Obrigkeiten in Schutz zu nehmen; sofern diese es begehren, erbiete er sich übrigens, sich vor ihnen weiter zu rechtfertigen. **g.** Nachdem man die Anliegen der zum Oberamt der Pfalz des Gotteshauses gehörigen Leute vernommen, hat man die Sache nicht weiter bringen können, als mit dem Abte Rücksprache zu nehmen, damit er ihnen gestatte, das Geschäft wieder vor die ganze Gemeinde zu bringen. Es wird ihnen also vergönnt, in Gegenwart des Hauptmanns eine Gemeinde zu halten und da die Artikel ihrer Beschwerden aufzusetzen, aber keine Unruhen zu beginnen, sondern den freundlichen Weg einzuschlagen; diese Artikel sollen sie dann auf einem Tage, zu dem sie geladen werden, durch bevollmächtigte Botschaften vorbringen, damit die Sache gütlich oder rechtlich beigelegt werden könne. Ueber diesen Artikel soll von den (drei) andern Orten beförderlich an Bürgermeister und Rath in Zürich geschrieben werden.

Zu **a.** 1525, 5. April (Mittwoch vor Palmarum). Lucern an Zürich. Gemäß dem Abschied von Rapperswyl zeige man an, daß hierselbst der Entschluß gefaßt worden, es solle Dr. Winkler entweder genügende Trostung zum Rechten geben oder in der Gefangenschaft bleiben bis zum nächsten Tag, wo man beide Parteien verhöre und nach Befund entscheiden wolle.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen.

Zu **g.** (Vorläufig angebrachte) „Beschwerden der Gottshusluten von St. Gallen.“

1. „Des ersten beschwärt sy größlich, was joch inen zuofall und begegne, daß sy on eins herren von St. Gallen und der vier Orten willen niendert gmeinden noch zuosamen kommen söllent noch mögent inhalt der briefen; nüt bester minder begerent sy inen in sölichem artikel zuo hilf ze komen, darby, was an sy lange, sy mögent gmeinden und je zuo ziten iren herren den vier Orten und andern antworten uf ir anzüg ze geben.“

2. a) „Zum andern begegne inen zuo ziten, daß sondrig personen anzogen werden umb händel, so iren g. herren von St. Gallen und das Gottshus antreffent, und so einer recht büt, mag er nit darby blyben, sondern wirt mit im fürgefahren. Uf das ist ir beger, zuo verheissen, wenn einer sölicher gestalt etwan uf ungnaden anzogen,

Zu **r.** 1) 1525, 27. April (Donstags vor Maitag), Baden. Die Boten von Zürich an kleinen und großen Rath. Auf das heute empfangene Schreiben von Jörg Truchseß (folgt Inhalt) haben alle Orte beschloffen, ein Mandat im Thurgau zu verkünden, dessen Wortlaut hiebei abschriftlich mitgetheilt werde. Da die Botschaft von Zürich keine Vollmacht gehabt, so haben ihr die andern Orte bewilligt, den Obern eilends Bericht zu geben und deren Bescheid einzuholen; sie bitte nun, die Sachen zu erwägen und beförderlich Antwort zu schicken *zc.*

St. A. Zürich: A. Thurgau.

2) 1525, (April). Der Landvogt im Thurgau an Schwyz (Gedenkpunkte für einen Boten). 1. Nachrichten über den Verkehr zwischen einzelnen Thurgauern und den empörten Bauern jenseits des Rheins (Wolmatingen *zc.*). 2. Im Gebiet von Zürich werde gesagt, der Vater zu Ittingen sei ein Ketzer, *zc.* Die Bauern in den Grafschaften Kyburg und Thurgau drohen, nochmals über Ittingen herzufallen. Jene sollen vorhabe, eine Gemeinde zu versammeln und ihren Herren weder Fall noch Laß mehr zu geben. 3. Die Bauern zu Uesslingen reden, der Landvogt werde nicht mehr lange Herr sein, *zc.* Bei 50 Personen seien nicht zum Sacrament gegangen; die andern sagen, es sei nichts als Höhenbrot *zc.* Der Pfarrer zu Reunforn habe gepredigt, es sei nur wie anderes Brot, darum nöthige er niemand, dazu zu gehen; den Bauern habe er in der Kirche mit einander offene Beichte abgenommen. 4. Die von Weinsfelden haben den Esel samt dem Bildniß Gottes über die Kirchmauer hinausgeworfen, daß er zerfallen sei, und ihrem Gerichtsherrn, Sebastian Muntprat, einen Zaun mit Gewalt niedergeworfen. 5. Ein zu Frauenfeld gemachter Anschlag, an dem Esel oder dem Bild (etwas Muthwillen zu üben), sei nicht ausgeführt worden; dagegen laufen Etliche nach Elgg, um die Predigt Hans Detschli's zu hören. 6. Da der Landvogt zu Frauenfeld einen Knaben gefangen, der dem J. Balthasar von Landenberg einen „Balm“ aus der Hand gerissen, haben einige Weiber gedroht, ihn zu befreien. Andere könnte er fangen, weil um Frauenfeld her einige Bilder beseitigt worden; das würde aber einen Sturm verursachen. 7. Die Constanzer haben etliche Bauern, die geklagt, „die Schwyzer nemen inen das ir mit gwalt ab“, und die Absicht geäußert haben, mit den Empörten zusammenzuschwören, nicht durchziehen lassen, *zc.* 8. Den Befehl, einige Thurgauer zu fangen, könne er der drohenden Unruhen wegen nicht vollziehen, u. s. w.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

264.

St. Gallen. 1525, 1. bis 3. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 209. *Isjud. Abschiede-Sammlung,* Bb. 6, Nr. 9. *Staatsarchiv Lucern:* Acten Abtei St. Gallen.

a. Der Abschied der Landsgemeinde von Lömishwyl (1. Mai) setzt fest, daß gemeine Gotteshausleute ihre Beschwerde-Artikel an den Herrn von St. Gallen sollen gelangen lassen mit der Bitte, daß seine Gnade ihnen solche Beschwerden gütlich nachlassen wolle; wenn aber der Abt ihnen nicht gütlich willfahren würde, so gedenken sie einstweilen die bezeichneten Lasten nicht mehr zu tragen und ihm vor den IV Orten, nämlich in Zürich und Lucern bei großen und kleinen Räten, in Schwyz und Glarus bei Anmann und Gemeinden Recht darzulegen; was dort gesprochen werde und das göttliche Recht ihnen gebe und nehme, dabei wollen sie es dann bleiben lassen.

b. Nachdem die Gotteshausleute im Oberamt ihre Beschwerden schriftlich den Boten der IV Orte übergeben, haben diese einen Tag gesetzt auf Sonntag vor der Auffahrt Christi (21. Mai); da nun der Abt die Bitte gestellt, seiner Krankheit wegen den Tag in St. Gallen oder Wyl zu halten, wozu jedoch die Gesandten der Gotteshausleute nicht Vollmacht haben einzuwilligen, so soll in alle Gerichte und Gemeinden gebracht werden, ob sie den bezeichneten Tag in St. Gallen oder Wyl, oder in einem der vier Orte, oder in Rapperswyl oder anderswo besuchen wollen; was sie beschließen, sollen sie förderlich dem Abt berichten, der dann auch den IV Orten Anzeige davon machen wird. Alle Theile sollen ihren Boten Gewalt mitgeben zu gütlicher und rechtlicher Handlung. (Actum St. Gallen, 3. Mai.)

schuldig ze sin, man gäb inen dann das mal, und hab man wägen darzuo wie von alter her, und leg man inen Bittenried ans tratt, wie er mit inen überkon ist.“

Art. 15 des „Rathschlags“ weicht von der oben gegebenen Fassung ab wie folgt: ... „wo uneliche find absturbent, erbt sy ain herr von S. G.; aber wenn sy nüt hont und unerzogen sind, müessent sy ire fründ erziehen; darum sy vermainent, bz die nächsten fründ, die sy erziehen müessent, billich erben sölten.“

Zu b. Zur Ergänzung dienen folgende Acten:

1) 1525, 14. Mai (Sonntag Cantate), Pfalz St. Gallen. Melchior Degen von Schwyz, Hauptmann des Gotteshauses, an Zürich, auch Lucern zc. 1. Gestern haben die Gotteshausleute dem Abt ihre Antwort betreffend den nach Rapperswyl gesetzten Tag in Wyl übergeben, laut beiliegender Schrift (s. u.). Dies wolle er, der Hauptmann, den IV Orten nicht unverkündet lassen, damit sie ihre Botschaften nicht abfertigen müssen, sondern sich berathen mögen, was in der Sache weiter zu handeln sei. 2. Da auch der Span zwischen Dr. Winkler und denen von Tablat nach Rapperswyl vertagt sei, so habe er sich bei den Leutern erkundigt, ob sie den Tag besuchen würden; sie antworten nun: „Wenn je ainer ins gottshus Sant Gallen landschaft und hohen gericht fänklichen angenommen, so sye der darin bliben, berechtiget und niendert darus geführt (worden); diewil dem also, auch sy arm gellen, so sye ir pitt, daß man den handel zuo Wyl, da dann der doctor fänklichen hingeführt und noch ligen sige umb des mindsten kosten willen berechtigten welle“...
St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: Mißliwen.

2) Beilage: „Abschaid gemainer gottshuslütten gegninen und iren gemainden, zuo Lümischwil beschloffen am rij tag Maien Anno zc. xxv.“ „Item, als unser Herren der vier Orten ratsbotten zuo Lümischwil an der ganzen landsgmaind fürbracht, daß sy von kainer anderen ursach wegen, dann zwüschent unserm gnädigen herren von Sant Gallen und uns gottshuslütten von unser beschwerden wegen in der güetlichkeit ze handeln hie sigen; und als sy uns hierin ze verwilligen gebetten, haben wir söliche antwort geben: Sofferr sy in der güetigkeit und zuo offner tädung hierin handeln, wöllen wir guotwillig sin, und was dann in solicher gestalt güetiglich geschehen möge, sige uns lieber dann rechtiglich. Und als wir uf sölichs unsere sandpotten mit unsern beschwerden und abschaid zuo den gemelten unsern herren der vier Orten ratsbotten gen Sant Gallen geschickt, und aber da nüt anders in der güetigkeit dann sölichs erfunden, daß die gemelten unser herren der vier Orten ratsbotten ain andern tag setzen wellen in der gestalt, daß wir mit vollem gwalt denselben laisten, und was dann dieselben unser herren daselbst in der güetigkeit richten und betragen mögen, daß dann daselb gericht und betragen sin; was aber nüt, daß dann umb daselb ain rechtspruch geben werden sölle. Und so aber unser sendpotten sölichs anzenemen nit gwalt gehept, sonder sölichs an all unser gegninen und gemainden hinder sich ze bringen begert haben und dann daß, so wir hierumb rätig wurden, unserm gnädigen herren zuo wissen thuon, so ist uf sölichs dem allem nach by uns von allen gegninen und gemainden diser einhelliger abschaid also beschloffen worden: Dwil in der güetigkeit nüt erfunden, und wir kainer tagsatzung nachgeworben noch begert, sonder allain vor den vier Orten rats begert und uns uniz uf hütigen tag kain rat nie verlangen mögen, daß wir dann by dem abschaid, wie er zuo Lümischwil an der landsgmaind gestellt und beschloffen worden ist, bliben wellen, und vermainent damit unserm gnädigen herren von Sant Gallen ain gmain, zimlich und billich recht fürgschlagen haben und witer tag ze laisten noch antwort ze geben nit schuldig sin söllen, es sige dann daß wir nach lut und inhalt der pünden anderst underricht werden mögen.“
St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen. — St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

Vgl. Nr. 265, c und h.

St. Gallen und Wyl. 1525, 1. bis 3. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Acten Abtei St. Gallen. Stiftsarchiv St. Gallen.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

a. Da der Abt von St. Gallen wegen der gefährlichen Unruhen und Drohungen von Leuten jenseit des See's, auch von (seinen) diesseitigen (Untertanen) das Schloß Rorschach mit Gotteshausleuten besetzt hat, so beschwerten sich die zum Oberamt Gehörigen darüber ernstlich und verlangen, daß der Abt diese Besatzung entferne; dann wollen sie aus jeder Gemeinde einen Mann dahin schicken und es so besetzen, indem sie meinen, daß es ihr offenes Schloß sein solle. Da nun laut des Burg- und Landrechts zwischen dem Gotteshaus und den IV Orten Rorschach „zu Schimpf und Ernst“ ihr offenes Schloß sein soll, so ist heimzubringen, ob man die Verfügung des Abtes gelten lassen oder das Schloß selbst besetzen wolle, und dem Abt beförderlich Bericht zu geben.

b. Es weiß auch jeder Vote zu berichten, was der Abt in Betreff seines Prädicanten im Münster, Doctor Wendelin's, dem die von St. Gallen allen Schutz und Schirm in der Stadt und ihren Gerichten abgeschlagen, unverschuldet, wie es sich aus seiner Verantwortung ergibt, angebracht hat. Da dergleichen bisher nicht üblich gewesen, und der Doctor von Sommeri, in des Gotteshauses Gerichten und in der Eidgenossenschaft, gebürtig sei, so bittet der Abt, die St. Galler dahin zu vermögen, daß sie dem Prediger ihren Schirm wieder zusagen und ihn frei und sicher in der Stadt und deren Gerichten wandeln lassen. **c.** Doctor Winkler, der in der IV Orte und des Abtes Gefängniß zu Wyl im Hof liegt, klagt über die ganze Gemeinde Tablat, wie man ihn trotz allem Rechtbieten überfallen, das Seine zer schlagen und verzehrt, ihn selbst verhaftet und einige Zeit gefangen gehalten; deshalb verlangt er Recht gegen sie und bittet, dafür einen Rechtstag zu setzen. — Dagegen hat man auch Einige von Tablat gehört, die sich weitläufig verantworten, in dem Sinne, daß nicht mehr als sechs Kläger („Sächer“) gegen ihn seien, und daß man den Doctor gemäß des Gotteshauses Landsatzungen als einen „Verlumpen“ (Verleumdeten?) gefangen habe. Auf die mehr als einmal gestellte Frage aber, „was doch der Lumbd sig“, haben sie sich nicht weiter einlassen wollen, sondern nur angedeutet, daß sie rechtlich ihre Anklage zu erweisen hoffen, weshalb auch sie einen Rechtstag begehren. Den hat man nun auf Sonntag vor der Auffahrt (21. Mai) angesetzt an den Ort, wo die Unterhandlung zwischen dem Abt und seinen Gotteshausleuten stattfinden wird. Dieser Tag ist beiden Parteien anzuzeigen, und wenn die Gemeinde Tablat auch auswärts Wohnende zu nennen wüßte, die an dem Handel einige Schuld hätten, so soll sie dieselben dem Hauptmann angeben, der dann ihnen allen den Tag zu verkünden hat; die Voten (der IV Orte) sollen auch genügende Vollmacht haben, das Geschäft rechtlich oder gütlich abzuthun. **d.** Der Abt von St. Gallen bringt vor, wie sich am letzten Wraitag zwischen seinem Keller zu Wyl und einigen Meyern von Zugwyl in der Stadt Wyl ein Streit („stüry“) erhoben, sodaß sie einander verwundet haben, und daß die Zugwyler gedroht, einen Sturm ausgehen zu lassen und in den Hof zu laufen; er bittet, solches abzustellen. — Das hat man denen von Zugwyl vorgehalten, worauf sie die Ursache jenes Vorfalls gründlich angezeigt haben; sie bitten ihrerseits, mit dem Abt zu reden, daß er sie und ihre Voten „mit also on danken (ent)lasse“; dann wollen sie thun als fromme Untertanen und nicht bloß keinen Sturm anschlagen, sondern es andern verwehren. **e.** Etlliche Gemeinden der Gotteshausleute, die zum untern Amt in Wyl gehören, haben ihre Beschwerden schriftlich eingereicht und noch mündlich erläutert, und darauf die Bitte gestellt, bei dem Abt dahin zu wirken, daß er ihnen diese Beschwerden nachlasse; dann versprechen sie, dem Gotteshaus alles zu thun, was sie sonst von göttlichem Rechten schuldig seien; im andern Falle bieten sie Recht.

Dagegen äußert der Abt, er habe auf jene Artikel geantwortet, die Gemeinden mögen sich gedulden, bis er mit den Leuten des obern Amtes „hinüber“ gekommen; was diese gütlich oder rechtlich gewinnen, solle dann auch den untern zu Theil werden, und wenn er sich über das eine oder andere Stück mit ihnen nicht gütlich vergleichen könnte, so werde er „mit der Zeit“ das Recht vor den IV Orten ihnen nicht verweigern. Da nun die vorgebrachten Artikel mit den andern ziemlich gleichförmig sind, so wird verabschiedet, daß die Gemeinden, sofern sie mit obiger Antwort des Abtes sich nicht begnügen, auf den nächsten Tag, der für die obern Gotteshausleute gehalten wird, ihre Boten senden sollen; Zeit und Ort soll ihnen von dem Hauptmann verkündet werden. *)

f. Ritter Jacob Stapfer, Hofmeister zu St. Gallen, läßt die Bitte thun, daß die IV Orte ihren Boten, die sie auf den Tag in Rapperswyl senden werden, Vollmacht geben möchten, mit den Gotteshausleuten, die ihm sehr auffällig seien, zu reden, daß sie nichts Unfreundliches gegen ihn beginnen, sondern wenn sie etwas an ihm suchen, ihn bei dem Rechten bleiben lassen. **g.** Der Span zwischen den IV Orten und dem Abt einerseits und den Burgern von Wyl andererseits ist nun beigelegt, „nach lut der marchen, die dann durch den hoptman des gottshus Sant Gallen und ander gesetzt söllent werden“. Dabei ist unter anderm auch abgeredet, daß das denen von Nickenbach und Schwarzenbach an ihrem Weidgang, Trieb und Tratt, Forstrecht, Geboten, Zäunung, Gräben und Wässerung zc., wie sie es von Alter hergebracht, unschädlich sei; desgleichen daß (das) Breitenloo, die Mühle samt den Häusern daselbst und zwei Wiesen in das Gericht Rosrüti gehörig sein sollen; des Brunnens und Wassergangs halb am Wylberg, daß die von Wyl denselben leiten sollen wie bisher, so zwar daß die Anwohner Wunn und Weide, Tratt und Trieb wie von Alter her nutzen mögen. Sofern aber jemand meinte, daß Einer den Weidgang anders brauchte, als wie er dazu das Recht hat, mag er denselben vor seinem ordentlichen Richter suchen. **h.** Der rechtliche Tag zwischen dem Abt von St. Gallen und den Gotteshausleuten ist nach Rapperswyl auf Sonntag vor der Auffahrt (21. Mai) verlegt, zu welchem jedes Ort zwei Boten mit Vollmacht abordnen soll, um den Streit zu Recht oder in Güte abzuthun.

Zu **d.** Ueber dieses Geschäft liegen zwei Actenstücke vor, die wir im Auszug folgen lassen:

1. Der Abt von St. Gallen legt vor den Boten der IV Orte Beschwerde ein gegen Burgermeister und Rath der Stadt, daß sie dem Doctor Wendelin Osvald, des Gotteshauses Prädicant und der geistlichen Schwestern zu St. Katharina Seelsorger oder Lesemeister, ihren Schutz und Schirm abgeschlagen haben, und begehrt nun, daß diese Verfügung aufgehoben werde, damit Dr. Wendelin die geistlichen Kinder zu St. Katharinen nach Nothdurft versehen könne.

2. Hierauf antworten Burgermeister und Rath von St. Gallen folgendermaßen: Gegen den Vorwurf, als ob in ihrer Stadt jeder Unfug gegen Dr. Wendelin gestattet wäre, müssen sie sich verwahren, da sie dergleichen gar nicht dulden würden. Sodann berufen sie sich auf den zwischen dem Gotteshaus und ihnen durch die Eidgenossen aufgerichteten Vertrag, der unter Anderm bestimme, daß die Amtleute des Klosters, die in der Stadt sitzen wollen, wie andere Bürger zu halten seien, und daß ihre Obrigkeit die Befugniß habe, ihnen den Schutz zu entziehen und sie aus ihren Gerichten wegzuweisen, wenn sie sich widerwärtig verhielten. Nun sei Dr. Wendelin, der eine Zeit lang Prediger und Beichtiger zu St. Katharinen gewesen, von dem Abte zu seinem Prädicanten und Diener gewählt worden und unterstehe sich, beide Aemter neben einander zu versehen, während doch jedes allein für einen Mann schwer genug und die Vereinigung derselben niemals Brauch gewesen sei. — Sodann haben sie hinreichende Kundschaft, wie Dr. Wendelin sich mit liederlichen Frauen abgegeben, und als eine ihm ein Kindlein vor die Thüre gelegt, dasselbe habe liegen lassen, sodaß es, wenn nicht die Nachbarn vorgesorgt hätten, von den Schweinen umgebracht worden wäre. Ferner sei es eine landläufige Rede, daß er einer Dienstmagd des genannten Gotteshauses, die seine nächste Base oder seiner Schwester Tochter sei, „ein Kindlein gemacht“, worüber er noch nirgends und in keiner Weise sich verantwortet habe; dazu halte er zu St. Katharina mit vielen leicht-

*) Im Zürcher Exemplar folgt hier richtiger **h.**

Beschluß, daß einer Klosterfrau, welche aus dem Orden trete, ihr Mitgebrachtes nicht verabsolgt werden solle; nun habe eine Begine („pagin“) aus dem Kloster im Kollenberg, in den hohen Gerichten der Grafschaft Thurgau gelegen, einen Gesellen von Appenzell (zur Ehe) genommen; dieser fordere jetzt seiner Frauen Gut aus dem Kloster, was der Statthalter zu Wyl verweigere; er richte sich jedoch gern nach den Weisungen der Eidgenossen. Darauf hat der Bote von Appenzell seine Bitte auch „angelegt“, wie jeder Bote weiß. **II.** 1. Die Boten von Zürich haben vorgetragen, es sei zu Adorf im Thurgau eine Pfarre, ein Lehen des Abtes von Miti, der einen Conventherrn als Seelsorger dahin gesetzt, welcher aber die Unterthanen beschwere; deßhalb habe Zürich den Abt schriftlich ersucht, diesen Geistlichen zu entfernen, und letzteren aufgefordert, von der Pfründe abzuziehen; da er nicht gehorcht, so haben ihm die Herren mit Entzug seiner Pfründe im Kloster und ihres Schirmes gedroht; dagegen sei dann von anderer Seite den Unterthanen ein Befehl geschickt worden, diesen Priester bei (Strafe an) Leib und Gut zu behalten und nicht zu vertreiben; ebenso sei der Schaffner von Ittingen hinterrücks ihren Herren gefangen und aus dem Thurgau weggeführt worden, obwohl sie auch Theil an der Regierung haben. Vergleichen müsse sie befremden, und bei diesem Anlaß wollen sie den andern Orten zu bedenken geben, daß es denselben nicht gefallen würde, wenn Zürich hinter ihnen etwas verfügen wollte, sofern es (nämlich) immerdar solches erfahren müßte. 2. Darauf entgegnet der Landvogt: Auf das Schreiben von Zürich habe der beklagte Priester ihm anerbieten, seiner Pfründe wegen ins Recht zu stehen; hierauf habe er denselben vor die Eidgenossen nach Baden gewiesen, die dann ihn, den Landvogt, in einem besiegelten Abschied aufgefordert haben, den Priester zu schirmen, da er doch Recht vorschlage; demgemäß habe er nun nach Adorf geschrieben und glaube damit nichts Unrechtes gethan zu haben. Den Schaffner von Ittingen habe der Vater selbst in Einsiedeln verhaften lassen, als derselbe bei den eidgenössischen Boten gewesen, jedoch ohne ihr Wissen; dagegen haben sie ihm von Baden aus geschrieben, den Schaffner gefangen dorthin zu schicken, was dann geschehen sei; „alles mit viel weiterer Erklärung.“ **I.** Der Herr von Schwalbach ist mit dem Schaffner zu Tobel erschienen und hat einen Brief vorgelegt, laut dessen er diese Commenthurei rechtmäßig erlangt hat, und bittet ernstlich, ihm dieselbe einzuräumen, in Anbetracht, daß er diejenige zu Ueberlingen bereits aufgegeben und das Land liebe, da er in demselben erzogen worden und lange Zeit wohnhaft gewesen; er verspricht wohl hauszuhalten, den Eidgenossen gewärtig zu sein und sich gegen Jedermann so zu verhalten, daß man keine Ursache zu Klagen haben werde, und weist darauf hin, daß auch der Schaffner ihm die Herrschaft gutwillig gönne. — Fällt in den Abschied; dem Schaffner wird befohlen, einstweilen sein Amt wohl zu versehen; bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme wird man auf die Sache zurückkommen. **II.** Wolf von Winkelsheim hat in dem auf diesem Tag eingenommenen Verhör gesagt, er habe mit dem Abt von Stein und Meister (Konrad) Luchsinger (von Zürich) von dem Kämmerling des Abtes erfahren, daß der Pfaff zu Burg gepredigt, die Eidgenossen widerstreben dem Worte Gottes; wer es verkünde, den lassen sie gefangen nehmen; in Baden haben sie frommen Leuten die Köpfe abgehauen und sie gemordet; es schade aber nichts, denn aus jedem „Stumpen“ erwachsen zehn andere; auch ihn habe ein Mönch wollen verhaften lassen, damit er nicht mehr die Wahrheit predigen könnte, &c. **II.** Ulrich Zenschnid von Frauenfeld bringt vor, er habe dem Schweizerland zu lieb das Scherenhschleifen erlernt; wenn nun jemand dessen bedürftig wäre, so solle man den, versichert daß er jedermann wohl befriedigen könne, zu ihm schicken; zugleich verspricht er sich mit einem „ziemlichen“ Lohn zu begnügen. **III.** Der Landvogt zieht an, daß Wyßhans Marti die über ihn ergangenen Kosten nicht bezahlen wolle, und seine Frau gebe jetzt vor, was an Vermögen übrig sei, gehöre ihr allein. **II.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man mit den Abgeordneten von Dießenhofen geredet hat, sie sollen den verlaufenen Mönch, der bei ihnen predige, dem an sie erlassenen Schreiben gemäß hinwegschicken; wenn sie das thun, so werden sie mit ihrer

Sodann liegen noch zwei spätere Missiven vor:

2) 1525, 7. Juni (Mittwoch nach Pfingsten). Melchior Degen, Hauptmann zu St. Gallen, an Zürich (und die drei übrigen Schirmorte). 1. Die Gotteshausleute geben auf die Anzeige, die er ihnen am Montag gemacht, daß die IV Orte zu Frauenfeld auf den nächsten Sonntag einen Tag nach Rapperswyl angesetzt haben, die Antwort, daß sie denselben nicht besuchen, sondern ihre Boten in die IV Orte schicken wollen mit Befehlen, die sie jetzt zu eröffnen nicht für nöthig halten. 2. Dr. Winkler's halb erklären die von Tablat, (wie früher begründet), daß sie an fremden Orten Recht zu nehmen nicht glauben schuldig zu sein.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: Missiven.

3) 1525, 8. Juni (Donstag nach Pfingsten), Wyl. Abt Franz an Zürich (und die andern Schirmorte). Bitte, den in Frauenfeld angesetzten Tag zu besuchen, trotz der Erklärung der Gotteshausleute, die der Hauptmann melde; denn weil sie alles abgeschlagen, so könne er die Sache nicht aufschieben lassen und müsse um Recht anrufen. Ferner sei Dr. Winkler gefast, in Rapperswyl zu erscheinen. Auch haben die von Wyl ihm angezeigt, daß sie ihrer Artikel halb dort handeln wollen; es thue daher mehrfach noth, daß der Tag gehalten werde; weil aber die Boten (des Abtes) in alle IV Orte gehen müssen, so möge Zürich seine Gesandten um einen Tag später (auf Montag Abend) abfertigen; er werde sich darnach richten und hoffe persönlich da zu erscheinen.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: Missiven.

277.

Baden. 1525, 29. Mai f. (Montag nach der Auffahrt f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede H. f. 65. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9, f. 221. Eschud. Abschiede-Sammlung, Bb. 6, Nr. 18. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede, Y. p. 379. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Bb. 12. Landesarchiv Appenzell J. A.: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Jos von Ruosen, des Raths. Bern. Benner (Peter) Stürler. Lucern. Junfer Jacob Feer, des Raths und Spitalmeister. Uri. Vogt (Niklaus) Muheim. Schwyz. Gilg Rychnuth, alt-Ammann. Unterwalden. Seckelmeister (Heinrich von Matt?). Zug. Götschi Bhag, von Baar. Glarus. Heinrich Hässi, Seckelmeister. Basel. Paulus Fischer (?). Freiburg. Junfer Petermann von Perroman. Solothurn. — Schaffhausen. — Appenzell. Ammann (Ulrich) Eisenhut. — E. A. A. f. 19 a.

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, weil der Herzog von Lothringen samt Andern die Bauern zu Elsaß-Babern in großer Menge erschlagen hat und sich „heftig“ verstärkt, um in das obere Elsaß vorzudringen. Wiewohl nun die Boten nicht gleichförmig instruiert sind, so will doch die Mehrheit dieser Dinge sich nicht annehmen, den Fall ausgenommen daß Bundesgenossen angegriffen würden, für die man dann Leib und Gut einsetzen würde.

b. Es antworten der Herzog von Württemberg und der Vogt, Statthalter und Rath zu Mümpelgard in Betreff der dort in Beschlag genommenen Kaufmannswaaren: Er glaube daran nichts Unrechtes gethan zu haben, weil der schwäbische Bund sein offener Feind sei, „mit mancherlei verächtlichen Worten“. Da hingegen die Anwälte der (geschädigten) Kaufleute ihre Klage abermals vorbringen und die Bitte wiederholen, ihnen zu helfen, zumal einige der gefangenen Fuhrleute in der Eidgenossenschaft wohnen, und da etliche Orte darauf dringen, daß diejenigen, mit denen der Herzog ein Burgrecht hat, ihm solches künden, so hat man dieses Geschäft in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag weiter darin zu handeln. c. Der Rechtshandel der neun Orte gegen Zürich wird den Instructionen der Mehrheit gemäß auf unbestimmte Zeit verschoben, doch den Rechten jedes Theiles unbeschadet. d. Ab dem letzten Tag ist im Abschied (die Frage) heimgebracht worden, wie man sich gegen Zürich der lutherischen Secte halb ferner verhalten wolle. Da nun aber etliche Boten hierüber nicht instruiert

281.

Bern. 1525, 5. Juni (Pfingstmontag).

Staatsarchiv Bern: Ratßsmanuaf Nr. 205, p. 323.

1. Eine Botschaft der Frau Margaretha aus Flandern stellt im Namen des Kaisers das Ansuchen, „etlichen großen Personen“ Geleit zu geben für die Eidgenossen und besonders von Seiten Berns, in Betracht der trübseligen Lage der Christenheit; das würde gemeiner Christenheit, besonders aber der Eidgenossenschaft zu Gutem dienen. Dergleichen wünsche der Herzog von Bourbon eine Botschaft zu schicken; es seien aber deshalb dem Boten keine besondere Befehle gegeben. 2. Es wird ihm gerathen, diesmal heimzukehren und (später) seine Aufträge an gemeine Eidgenossen zu bringen, da solches diese mitberühre.

282.

Rapperswyl. 1525, 13. Juni f. (Dienstag vor Corporis Christi f.).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9. I. 229. — 13. Jhd. Abschiede-Samml. Bb. 6, Nr. 15.

Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.

a. Der Abt von St. Gallen trägt persönlich vor: Seine Gotteshausleute haben sich ihm und dem Gotteshaus widersetzt und zu Rümismyl eine ganze Landsgemeinde gehalten, und wiewohl er ihnen das Recht anerbieten, seien sie doch weder auf dem früheren noch auf dem gegenwärtigen Tage erschienen, woraus wohl zu merken sei, daß sie sich an den von ihnen zu Rümismyl gemachten Abschied halten wollen, nämlich ihm nichts mehr zu verabsolgen, wenn er die eingelegten Beschwerden nicht gütlich nachlassen würde, und ihm deshalb vor kleinen und großen Räten zu Zürich und Lucern und vor den Gemeinden zu Schwyz und Glarus Recht darzuschlagen, u. Weil nun aber ein solches Verfahren nicht anwendbar sei, und bisher rechtliche wie gütliche Verhandlungen immer vor den Abgeordneten der IV Orte stattgefunden, so hoffe er, daß es jetzt ebenso gehalten werde, und da ihm die Gotteshausleute weder Zinse noch Zehnten, Fälle, Lasse, Bußen u. dgl. entrichten wollen, so rufe er die Boten zum ernstlichsten und höchsten an, um Gottes und der Gerechtigkeit willen ihm zum Recht zu verhelfen, auch wenn die Unterthanen dem nicht gehorsam wären. **b.** Der Abt begehrt abermals Antwort in Betreff der Besatzung zu Norschach. Lucern und Schwyz sind zwar Willens, einen Zusatz dahin zu senden, Zürich aber nicht, und Glarus hat keine Vollmacht; deshalb wird das Geschäft wieder heimzubringen beschlossen, mit der Bitte an Zürich und Glarus, sie möchten auch ihrerseits dazu stimmen und ihren Bescheid bis nächsten Dienstag (20. Juni) nach Schwyz berichten, damit, wenn sie keine Besatzung schicken wollten, die andern zwei Orte die Zahl ergänzen könnten. **c.** Heimzubringen das Gesuch der Gotteshausleute, ihnen die zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den IV Orten aufgerichteten Bundesbriefe vorlesen zu lassen. **d.** Doctor Winkler ruft abermals um Recht an; da jedoch seine Widersacher, die von Tablat, keine Vollmacht haben, mit ihm ins Recht zu stehen, sondern begehren, daß man das Recht zu Wyl ergehen lasse, so ist ihnen ein anderer Rechtstag angesetzt. **e.** Der Abt von St. Gallen hat abermals dringend gebeten, ihm zum Recht zu verhelfen gegen die Gotteshausleute, mit vielen weiteren Worten. Deshalb wird ein anderer Rechtstag angesetzt nach Rapperswyl auf Sonntag vor St. Ulrichstag (2. Juli), wohin jedes Ort zwei Boten senden soll. — Dieser Tag wird auch den Gotteshausleuten

im untern und obern Amt bekannt gemacht; ebenso ist die Angelegenheit Doctor Winkler's dorthin zu bringen. **f.** Jeder Bote kennt die gütliche Unterhandlung und Verabredung über den Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl, in Artikel verfaßt. Beide Parteien sollen auf dem nächsten Tag Antwort geben, „ja oder nein“. **g.** Auch die untern Gotteshausleute, die zu der Pfalz in Wyl gehören, legen ihre Beschwerden schriftlich vor. Nachdem man ernstlich mit ihren Boten geredet, werden auch sie auf den obgenannten Rechtstag verwiesen. **h.** Die Boten von Zürich sollen dessen eingedenk sein, was die von Lucern mit ihnen geredet haben wegen Meister Erhard (?) und Caspar Göldli, worauf dieselben eine gute Antwort erwarten.

Im Zürcher und Glarner Abschied ist diese Verhandlung datirt „auf Corporis Christi“ (15. Juni).

h aus dem Zürcher Abschied, dem dagegen **a** und **f** fehlen; diese beiden Artikel hat auch der Glarner nicht.

Das Lucerner Archiv hat ein Concept, das die Artikel **a** und **b** (zum Theil) enthält, und ein vollständiges Exemplar in Reinschrift, beide von gleicher Hand (Joh. Huber); ersteres ist vom Dienstag, letzteres von C. Ch. datirt. Bei jenem liegt ein ebenfalls auf den Dienstag gestellter flüchtiger Auszug des Anbringens deren von Wyl. Dahin gehört auch ein Concept der Antwort des Abtes auf diese Beschwerden und ein Entwurf der vereinbarten Artikel.

Zu **f.** Die Artikel enthält die (sonst verlorene) Beilage des Lucerner Exemplars: „Diß ist der vier Orten . . . Ratsbotten güetlich unterhandlung“ zc. zc. Actum zuo N. uf Corporis Christi Anno xxv“.

1. In Betreff des „Vorschlags“ zc. soll es für die nächsten drei Jahre gehalten werden wie folgt: Der Abt kann laut des Vertrags die 70 Mann vorschlagen, aus denen Rath und Gericht erwählt werden; wer aber aus dem „Vorschlag“ in Rath oder Gericht gesetzt wird, den soll der Abt die drei Jahre lang darin bleiben lassen, es wäre denn daß sich Einer mit Unehren so verginge, daß ihn der Rath zu Wyl nicht mehr unter sich dulden wollte; wenn das erwiesen und dem Abte angezeigt wird, so soll er den Betreffenden nicht mehr zu den Vorgesetzten rechnen. Nach Verfluß der drei Jahre soll diese Uebereinkunft des Vorschlags halb dahinfallen, dem Abt und dem Gotteshaus St. Gallen an seinen oberherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Verträgen und Sprüchen, Briefen und Siegeln, und ebenso denen von Wyl an ihren Rechten unbeschadet.

2. Der Viere halb, aus denen der Schultheiß gewählt wird, soll es also gehalten werden: Wenn ein Biedermann einmal zum Schultheiß vorgeschlagen worden, so soll er, auch wenn ihn der Abt in einem andern Jahr nicht mehr unter den Vieren vorschlägt, nichts desto weniger in der Zahl der 70 Vorgesetzten bleiben. Auch diese Uebrede soll nur für die drei nächsten Jahre gelten.

3. Da sich die von Wyl bisher gegen das Gotteshaus treulich und wohl gehalten haben, und sonderlich in diesen schweren Zeiten demselben gute Dienste leisten können, und da sie jetzt für Rüstungen und Wachen große Kosten gehabt, so soll ihnen der Abt aus Gnaden 100 Gl. zu etwelcher „Ergeßlichkeit“ schenken, damit sie auch fürderhin dem Gotteshause (desto lieber) Treue und Gehorsam beweisen und für dasselbe Leib und Gut einsetzen, gemäß ihren Eiden; die von Wyl sollen aber dieses Geschenk als eine Gnade und nicht als eine Gerechtigkeit ansehen.

4. Der Fischenzen und des Wildbanns halb sollen der Abt und das Gotteshaus bei ihren Herrlichkeiten, Freiheiten und Verträgen bleiben, jedoch mit der Milderung, daß der Abt und seine Nachkommen denen von Wyl bewilligen sollen, das Gewild, das den Baum (er)steigt und das Erdreich bricht, zu jagen und zu fangen; das Hochgewild aber, das sie auf ihren Gütern treffen, dürfen sie nur vertreiben, nicht fällen.

5. In Betreff der Müller und der Mühlen läßt man es bei dem verbrieften Vertrage bleiben; es kann also Jeder mahlen (lassen), wo er will; wenn ein Bürger von Wyl in des Abtes Mühlen mahlt, so soll nicht mehr Lohn genommen werden, als von einem Mütt ein Immi Kernen; der Abt soll in Zukunft dafür sorgen, daß die Mühlen von ehrbaren tauglichen Müllern versehen werden, damit dem gemeinen Mann werde, was ihm zugehört. Was etwa bisher durch die Müller gefehlt worden ist, soll hin und ab(ge)than sein; wer aber noch (Bestimmte) Ansprachen an sie zu haben glaubt, mag sie darum rechtlich belangen, und wer deswegen an den Abt oder dessen Statthalter und Amtleute etwas meint fordern zu können, soll das Recht vor den Bottschaften*)

*) Im Original ist dieses Wort mit einigen zugehörigen Ausbrüchen, wohl im Hinblick auf **a**, unterstrichen.

der vier Orte suchen. Solche („dieselben“) Personen sollen sich auch deswegen nicht „pfänden noch zahlen“ (sichern oder bezahlt machen) oder dem Gotteshaus das Seinige vorenthalten, sondern alles ausrichten und leisten, wozu sie verpflichtet sind.

6. Ueber einige andere Artikel, worin die von Wyl begehren, 1. daß der Abt die Hälfte an die Kosten gebe, die sie für Bauten an der Stadt und zu gemeinem Nutzen verwenden, indem er auch die Hälfte des Ertrages beziehe; 2. daß er ihnen Nachlaß bewillige an der Steuer, am Umgeld und Zoll; 3. nachlasse, was die Pfister und Weinschenken jährlich entrichten müssen: ist gütlich erkannt, es sollen die von Wyl von diesen Ansprüchen abstehen, in Betracht der Verträge und Spruchbriefe den Abt und das Gotteshaus unangefochten bei den hergebrachten Steuern und Zöllen, dem Umgeld, den Fußz, den Abgaben der Pfister und Weinschenken zc. bleiben lassen.

7. Die noch übrigen Artikel, die den Kleinzehnten, Fälle und Anderes betreffen, von welchen gemeine Gotteshausleute befreit zu werden wünschen, läßt man diesmal noch ruhen, bis der Abt mit den Gotteshausleuten vertragen sein wird, jedoch dem Abt wie denen von Wyl an ihren Rechten und Ansprüchen unbeschadet. Doch ist verabredet, daß die bis heute verfallenen Kleinzehnten, Fälle zc. ausgerichtet werden sollen, während die künftig verfallenden bis zum Austrag des Rechten ruhen mögen.

8. Wenn die von Wyl einen oder mehrere Artikel in dieser Abrede nicht annehmen, so soll der Abt hierin offene Hand behalten und diese Unterhandlung beiden Parteien an ihren Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln keinen Schaden bringen. Auf dem nächsten Tage sollen sich die von Wyl darüber erklären, damit das Geschäft erledigt und (die) Briefe darüber aufgerichtet werden.

Zu g. „Diß ist der ndern gottshusluten von St. Gallen . . . fürtrag und meinung.“

(1.) Sie seien übereingekommen, den kleinen Zehnten für einmal zu behalten, nämlich von Heu, Erbsen, Bohnen, Werg und Hanf, Birnen, Äpfeln, Rüben („rüben“), Hühnern, Kälbern, Gänsen, Gemüsen („garten“) u. dgl. Es soll aber jeder denselben bei Seite („an ein ort“) legen oder berechnen („im selbs ein gewisse machen“), was er schuldig werden möchte, wenn er den Zehnten geben müßte wie vordem, was sie aber nicht hoffen.

(2.) Den großen Zehnten mögen die Zehntherren einsammeln, legen und warten lassen wie bisher, bis entschieden werde, wem er gehöre, nämlich von Korn, Haber, Gerste, Roggen, Weizen und Wein.

(3.) Damit aber ein Aufruhr verhütet werde, bitten sie die Herren (von den IV Orten), sie bei dieser Abrede zu schirmen; denn ihrerseits wollen auch sie nach Kräften Aufruhr verhindern und abstellen und sich gehorsam erzeigen, auch halten, was sie nach göttlichem Recht erweislich schuldig wären, ohne alle Einrede und gutwillig; darum beschwere sie, daß die Priester sagen, sie dürfen das Evangelium nicht lauter verkünden.

(4.) „Darumb ist unser ernstlich bitt an uch, daß uns das nünt versperret werd, darnit wir mögend bericht werden, was wir von göttlichem rechten schuldig syend zethuon und zelassen, und ist unser ernstlich bitt, daß ir uns nüt lassen angeben oder vertreit werden, daß wir die ungehorsamen syend, diewyl und ir ob verston, daß wir uns enbietend, was wir ze thuon und zuo lassen (schuldig) von göttlichem rechten, guotwillig syen on alle inred und fürwort.“

St. A. Zürich: H. Abt St. Gallen. — St. A. Lucern: H. Abtei St. Gallen.

283.

Schaffhausen. 1525, 20. (bis 22.) Juni (Dienstag vor Johann Baptist f.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, Bb. 9. f. 231. **Kantonarchiv Basel:** Abschiede.

Tag der Städte Zürich, Basel und Schaffhausen.

I. 1. Vor den versammelten Boten sind am Mittwoch erschienen die Abgeordneten der Hauptleute, Räte und ganzer Gemeinde des Mayer'schen Hauses im Hegau, vor Zell, um ihre Werbung schriftlich anzubringen

folgende Passus angefügt: „und hand gemeltem March Morellen zil geseht zwen monet, und so fer und weder im noch dem vogt in dem zil nüt geschriben wird, so mög er mit dem schloß schalten und walten als mit andrem sinem guot.“

Zu f. Das Berner Exemplar hat als ersten Absatz: Der Zoller gibt Rechnung über sein Ausgeben, das 300 weniger 23 Kronen (277 Kr.) beträgt. Der zweite Satz gibt ebenfalls 627 Kr. an und fügt bei, das mache mit dem Ausgeben zusammen 900 Kronen.

289.

Rapperswyl. 1525, 3. und 4. Juli; 10. bis 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede, H. 100—103. Acten Abtei St. Gallen. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, Bb. 9, f. 249—250.
Abt St. Gallische Doc.-Sammlung. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Gedruckte Doc.-Sammlung.

Gesandte: Zürich. Jacob Grebel; Hans Berger; beide des Raths. Lucern. Niklaus von Weggen, Pannerherr; Heinrich Egli; beide des Raths. Schwyz. Hans Merz; Heinrich Lilli; beide des Raths. Glarus. Ludwig Tschudi; Hans Landolt; beide des Raths.

Vorbemerkung: Das Hauptgeschäft war die Erörterung der Beschwerden der Gotteshausleute. Daneben wurden noch einige andere Geschäfte behandelt; ein Gesamtabschied ist aber nicht vorhanden. Um bei der complicirten Anlage, welche die Einordnung unter eine Nummer mit sich bringt, die Uebersicht so weit möglich zu erleichtern, lassen wir die kleinern Artikel vorausgehen, was sich im Allgemeinen durch den Umstand rechtfertigen dürfte, daß die Hauptverhandlung am 4. Juli abgebrochen und die Pause vermuthlich für andere Geschäfte verwendet wurde.

a. 1525, (3. Juli), Rapperswyl. Die Boten der IV Orte schreiben an die Gemeinden Trungen, Bronschhofen, Rosrüti und die umliegenden Höfe: Sie haben wegen etlicher Schmachworte, die der Statthalter zu Wyl, Mary Brunnmann, gegen sie gebraucht haben sollte, den Schultheiß und Rath zu Wyl (um Recht?) angerufen und so trutzlich und ernstlich gehandelt, daß der Statthalter, um Aufruhr und größeren Schaden zu verhüten, vor Schultheiß und Rath habe vertrösten müssen. Nun habe der Abt über diesen Handel geklagt und dabei angezeigt, daß er, sein Gotteshaus und die Pfalz in Wyl von Kaisern und Königen so hoch gefreit, auch mit Sprüchen und Verträgen so versehen seien, daß er alle Frevel, die in (dem Gebiet) der Pfalz zu Wyl vorkämen, zu bestrafen habe; auch habe er bisher noch Niemand rechtlos gelassen, auch wenn eine Sache das Malefiz berühre; zudem habe er hohe und niedere Gerichte vor dem Hauptmann, den Hofmeistern und den weltlichen Räten, wo bisher um größere und kleinere Händel gutes Recht ergangen sei; überdies sei noch nicht erwiesen, daß die beklagte Rede des Statthalters malefizisch sei; sodann sei dieser ein Conventual und deshalb dem Abt allein unterworfen; deshalb bitte er ernstlich, ihn bei seinen Freiheiten zu handhaben und die Gemeinden von ihrem Vorhaben abzuweisen, da er sonst ohne Recht nicht nachgeben könnte, u. Da die IV Orte schuldig seien, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten, sowie dessen Unterthanen bei ihren Rechten zu schirmen, so begehre und befehle man — da doch die fragliche Aeußerung nicht so schwer sei, wie vermeint werde — daß die Gemeinden das ruhen lassen; wenn sie aber dazu sich nicht verstehen könnten, so sollen sie ihren Boten Vollmacht geben, den Statthalter vor den Botschaften der IV Orte zu berechtigen, und deshalb auf nächsten Samstag (8.) hier erscheinen; dann wolle man beiden Theilen billiges Recht ergehen lassen, u. Sofern sie aber vorzögen, das Recht vor dem Hauptmann und

den weltlichen Rätthen (des Abtes) in Wyl zu brauchen, so könne man das auch gestatten; man hoffe aber, daß sie die Mühe eines Rechtshandels ersparen werden, zc.

St. A. Lucern: H. Abtei St. Gallen.

Das Concept der Verhandlungen vom 3. Juli f. führt dieses Geschäft zuerst an.

b. 1525, 4. Juli (St. Ulrichs T.), Rapperswyl. Die Boten der IV Orte haben an die Anwälte der Gotteshausleute, die an die Pfalz in St. Gallen gehören, zuerst die Frage gestellt, ob sie von ihren Gemeinden Vollmachten zu gültlichem Vergleich oder zum Rechten besitzen. Da sich nun aber befindet, daß sie ungleich bevollmächtigt sind und sich weder vergleichen noch „mächtigen“ können, sondern Bedingungen und Vorbehalte machen, die zum Rechten nicht tauglich sind, was man allerdings nicht erwarten durfte, so hat man auf das Anrufen des Abtes, jedoch damit Niemand übereilt werde, den Entscheid gegeben, es sollen die Volschaften zu ihren Gemeinden heimkehren, und jeder von seiner Gemeinde einen besiegelten vollkommenen Gewaltsbrief bringen, um über gemeine und besondere Beschwerden dem Abt auf seine Klagen zu antworten und die Sache gültlich oder nöthigenfalls mit dem Rechten auszutragen; die Boten sollen auf nächsten Montag (10. Juli) wieder hier erscheinen, wo man sie erwarten will in der bestimmten Zuversicht, daß sie diesem Abschied nachleben und keine weitere Aufzüge brauchen werden; wenn aber sie alle oder einzelne nicht genügende Vollmachten brächten, so würde man auf Begehren des gehorjamten Theils (der Gegenpartei) doch das Recht ergehen lassen. Dieser Abschied wird besiegelt von Jacob Grebel.

St. A. Lucern: H. Abtei St. Gallen (Concept).

c. 1525, 5. Juli (Mittwoch nach St. Ulrichs T.), Rapperswyl. In dem Rechtshandel zwischen dem Abt von St. Gallen und der Gemeinde Untereggen, die in U. Frauenholz Untereggen Zimmer- und Brennholz nach billigem Bedarf beansprucht, weil das von langer Zeit her üblich gewesen und erst seit der Zeit, wo das Holz von dem Bischof von Constanz an das Gotteshaus St. Gallen kaufweise gekommen, diese Gerechtigkeit abgestrichen worden, hat man nach Verhörung beider Parteien zu Recht gesprochen: Die von Untereggen sollen, sofern sie es wollen oder können, durch Leute, die bei der Sache weder zu gewinnen noch zu verlieren haben, in genügender Weise darthun, daß sie vorher, als U. Frauenholz noch in des Bischofs Händen gewesen, solche Gerechtigkeit wirklich gehabt, und daß sie dieselbe seither in keiner Art verdingt oder mit dem Rechten verloren haben, und bringen sie das „aus“ oder nicht, so soll darnach geschehen, was Recht ist. Können sie die Kundschaft nicht persönlich nach Rapperswyl stellen, sondern nur schriftlich aufnehmen, was ihnen gewährt ist, so soll die Aufnahme in aller Form Rechtens geschehen und dem Abt oder seinen Anwälten „dazu“ verkündet werden, und ihm überdies die Einrede gegen die Kundschaft vorbehalten sein. Siegel Jacob Grebels von Zürich. — Vgl. unien k, A, IX.

Abt St. Gall. Archiv in Zürich: Urkunden.

d. 1525, 20. Juli (Donstag vor Magdalena), St. Gallen. Jacob Stapfer, Hofmeister, an die Boten von Lucern, Schwyz und Glarus in Rapperswyl. Er vernehme, daß er bei ihnen einigen Unwillen „erholt“ haben solle des gefangenen (Krüsi) wegen, weil er ihn nicht sofort nach Aynach hinüber geschickt habe. Das sei ihm wahrlich leid, und er glaube, wenn sie den Handel kenten wie er, so würden sie ihm nicht zürnen. Es sei ihm wohl geschrieben worden, er solle den Gefangenen nach Aynach hinüber schicken, sofern er das ohne Sturm und Auflauf zu Wege bringen könne, im andern Fall aber nicht, zc. Die Boten dürften ihm zutrauen, daß er solchen Befehl gerne vollzogen hätte, wenn es ohne Gefahr möglich gewesen wäre; denn viel lieber und mit geringeren Sorgen hätte er den Gefangenen in Lucern als in Oberberg; aber das Schloß sei bewacht und von den Bauern vielfach gedroht worden, ihr Leben daran zu setzen und ihn bei Recht zu schützen zc. Zudem wisse man, wie es im Toggenburg stehe; wäre aber ein Aufruhr erfolgt, so wisse man, was für Nachreden gegen ihn entstanden wären. Nun schicke er den Krüsi auf Begehren nach Aynach und dazu einen Brief an

daß solches Gut, wenn das Kind ohne eheliche Leibeserben abginge, wieder Andern und nicht dem Gotteshaus zufiele; deßhalb hoffe er, bei der alten Gerechtigkeit zu bleiben.

Da beide Theile diesen Artikel ins Recht gesetzt haben, so wird darüber erkannt: „Daß ein herr und abt „zuo Sant Gallen, wo sin gnad die hohen gericht hat, als die hoch oberkeit solle blyben by siner herlichkeit, „oberkeit und gerechtigkeit und die ledigen kind, wo sy on elich liberben abgand, solle und möge erben, wie das „von alter har gebrucht und geüebt ist, doch mit dem geding, ob etwa der kinden fründ alß ander biderb lüt „sölichen ledigen kinden etwa zitlich guot vermachén und verschaffen wellten, daß dieselben sölichs wol tuon mögen „in der gestalt: wo sölich kind on elich liberben abgiengend, daß dann sölich vermachet guot widerum an die, so „das gemacht hand, alß ire erben oder wohin das gemacht uswyst, fallen, gelangen und werden soll, ungesumt „und unansprechig eins herren und abts zuo Sant Gallen. Wann ouch ein sölich kind sich begert von einem „herren und abt zuo Sant Gallen abzukaufen und ze ledigen, so sol sin gnad das gnädiglich zuolassen und es „darin gnädiglich halten.“

8. Des Jagens und Fischens halb meinen die Gotteshausleute, das Thier auf Erden und der Fisch im Wasser sei zu Nutzen und Erhaltung der Menschen insgemein erschaffen; darum gezieme dem Abte nicht, das Fischen im Bodensee zu verbieten. Zudem sei den Anstößern der Thur und der Sitter, von denen ihre Güter doch bisweilen stark geschädigt werden, verboten, in diesen Wassern zu fischen, soweit ihre Güter gehen. Davon sollte der Abt entweder gütlich absehen oder mit dem Recht davon gewiesen werden, sodaß sie hohes und niederes Gewild jagen und fangen und im See und in fließenden Wassern fischen dürften.

Dagegen legt der Abt zuerst etliche Privilegien von Kaisern und Königen, dann einen zu Zürich ergangenen Spruch betreffend die Fischenzen zu Romanshorn vor und läßt des Gotteshauses Herkommen erzählen, von dem er nicht hoffe verdrängt zu werden.

Darüber wird nun zu Recht erkannt, nämlich der Fischenzen und des Wildbanns halb, „daß ein herr von „Sant Gallen und das Gottshus solle blyben by iren fryheiten, herrlichkeiten, (ge)botten (und) verboten und „das bruchen, wie von alter har das brucht worden ist.“

9. Die Gotteshausleute klagen über das Vorrecht, das der Abt in Anspruch nehme, wenn Jemand mehr Schulden habe als er vermöge, und verlangen, daß er den andern Gläubigern im Verlustfall gleichgestellt werde. Der Abt erwidert, wenn einer verderbe, so lege man dessen Gut in Haft, und der alte Brauch und die Öffnungen geben zu, daß dann das Gotteshaus für die ausstehenden Zinsen und Schulden vor allen Andern solle befriedigt werden, hernach die Hofgenossen und endlich diejenigen, die in dem Gerichte Verschreibungen errichtet haben; so werde es auch zu Wyl, zu Lichtensteig und anderswo gehalten.

Nach Verhörung der Öffnung hat man zu Recht gesprochen: „Wie es in sölichem sal von alter har ge- „brucht und gehalten worden ist, daby lassend wir es ouch blyben, daß es furohin aber also gebrucht, geüebt „und gehalten werd wie von alter har.“

10. Eine Beschwerde der Gotteshausleute betrifft den Brauch der Amtleute des Abtes, in Fällen wo Zwei mit einander gefrevelt haben, von dem Reichen die Bußen für beide Theile zu beziehen, ohne Rücksicht auf behauptete und erwiesene Unschuld, wobei ihm zwar vorbehalten sei, den Gegner um die Kosten rechtlich zu suchen. Deßhalb schlagen die Leute vor, daß derjenige Theil, der Unrecht habe, die Buße beider zu entrichten habe, ob er reich oder arm sei, und derjenige, der im Rechten obliege, nicht angesprochen werden solle. — Darüber gibt der Abt die Antwort: Wenn Zwei uneins werden und freveln, so nehme man sie rechtlich vor; werde dann erkannt, daß beide gefehlt haben, und fordere man sie nach einiger Zeit auf, um den Frevel zu tädigen, so

daß solches Gut, wenn das Kind ohne eheliche Leibeserben abginge, wieder Andern und nicht dem Gotteshaus zufiele; deßhalb hoffe er, bei der alten Gerechtigkeit zu bleiben.

Da beide Theile diesen Artikel ins Recht gesetzt haben, so wird darüber erkannt: „Daß ein herr und abt „zuo Sant Gallen, wo sin gnad die hohen gericht hat, als die hoch oberkeit sölle blyben by siner herlichkeit, „oberkeit und gerechtigkeit und die ledigen kind, wo sy on elich liberben abgand, solle und möge erben, wie das „von alter har gebrucht und geüebt ist, doch mit dem geding, ob etwa der kinden fründ alß ander biderb lüt „sölichen ledigen kinden etwa zitlich guot vermachén und verschaffen wellten, daß dieselben sölichs wol tuon mögen „in der gestalt: wo sölich kind on elich liberben abgiengend, daß dann sölich vermachet guot widerum an die, so „das gemacht hand, alß ire erben oder wohin das gemacht uswyst, fallen, gelangen und werden soll, ungesumt „und unansprechig eins herren und abts zuo Sant Gallen. Wann ouch ein sölich kind sich begert von einem „herren und abt zuo Sant Gallen abzukaufen und ze ledigen, so sol sin gnad das gnädiglich zuolassen und es „darin gnädiglich halten.“

8. Des Jagens und Fischens halb meinen die Gotteshausleute, das Thier auf Erden und der Fisch im Wasser sei zu Nutzen und Erhaltung der Menschen insgemein erschaffen; darum gezieme dem Abte nicht, das Fischen im Bodensee zu verbieten. Zudem sei den Anstößern der Thur und der Sitter, von denen ihre Güter doch bisweilen stark geschädigt werden, verboten, in diesen Wassern zu fischen, soweit ihre Güter gehen. Davon sollte der Abt entweder gütlich absehen oder mit dem Recht davon gewiesen werden, sodaß sie hohes und niederes Gewild jagen und fangen und im See und in fließenden Wassern fischen dürften.

Dagegen legt der Abt zuerst etliche Privilegien von Kaisern und Königen, dann einen zu Zürich ergangenen Spruch betreffend die Fischenzen zu Romanshorn vor und läßt des Gotteshauses Herkommen erzählen, von dem er nicht hoffe verdrängt zu werden.

Darüber wird nun zu Recht erkannt, nämlich der Fischenzen und des Wildbanns halb, „daß ein herr von „Sant Gallen und das Gottshus sölle blyben by iren fryheiten, herrlichkeiten, (ge)botten (und) verboten und „das bruchen, wie von alter har das brucht worden ist.“

9. Die Gotteshausleute klagen über das Vorrecht, das der Abt in Anspruch nehme, wenn Jemand mehr Schulden habe als er vermöge, und verlangen, daß er den andern Gläubigern im Verlustfall gleichgestellt werde. Der Abt erwidert, wenn einer verderbe, so lege man dessen Gut in Haft, und der alte Brauch und die Öffnungen geben zu, daß dann das Gotteshaus für die ausstehenden Zinsen und Schulden vor allen Andern solle befriedigt werden, hernach die Hofgenossen und endlich diejenigen, die in dem Gerichte Verschreibungen errichtet haben; so werde es auch zu Wyl, zu Lichtensteig und anderswo gehalten.

Nach Verhörung der Öffnung hat man zu Recht gesprochen: „Wie es in sölichem sal von alter har ge- „brucht und gehalten worden ist, daby lassend wir es ouch blyben, daß es furohin aber also gebrucht, geüebt „und gehalten werd wie von alter har.“

10. Eine Beschwerde der Gotteshausleute betrifft den Brauch der Amtleute des Abtes, in Fällen wo Zwei mit einander gefrevelt haben, von dem Reichen die Bußen für beide Theile zu beziehen, ohne Rücksicht auf behauptete und erwiesene Unschuld, wobei ihm zwar vorbehalten sei, den Gegner um die Kosten rechtlich zu suchen. Deßhalb schlagen die Leute vor, daß derjenige Theil, der Unrecht habe, die Buße beider zu entrichten habe, ob er reich oder arm sei, und derjenige, der im Rechten obliege, nicht angesprochen werden solle. — Darüber gibt der Abt die Antwort: Wenn Zwei uneins werden und freveln, so nehme man sie rechtlich vor; werde dann erkannt, daß beide gefehlt haben, und fordere man sie nach einiger Zeit auf, um den Frevel zu tädigen, so

B. Rechtshandel und Spruch zwischen den Gotteshausleuten, die an die Pfalz in Wyl gehören, nämlich den Gemeinden Linggenwyl, Zuzwyl, Rosrüti, Trungen, Bronschhofen, auf den Bergen, Nickenbach, Oberbüren, Niederbüren und andern umliegenden Höfen, als Klägern einerseits, und dem Abt, Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen anderseits.*)

I. Anfangs haben die Anwälte dieser Gegenden nur zu gütlicher Unterredung Vollmacht gehabt; man hat ihnen darüber ernstliches Befremden zu erkennen gegeben und sie durch allerlei Vorstellungen veranlaßt, wieder heimzukehren und von ihren Gemeinden Gewalt sowohl zum Recht als zur Gütlichkeit auszuwirken. Es sind dann (wieder) erschienen Gorius Keller von Engischwyl, Klaus Heilig ab dem Thürrin (?), Kleinhaus Müller von Zuzwyl, Truttli Wick von Weyer, Klaus Nyser von Borschlo, Hans Jäck von Lünbrunnen, Hansmann Scherer von Weiblingen, Jacob Hubendobler, Hauptmann auf den Bergen, Hans Bolin von Nickenbach, Hans Hug von Zibervangen, Ulrich Stölzli ab der Müti, Hansli Staub von Stattburg, Buchhaus und Heini Klinger von Niederbüren, im Namen des Gotteshauses der Abt selbst.

Nachdem man den Vollmachtbrief der Gemeindegoten verhört und genügend besunden, hat man von beiden Parteien die Erklärung empfangen, daß sie sowohl gütliche Sprüche, wenn solche erzielt werden könnten, als auch rechtliche Urtheile annehmen und zu allen Zeiten beobachten wollen, u.

Alsdann haben die Boten der Gotteshausleute ihre Beschwerden vorgetragen:

1.***) Der Herr von St. Gallen habe in ihren Gegenden alle Pfarren ohne eine zu verleihen; aber die Unterthanen seien an etlichen Orten übel versehen, da die Pfarrer ganz ungleich lehren und predigen, was unter dem gemeinen Mann viel Unruhe und Zwist erwecke, indem etliche Pfarrer offen sagen, sie dürften die Wahrheit und das Gotteswort nicht lauter verkünden. Deshalb bitten sie nun, es möchte durch den Abt oder die IV Orte verordnet werden, daß dieses zwieträchige Lehren abgestellt würde; denn darüber wollen sie hier nicht rechten oder selbst eine Aenderung treffen, sondern sie wollen das den Herren anheimsetzen.

Darauf läßt der Abt antworten: Daß das Gotteshaus viele Pfarren verleihe, sei wahr; seine Vorfahren und er selbst haben das bisher gethan; etliche seien, weil in (einem) päpstlichen Monat verfallen, durch Gewalt des Papstes verliehen; allen Priestern sei aber zur Pflicht gemacht, das Evangelium und die hl. Schrift zu predigen, wie es von Alter her durch die christliche Kirche verordnet worden; wenn sie darin einander widersprechen, so sei es niemandem mehr leid als ihm, und er wolle am liebsten, daß die allgemeine christliche Kirche solche Irrungen abstellte; weil er indessen nicht hieher vertagt sei, um über Gotteswort und Glauben zu disputiren, so lasse er diesen Artikel unerörtert, hoffe jedoch, daß das Gotteshaus bei seinen Pfrundlehen und Pfarren bleiben möge wie von Alter her.

Von den Helfenschwylern beggne ihm jetzt der Pfarre halb einiger Eintrag, weshalb er den Kaufbrief zu verhören bitte, wie jene Pfründe an das Gotteshaus gekommen sei; er vermeine, die Helfenschwylern sollen ihn, der schon der vierte Prälat seit dem Kaufe sei, mit derselben handeln lassen, wie mit andern dem Gotteshaus einverleibten Pfründen.

Die Wachtboten, besonders die von Helfenschwyl, erwidern, sie haben nicht im Sinne, den Abt an der Verleihung der Pfarre zu hindern; „sonder diemyl der pfarrer zuo Wyl vorhin auch ein pfrund hab und absent

*) Die Urkunde über dieses Geschäft hat eine Einleitung, in welcher die Boten der IV Orte genannt und die einleitenden Verhandlungen erzählt sind, zum Theil von dem Eingang der ersten abweichend.

**) Da die Beschwerden dieser Gemeinden sonst nicht ausgezeichnet sind, so müssen hier die Auszüge vollständiger gegeben werden als in A.

Darauf läßt der Abt antworten, er wolle nicht den Anstoß geben („keinen ingang machen“) zu der Ablösung ewiger Zinse und niemandem das Seine verrecken; das Gotteshaus habe außer den Bodenzinsen auch etliche unablöbliche Zinse erkauf und besitze dafür gute Briefe, von denen es nicht absteigen könne; er wolle einfach bei seinen Urbaren, Zinsbüchern und Rädeln bleiben und hoffe, daß ihm das rechtlich zuerkannt werde.

Nach weiteren Erörterungen ist hierüber zu Recht gesprochen:

„Daß wir die grund und bodenzins, desglich die ewigen zins in fresten beliben und beston lassend unablösig, warum das Gottshus Sant Gallen urbar, zinsbücher, brief und sigel hat und für unablösig zins uswissend, daß sölichs sürohin gehalten werd, wie das von alter herkommen ist. Doch welche zins sunst ablösig sind, die mag mencklicher ablösen inhalt der zinsbriefen, wie die erkouft sind. Und wo es sich sürohin begibt, daß einer kernen als pfenningzins erkoufen wellt, so soll ein mütt kernen um zweinzig guldin, oder ein guldi gelts ouch um zweinzig gulden uf ablösung erkouft und kein ewiger zins me erkouft noch gemacht werden.“

6. Betreffend die Reiskosten, Steuern und Umlagen: Beschwerde, Antwort und Urtheil wie oben A. I, 5.

7. Klage über den scharfen Bezug des kleinen Zehntens, mit Vorweisung eines alten Kaufbriefes betreffend den Hof Meggenwyl, zum Beweise, daß derselbe früher den kleinen Zehnten nicht schuldig gewesen. (Im Uebrigen wie A. VI.)

Mit Bezug auf den genannten Hof erklärt der Abt, er wisse jetzt keine Antwort zu geben, da er sich dieses Anzugs nicht versehen habe; deßhalb begehre er Aufschub, und wenn der Meyer nicht nachgeben wolle, so erbiere er sich zum Recht, zc. (Sonst wie oben.)

(Der frühere Spruch wird bestätigt und mit folgendem Zusatz ergänzt:) „Des hofs Meggwyl halb ist beiden partygen ir recht hiemit vorbehalten, iren span mit recht uszuführen in den gerichten, da der antwurter „geseßen ist.“

8. Wenn Einer eine Losung zusage und nicht vollziehe, so werde er um drei Pfund Pfening gestraft und müsse außerdem den Schaden ersetzen, werde also mit zwei Ruthen geschlagen. Da dieser Brauch bei andern Gotteshausleuten und Nachbarn nicht vorkomme, so hoffen die Kläger, dessen auch entledigt zu werden.

Der Abt entgegnet, die Landsatzung gebiete das ausdrücklich bei der genannten Buße, und zwar eher zum Nutzen als zum Schaden des gemeinen Mannes; er stelle aber die Entscheidung den IV Orten anheim.

Darüber wird nun als der Boten „Meinung und Ansehen“ erklärt: „Daß herr Abt disen artikel uf den „offnungen und uf der Landsatzung thuon und güetlich nachlassen soll, doch der offnung und landsatzung sunst „in all ander weg und an allen andern artikeln on schaden und ongeschwächt.“

9. Die Gotteshausleute klagen ferner, wenn sie um Frevel, Geldschulden oder Anderes rechtlich belangt werden, so sei der Richter des Abtes und Gotteshauses besoldeter Diener, und wo es den Fürsten („sin gnad“) betreffe, seien Richter und Kläger von demselben abhängig, was sie, die Unterthanen, ganz unnatürlich, wider Vernunft und Recht bedünke; deßhalb verneinen sie, in solchen Fällen sollte der Richter bei dem Urtheilssprechen ausstehen, wie es an etlichen (andern) Orten gebraucht werde.

Den Abt befremdet dieser Anzug, indem er erinnert, daß er das nicht angefangen, sondern dem alten Brauche folge, daß wenn auf Bußen geklagt sei, der Hofamann dem Gericht vorsitze; deßhalb schwöre derselbe einen Eid zu Gott und den Heiligen, Armen und Reichen gleich zu richten; er habe auch dabei nichts für sich zu gewinnen oder zu verlieren; denn die Bußen gehen ihn nichts an, weil er einen bestimmten Jahrlohn erhalte; er sei übrigens Bürger zu Wyl, wohne in der Stadt und esse nicht im Hofe, er würde denn geladen wie ein anderer Gast. Deßhalb hoffe er, der Abt, daß es bei dem Herkommen bleibe.

etwas schuldig sein. Wenn indeß, wie es etwa geschehe, Einer auf eigene Kosten, ohne des Gotteshauses Holz und Beisteuer, mit Erlaubniß des Herrn etwas baue und von der Hoffstatt einen gebührliehen Zins entrichte, so rede er nichts darein (daß der Bau den andern Erben zu gut komme?); (im Uebrigen) sei er der Zuversicht, bei dem alten Herkommen bleiben zu können.

Schließlich hat man hierin zu Recht erkannt: „Daß wir diß artikels halb unsern gnädigen Herren und „das gottshus Sant Gallen bliben lassend, des gottshus güeter zuo lichen und zuo bruchen, wie des gottshus „gerechtigkeit, bruch und alt hartomen bisshar gewesen ist, und wie ein jeder je zuo ziten mit einem Herren von „Sant Gallen überkomen mag.“

2. Ihre Vordern haben lange Zeit den Wald „Hochrain“ als Eigenthum besessen; jetzt aber seien sie dessen durch den Abt entsetzt, indem er ihnen bei 10 Pfd. Pfg. Buße verbiete, denselben zu nutzen wie von Alter her. Weil nun der Abt sich nur auf seinen Besitz verlasse und keine bezügliche Briefe darlege, und ihre Vordern früher auch in langem Besitz gewesen, so meinen sie, sie sollten in ihr Eigenthum wieder eingesetzt werden.

Der Abt läßt antworten: Nach dem Abfall der Gotteshausleute, in dem auch mit den Hölzern und Marchen Ungebührliches vorgegangen, sei dem Abt Ulrich sel. laut des verhörten Vertragsbriefes alles wieder zugestellt worden, und jener Wald in des Gotteshauses ungestörtem Besitz geblieben, mit dem Beding, daß die Amtleute des Abtes alljährlich denen von Helfenschwyl das Holz austheilen, je nach dem Umfang der Güter, dem Bedürfniß und dem Zins; bei diesem Brauche wolle er bleiben und glaube nicht schuldig zu sein, für alten Besitz in jedem Streitsfall Briefe und Siegel vorzuweisen, u.

Es wird nun rechtlich gesprochen: „Daß unser gnädiger Herr und das Gottshus Sant Gallen by iren „gerechtigkeiten, eigenthum und zuogehörden des holzes im Hochrain sollen bliben, wie sy des in besitzung und „gwer bisshar gewesen sind, und wie das gegen denen von Helfenschwyl bisshar brucht worden ist, es sig dann „sach, daß die von Helfenschwyl mit unpartyschen lüten und briefen mögend fürbringen in jars frist dem nächsten, „des zuo recht gnuog sig, daß sy besser recht zum wald habind dann ein Herr von Sant Gallen; demnach soll „aber vor der vier Orten botten zuo tagen geschehen, was recht ist.“

IV. Für den „Schneckenbund“ und andere Nachbarn von Wyl tragen Klaus Riser und Hans Jäck von Tübrunnen mit Beistand der andern Bevollmächtigten vor: Sie haben außerhalb der Stadt etliche Mühlen; es sei aber ihren Müllern bei 10 Pfd. Pfg. verboten, nach Wyl zu fahren, um da (Früchte) zum Mahlen zu holen oder (das Mehl) hinein zu fertigen; sie dürfen nur mahlen, was ihnen ein Bürger von Wyl herausbringe; da sollte nun, nach ihrer Meinung, der Abt nicht seinen eigenen Nutzen allein im Auge haben, damit jene Müller sich desto eher ernähren könnten.

Der Abt entgegnet, seine Vorfahren haben zu gemeinem Nutzen mit großen Kosten in der Stadt Wyl (etliche) Mühlen gebaut; wenn nun die Müller der Nachbarschaft in die Stadt fahren dürften, so wäre bestimmt zu erwarten, daß die Mühlen in der Stadt zu Abgang kämen, was dem gemeinen Mann zu großem Schaden dienen würde; übrigens sei das Gebot schon alt, und sei nicht den Gotteshausleuten verboten (die äußeren Mühlen zu brauchen?), sondern nur von den Bürgern zu Wyl nichts abzuholen.

Nach weitem Erörterungen erfolgt der rechtliche Spruch: „Daß ein Herr von Sant Gallen by dem botten „und verbott bliben sol und das wol thuon mag, und (das) fürhin gehalten werd, wie es dann bisshar gehalten worden ist.“

V. Die Boten von Bronschhofen, nämlich Klaus Riser und Hans Jäck von Tübrunnen, klagen ferner: Sie haben eine Almende gehabt, etwa zwanzig Zucharten groß, die sie nach ihrem Gefallen haben benutzen

302.

Schwyz. 1525, 11. September (Auf Felix und Regula).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, H. I. 88.

(Tag der V Orte?). **a.** Dieser Tag wurde angesetzt wegen der Unruhen im Thurgau, im Sarganserland, zu St. Gallen, im Rheinthal und anderswo, und wegen der Warnungen, welche den Boten in Lucern zugekommen. Obschon die Instructionen nicht gleich lauten, ist man wenigstens darüber einig geworden: es möchte gut sein, an die Orte, welche noch nicht gleicher Meinung mit den sechs Orten sind, Botschaften zu senden, um ihnen zu berichten, was allenthalben vorgeht, und sich bei ihnen zu erkundigen, wessen man sich von ihrer Seite zu versehen hätte, wenn es zu einem Sturm (Ausbruch) kommen sollte. Da man aber zu diesem Beschlusse nicht Vollmacht hat, so will man dies heimbringen und den Boten, die zu Baden sind, empfehlen, die Antworten der übrigen Orte sich wohl einzuprägen; wären dieselben den früher gegebenen gleichlautend, so sollen die Boten (der VI Orte) Gewalt haben, für die besprochene Botschaft nach ihrem Gutfinden „einen Anschlag zu thun.“ Des Thurgaus halb soll denselben Boten nach Baden geschrieben werden, daß sie dort allenthalben vor den Gemeinden tapfer reden oder aus den Gemeinden Einzelne beschicken, um ihnen mündlich und schriftlich zu erklären, daß „wir“ an den alten Bräuchen festhalten wollen, und daß man eine Erklärung auch von ihrer Seite wünsche. Ferner scheint es zweckmäßig, daß jene Boten dann auch nach St. Gallen gehen, und dort „allerlei erzählen“ der Banditen halb, denen die Stadt offen stehe, auch der Prediger und Täufer wegen, die sich dort aufhalten dürfen, und sie ermahnen, von alldem abzustehen und sich den sechs Orten gleichförmig zu machen. Auch mit den Gotteshausleuten sollen sie in dieser Meinung reden. Ueber alles dieses soll an die Boten zu Baden geschrieben werden, damit sie thun können, was die Nothwendigkeit erfordert. Dasselbe soll endlich auch zu Wyl und in der Grafschaft Toggenburg gethan werden, schriftlich oder mündlich, je nach Gutfinden der Boten. **b.** Dem Landvogt in Sargans wird schriftlich befohlen, den Schultheiß Bögeli zu Walenstadt wo möglich zu verhaften. Sollte er aber befürchten, daß daraus Unruhen entstünden, so soll er ihn nach Baden vor die Eidgenossen citiren; würde er dajelbst erscheinen, so werden ihn die Boten verhaften lassen und mit ihm handeln, „was sich gebührt“; würde er aber ausbleiben, so soll dann berathen werden, was man weiter thun wolle. **c.** Dieselben Boten sollen auch denen von Wallis schreiben (und sie ersuchen), ein gutes Aufsehen auf „uns“ (die sechs Orte?) zu haben und uns Hülfe zu bringen, wenn uns etwas begegnen sollte. **d.** Es soll auch den Boten nach Baden geschrieben werden, daß sie Gewalt haben, an die Bündischen (den schwäbischen Bund) zu schreiben.

303.

Büri. 1525, 13. September (Mittwoch nach Felicis und Regula).

Staatsarchiv Zürich: Rathsbuch f. 166 a.

1. „Als unser Eidgenossen von Glarus iren Anmann (M. Mad) vor minen herren (Räthen und Burgern) gehet und sy gebetten habent, daß sy sich in den artiklen des gloubens nit von andren Eidgenossen sündren, sondern sich etwelicher gestalt verglichen wöllint, damit man müge in einigkeit komen; was sy dann könnint thuon, das wellint sy gern thuon, und ob min herren etwas in geheims habint, wo man sy das lasse wüssen, wellint

und ob sich etlich dann sperren wurden, sind si noch vorhanden, sy gehorsam ze machen. Und als dann ir und ander min gn. herren mir zuogeschriben, ufzeloogen und zuo versprechen, das hab ich allenthalben gethan und bin also uf Mitwuchen widerumb heim gan Baden geritten" . . . Versprechen weiterer Nachrichten. Bitte um Bescheid und Mittheilung an Uri.

St. A. Lucern: Missiven.

3) In den Tagen vom 4. bis 7. November wurde mit den Neggauern ein neuer Vertrag gemacht, der den in Nr. 294 mitgetheilten Vorschlägen größtentheils gleichlautet. Einen wörtlichen Abdruck dieses letzten Vergleiches hat Schreiber, a. a. O. III, 171—173.

Zu s. 1525, 6. November (Montag vor Martini), Lucern. Mandat von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn betreffend Christoph Landenberger, Leutpriester zu Oberbüren. Da derselbe seit längerer Zeit mit dem unchristlichen Kezerglauben behaftet gewesen, so habe man auf einer Tagleistung zu Einsiedeln den weltlichen Rätthen des Abtes von St. Gallen geschrieben, sie mögen denselben verhaften, was nun letzter Tage geschehen sei. Weil man aber bei dem vorhandenen Ungehorsam der Menge besorgen müsse, daß nichts Gutes entstehe, wenn der Nothdurft nach mit ihm gehandelt würde, so habe man den drei Orten Lucern, Schwyz und Glarus, denen das Gotteshaus besonders verwandt sei, befohlen, ihre Läufer nach Wyl zu schicken und den Pfaffen nach Lucern zu führen, und ergehe nun der ernstliche Befehl, daß sich Niemand desselben belade; denn die Zuwiderhandelnden hätten gebührende Strafe zu gewärtigen, zc. zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

1525, 6. November (Montag vor Martini). Lucern an (die Gotteshausleute). Entsprechende Kundmachung. Ib. Ib. (Beide Stücke besiegelt).

320.

Freiburg. 1525, 6. bis 8. November.

Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Abschiebe, Y. 237. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIII.

Gesandte: Bern. Sebastian von Diezbach; Peter Stürler, Benner. Solothurn. Schultheiß Stölfi; Benner Ohsenbein.

„Artikel so durch miner Herren der dryen Stetten Bern, Fryburg und Solothurn hotten und zuogefakten angesehen sind uf dem span und stoß mins gnädigen herren von Losan und der Burgern daselbs.“

1. „Des ersten, betreffend die verwürkten personen hand si angesehen, daß der genannt Herr von Losan mag fänklich annemen und enthalten personen, so argwönig oder verlümbet sind pinlicher sachen, on widerred der Burgeren, und so er die durch sin amptlüt erfragen will, soll er dem Rat von Losan anfordern vier von Räten und Burgern, daß sy (da)by sygend und urteilend nach erforderung der sach und billikeit, mit den verordneten mins g. Herren von Losan, und sollend die von der Statt Losan lüt schicken, die do unpartijisch und nit argwönig sygend.“

2. „Item die vorgeannten personen, so argwönig oder verlümpet wären, sollen nit angenommen werden in den hüsern zuo Losan; doch so verstan wir nit, daß mörder, kezer, strasvrüber, fälscher der münzen und briefen und offentlich dieben sollen in den hüsern fry sin; sunderß wenn der Gouverneur von der Statt Losan ankert wirt von des Bischofs amptlüt(en) oder amptman, so soll er schuldig sin, denselben zuo beleiten in die hüsler an(e) ufzug, die übeltäter zuo sachen; wo aber der genannt Gouverneur solichs wölle verstrecken, so mag dann des genannten Herren amptman in die hüsler gan und da dieselbigen übeltäter sachen zuo fines Herren handlen.“

3. „Item betreffen(b) die weltlichen gefangnen zuo gichten, sollen (die) geführt werden an das end l'Gvechiere genannt, wie dann biszar solichs daselbs der bruch gesin ist.“

glauben könne . . . ; man bitte nun aber um gründlichen Bericht, wie dieses Geschäft in Lucern behandelt worden, und ob der Bote von Bern, Schaffhausen zc. wirklich zu jenem Beschlusse mitgestimmt habe . . .

R. A. Basel: *Missiven* f. 112, 113. — R. A. Schaffhausen: *Correspondenzen*.

3) 1526, 14. August. Bern an Basel. Antwort auf die Zuschrift betreffend die Wittve Gallician's. Der diesseitige Bote, der damals auf dem Tag in Lucern gewesen, habe auf Befragen erzählt, daß die Mehrheit der Boten der Frau einen Beiständer bewilligt haben, wogegen er dargewendet, er habe deshalb keinen Befehl, müsse aber geschehen lassen, was die Mehrheit beschließe. Man bitte also Basel, ihn sowohl als die Obrigkeit für entschuldigt zu halten, da man ungern zu etwas helfen wollte, was die Bünde schwächen würde.

St. A. Bern: *Teutsch Missiven* Q. 85 a.

384.

Constanz. 1526, 6. August.

Kantonsarchiv Schaffhausen: *Correspondenzen*.

Tag der nachbenannten Städte. 1. Da sich in den Preisen des Fleisches ein Aufschlag zeigt, so haben die Botschaften zuerst bedacht, wie großer Schaden und „verborgene Schatzung“ daraus folgen möchte, welcher gemeine Schaden doch nicht den Metzgern, sondern nur denen Nutzen brächte, die das Vieh aufziehen und verkaufen; zudem nimmt man an, daß bei allem Aufschlag des Fleisches weder mehr noch minder sein werde, und daß derselbe nie mehr abgestellt werden könnte. — Aus diesen und andern Gründen haben sie, jedoch nur auf Hintersichbringen, für gut und nothwendig erachtet, daß dieser Aufschlag nirgends gebuldet, sondern das Fleisch zu den in den letzten Jahren üblichen Preisen ausgewogen werde, und keine Obrigkeit durch keinerlei Klagen sich bewegen lasse, den Aufschlag zu gestatten. — Wenn aber diese Maßregel sich nicht behaupten ließe, so soll es den andern Städten angezeigt und dann wieder eine gemeine Versammlung gehalten werden, um zu handeln, was die Umstände erfordern. 2. Eine wichtige Ursache dieser Theurung wird darin gefunden, daß die Viehtreiber, ehe sie auf den offenen Markt kommen, einander auskaufen; deshalb hat man beschloffen, daß die Metzger kein von andern Viehhändlern aufgekauft Vieh ankaufen sollen, womit ohne Zweifel viel Nachtheil verhütet wird. 3. Diese Meinungen soll jeder Gesandte an seine Herren bringen, und diese sollen dann die nächsten Nachbarn, Herren oder Städte, davon auch in Kenntniß setzen und sie um ihren Beirath ersuchen. Sobald „eine“ (jede) Stadt das gethan hat, soll sie Burgermeister und Rath zu Constanz benachrichtigen, die dann einen halbigen Tag an geeignetem Orte ausschreiben werden. Da sollen dann sowohl die heute vertretenen als die erst ersuchten Städte zc. mit vollmächtiger Botschaft erscheinen, um obige oder bessere Mittel endlich zu beschließen. Unterdessen soll jede Stadt ihre Metzger warnen, im Kauf behutsam zu sein, indem man vermuthlich keinen Aufschlag gestatten werde. 4. Es soll nun handeln Ueberlingen mit den Herren von Salmansweiler und Werdenberg; Schaffhausen mit Rothweil, Büllingen, Freiburg im Breisgau, Waldshut, Laufenburg, Hüfingen, Kaiserstuhl, Klingnau; Lindau mit Feldkirch, Rheineck und dem Vogt daselbst; Ravensburg mit den Herren von Weingarten, Weißenau, dem Landvogt in Schwaben, Jörg Truchseß, Landcomthur von Altshausen, Altorf, Walbsee; Pfundersdorf mit Mengen, Rüdlingen, Sulgen, Munbrachingen, Ehingen, Buchau; Buchhorn mit niemand; Radolfzell mit Tuttlingen, Ach, Allenspach, Au, Engen, Mähringen, Mülheim; Stein mit Deningen, Steckborn, Dießenhofen, Stammheim; Stockach mit Meßkirch; Bregenz mit Mark Sittich von Ems; Markdorf und Mörsburg mit niemand; Tettnang mit dem Herrn von Montfort;

Frauenfeld mit dem Landvogt im Thurgau, Wyl, Bischofzell, Winterthur, Elgg; Constanz mit dem Bischof, dem Abt und der Stadt St. Gallen, Altstätten, Rorschach, Arbon. Wenn eine Stadt jemand weiß, der hier nicht genannt ist und hiebei mitwirken sollte, so soll sie mit demselben in gleicher Weise handeln.

Vgl. den Abschied vom 17. October d. J.

385.

Biel. 1526, 11. und 12. August (Samstag und Sonntag nach Laurentii).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede Z. 237.

Gesandte: Bern: Niklaus von Graffenried; Peter im Hag; Henz Schleif; Konrad Tübi; — Bartholomäus May; Sebastian Dießbach. Freiburg. Jacob Tectermann, des Raths; (Schultheiß Dietrich von Endlisperg). Savoyen. Nymo von Genf, Herr zu Lullin; Anton Piochet, als Richter im Namen des Herzogs. Genf. Ami Girard; Bezanson Hugues; Boniface Peter (al. Hoffischer).*)

I. 1. Nachdem die Botschaften der Parteien lange mit einander gehandelt, aber nichts ausgerichtet, haben zuletzt die Richter von Bern und Freiburg diejenigen des Herzogs ersucht, die Freiheiten und Gewahrnahmen der Bürger von Genf und Lausanne zu verhören und anderseits die allfällig vorhandenen Titel betreffend des Herzogs Gerechtigkeiten in den beiden Städten auch vorzulegen, damit man in der Freundlichkeit oder auf dem Rechtswege desto besser zu entscheiden wisse, zc. 2. Die Zugesezten von Savoyen haben jedoch nicht zugeben wollen, daß auf Grund der Freiheiten von Genf und Lausanne ein gültlicher oder rechtlicher Spruch erfolge, auch den letzten Abschied von Bern nicht als verbindlich anerkannt, sondern sich durchaus mit der Einrede beholfen, sie seien hieher verordnet, um den Span zwischen dem Herzog und den Städten Bern und Freiburg in der Freundschaft oder mit dem Rechten auszutragen, kraft der mit den Eidgenossen beschworenen Bünde, aber nicht befugt, auf die Freiheiten von Genf und Lausanne sich irgendwie einzulassen; dem weil ihr Fürst des Kaisers Vicar, und Genf und Lausanne kaiserliche Städte seien, so stehe es den gegenwärtigen Richtern überhaupt nicht zu, hierin zu handeln, sondern einzig dem Kaiser, zc.

II. 1. Am Sonntag haben die Zugesezten von Bern und Freiburg die der Gegenpartei nochmals freundlich gebeten, die Freiheiten der zwei Städte zu verhören, u. s. w. Das wurde jedoch abge schlagen und einzig bewilligt, dieselben „mündlich“ zu vernehmen, keineswegs aber, etwas davon schriftlich aufzuzeichnen und darauf gestützt einen Spruch zu thun. 2. Ueber diesen Abschlag haben die Richter von Bern und Freiburg ernstes Bedauern empfunden und deshalb vor Simon von Römerstall, Meyer, und Martin Eberlin, des Raths in Biel, protestirt wie folgt: Da sie mehrmals vergeblich verlangt haben, daß man die Freiheiten von Genf und Lausanne verhöre und alsdann entscheide, und die savoyischen Anwälte zudem gänzlich abschlagen, dem letzten Abschied von Bern, dem die zwei Städte Bern und Freiburg nachgekommen, indem sie diesen Tag besucht, ihrerseits nachzuleben, so begehren sie darüber einen Abschied und besiegelten Rundschaftsbrief zc. 3. Dagegen wendeten die Gesandten des Herzogs ein, sie haben sich immer erboten, gültlich oder rechtlich zu verhandeln und zu prüfen, ob die beiden Städte nach den Bünden befugt gewesen seien, die von Genf und Lausanne als Bürger anzu-

*) Die durchgeschossenen Namen bezeichnen die „Zugesezten.“

Folgt die Ratification:

Nos Jo. Jacobus de Medicis, Castellanus Mussii etc., universis et singulis presentes inspecturis notum facimus quod visis capitulis pacis facte et concludere in Tafax die duodecima presentis mensis per mag^{cos}. D. de Grangis, regius conciliarii (sic) et oratorem apud mag^{cos}. D. trium Ligarum, nomine nostro ex una, et p^{ios}. mag^{cos}. D. trium Ligarum ex altera parte, et omnibus bene consideratis, Capitula ipsa his nostris literis annexa confirmamus et approbamus ipsaque inviolabiliter tenere et observare promittimus, in cuius rei fidem presentes fieri jussimus et manu nostra propria subscripsimus sigillisque nostris impressis muniri jussimus. Datum in castro Mussii die 17 Septembris 1526.

Vgl. Absch. Nr. 344.

400.

(Erlisbach). 1526, 9. October (Dienstag nach Francisci).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. XIV.

Gütliche Verhandlung zwischen Bern, als Kläger von wegen des Gotteshauses Königsfelden, und Solothurn, betreffend Marchen und verschiedene Rechte zu Erlisbach. Der Span wird an Spruchleute — für Bern: Augustin Huber, Schultheiß zu Zofingen; Hans Ulrich Seemann, Geleitsmann zu Narau; für Solothurn: Hans Schenker, des Raths zu Olten; Burkhard von Rohr, Untervogt zu Bichburg — gewiesen und deren Entscheid von beiden Parteien heimgebracht.

Ein erfolgloser Rechtstag in Zegistorf war am 6. September (Donstag nach Berene) vorausgegangen; einzelne Punkte wurden noch im Jahre 1527 (Donstag nach Invocavit, 14. März; Mittwoch nach Oculi, 27. März) erörtert. Ueberhaupt hatten Bern und Solothurn in diesen Jahren über mancherlei Anstände unaufhörlich, schriftlich und mündlich, mit einander zu verhandeln.

401.

Baden. 1526, 10. October f.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe H. f. 234. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiebe Z. 361. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 12. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. XIV. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe. Landesarchiv Appenzell A. N.: Abschiebe.

Gesandte: Bern. Anton Bütschelbach. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Niklaus Muheim. Schwyz. Joseph am Berg. Unterwalden. Hans Burrach. Zug. Götschi zu Hag, von Baar. Glarus. — Basel. Heinrich zum Herml. Freiburg. Benner Schnewli. Solothurn. Niklaus von Wenge. Schaffhausen. — Appenzell. (N.) Töbeli. — E. N. A. f. 23 a.

a. Die Hauptleute, die zu Lambra (?) vor Mailand im Feld liegen, berichten, daß einige Hauptleute und Knechte „unverdient ihres Soldes, den sie von den Herren empfangen“, und ohne Urlaub fortziehen; ferner daß vier Hauptleute, nämlich „der“ von Schaffhausen, Schultheiß Bögeli von Walenstadt, „Ofrion“ von Wyl und Jeronymus von St. Gallen, wegen nicht bezahlter Sölde von ihren Knechten rechtlich belangt worden, jedoch ohne das Recht zu erwarten heimgezogen seien. — Da man darüber nicht gleich instruiert ist, so hat man Schaffhausen anheimgesetzt, seinen Hauptmann selbst zu strafen; über die Bestrafung der drei Andern und der ohne Urlaub heimgezogenen Knechte will man sich auf dem nächsten Tage berathen, indem die Eidgenossen solche

haben angenommen die Aebte von Weingarten und Weißenau, die Anwälte der Landvogtei zu Schwaben, Ueberlingen, Pfullendorf, Stein, Buchau, Walbsee, Wyl, Mörsburg, Stodach. Die Grafen von Montfort, Ravensburg und Markdorf wollen ihn auch vollziehen, so lange es Andere thun. Der Landcommenthur zu Nitshausen wolle sich halten wie Ravensburg, Mengen wie Pfullendorf. Der Abt von St. Gallen und die Stadt Mezkirch wollen dem Abschied so weit möglich nachleben, ihn aber nicht annehmen; die Stadt St. Gallen lasse sich den gefallen in der Meinung, die ihr Gesandter eröffnet habe. Mundrachingen, Rüdlingen und Sulgen wollen den Abschied, aber dennoch keinen Aufschlag dulden. Der Vogt von Wolfegg habe weder eingewilligt noch abgeschlagen, Ehingen wolle nichts davon wissen. Weitere Antworten seien noch nicht eingegangen; nur haben die oberen Städte: Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Wangen, Isny und Leutkirch, geschrieben, daß sie den Abschied nach örtlichen Umständen so weit möglich beobachten wollen. Hierseits gedente man, dabei zu bleiben, so lange Andere nicht davon abgehen. — Nachschrift vom 24. Während der Ausfertigung des obigen Schreibens (an alle Betheiligten?) sei etwas eingefallen, dessen Ende man habe erwarten wollen. Lindau habe zeitweise das Fleisch etwas höher verkaufen lassen, als der Aufschlag zugebe, aber seither die Schätzer in den Eid genommen; dabei zu bleiben; Ravensburg melde, daß einige Nachbarn sich nicht daran halten, sodaß es sich auch nicht daran binden könne, wenn es nicht Alle thun; dergleichen Markdorf. In Betracht des Schadens, den der Aufschlag brächte, möge nun Schaffhausen wie Constanz und Andere bei dem Abschied bleiben.

Archiv Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1527, 21. März. Constanz an Schaffhausen. Man nehme wahr, daß seit dem letzten Schreiben über den Fleischkauf einige Obrigkeiten von dem bezüglichlichen Abschied zurückgetreten seien, und hier selbst haben die Metzger mit theurem Verkauf der Zungen, - ohne Wissen des Rathes, die Ordnung gebrochen. . . Da zudem einige Städte erklären, sie werden sich in diesen Dingen mit Niemand mehr einlassen, so sei es für die übrigen nicht mehr möglich, bei dem Abschied zu bleiben . . .

ib. ib.

403.

Lucern. 1526, 26. October (Freitag vor St. Simon und Judas Tag).

Staatsarchiv Bern: Acten Kirchliche Angelegenheiten.

1. Gesandte von Bern — Peter im Hag; Benedict Schütz, Vogt zu Lenzburg — klagen gegen Rudolf Frei von Schlierbach, er habe ohne Ursache der Berner Glauben faul gescholten, dazu böß gesucht, u. s. w., was Stadt und Landschaft nicht ungeahndet lassen können, weshalb sie begehren, daß der Thäter ihrer Ehre Genugthuung gebe; wenn er aber läugnen wollte, so wüßte man ihn mit gegenwärtigen Rundschaften zu überweisen, daß er die beklagten Worte gebraucht habe, zc. 2. Dagegen läßt der Beklagte reden, er erkenne, daß er zu viel und unrecht gethan hätte, wenn er sich so geäußert; es sei aber nicht so verleßlich gemeint und ausgedrückt worden; als er nämlich mit einigen Bernern zu Rickenbach getrunken und geredet habe, wie es beim Wein zu geschehen pflege, und er von ungefähr gesagt, er sei ein guter Lucerner, haben etliche Berner geantwortet, sie seien gute Berner und herausfordernd („fräfelicher wys“) gefragt, ob ein Berner nicht so gut sei als ein Lucerner, da möge er unter Anderm wohl erwidert haben: „Es sind etlich, die hand ein bößen nimen glauben, und welcher unser lieben fromen und die lieben heiligen verachte und nünt schätze, der sig nit als guot als er oder ein (anderer) Lucerner, etc.“ Darauf haben sie ihn angegriffen und so behandelt, daß es ihm „schier zu schwer“ geworden wäre. Die Berner habe er nicht schmähen wollen; daher glaube er, ihnen keinen „Wandel“ schuldig zu sein, wisse er doch von ihnen nichts als Ehrbares und Gutes zc. 3. Nach weiterer Verhandlung beider Parteien wird in Betracht, daß die eingenommene Rundschaft mehr erweist, als der Beklagte

2) 1526, 22. November, Bern. Die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus antworten dem Landvogt zu Sargans, Niklaus Amli, auf sein Schreiben betreffend Caspar Bögeli: Da der Handel schwer und groß sei, so lasse man ihn diesmal ruhen, begehre aber, daß der Vogt noch weitere Kundschaft einziehe und die gegebene Trostung aufrechterhalte.

St. A. Bern: Teutsch Missiven Q. 123 b.

3) 1526, 22. November. Die eidg. Boten schreiben an Schultheiß und Rath in Dießenhofen, zur Antwort auf deren Zuschrift betreffend den Hauptmann von Schaffhausen: Man habe gern gesehen, daß sie der diesseitigen Weisung nachgekommen, und begehre nun, daß die Trostung zum Rechten in Kraft bestehe, bis man sich weiter entschliefte. — (In gleicher Sache wurde geschrieben an Vogt, Schultheiß und Rath in Wyl, „von Nofel von Bonbüel wegen“).

ib. ib. f. 124 b.

Zu c. Den bezüglichen Erlaß, dd. 19. November, haben die Berner Teutsch Missiven Q. 120 b.

Zu m. (Spät genug!) 1526, 20. Juli, Rom. Papst Clemens VII. an die XIII Cantone. „Dilecti, cet. Existimamus Devotionibus vestris cognitas esse causas, quae nos multum reluctantes et ab omni armorum consilio longe abhorrentes ad ipsa tamen belli consilia quae fugiebamus, necessario adegerunt. Nam et a nostris et a carissimis in Christo filii nostri, Francisci Regis Francorum christianissimi, Agentibus et Nuntiis vos bene instructos fuisse non dubitamus, quod etiam certius nobis est, quod ipso effectu cognoscimus vobis non solum auditas, sed etiam probatas fuisse causas necessitatis nostrae; ea enim animorum promptitudine, eo consensu voluntatum nobis et sedi apostolicae ac saluti et libertati Italiae vestram opem auxiliumque obtulistis, ut in vobis pristinam vestram virtutem et cum eadem sancta sede conjunctionem recognoscere fuerit licitum. Nunc haec ad vos scribimus, tum ut agamus vobis pro studio vestro erga bonum Italiae gratias, tum ut hortemur, ut quod justissime et prudentissime a vobis deliberatum est, in partem huius et oneris et honoris venire quam primum studeatis, quod studiosi utrunque facimus. Nam et virtus vestra gratiam a nobis merita est, et eadem conficiendis bene ceptis rebus admodum est expectata. Quod si velimus bellum, quod pro nostra et sanctae sedis apostolicae securitate, pro liberatione et salute Italiae, pro depellenda injuria, quantum in nobis erit, quae supradicto Regi christianissimo federato nostro et illata antea est et nunc infertur, suscepimus, etiam ad vestram et totius istius fortissimae nobisque dilectissimae nationis salutem et securitatem susceptum fuisse ostendere, facile id quidem sit. Iis enim quae aliena imperia et status tam libenter et tam facile opprimebant sibi etque usurpabant quo major relinquebatur facultas quod volebant efficiendi, hoc ad plura et majora semper opprimendum aditus struebatur, aucta igitur eorum potentia et voluntate opprimendi eadem permanente, quid esse potuisset tutum, vel nobis vel vobis vel omnibus qui jugum voluntariae servitutis accipere noluissent? Fuit igitur nobis necessarium occurrere injuriae, obsistere insolentiae et nimiam cupiditatis licentiam coercere. Qua in re spem quidem potissimam reponimus in summo Deo, quod is justam causam adjuvabit nec sinet nos propugnatores patriae nostrae et aequitatis defensores in tam pio conatu succumbere, deinde vero vestra eximia virtus et optima voluntas magno nobis est solatio; spem enim certam habemus vobis vestra arma fortissima nobiscum communicantibus paratam fore victoriam illi parti, pro qua jus et aequitas et Helveticum nomen stet. Igitur sedes apostolica in suis occasionibus ad eosdem Helvetios recursum habet, qui ex ipsius sanctae sedis defensione clarissimum cognomen sibi et liberis suis pepererunt, quorum societate et armis semper vincere solita est. Vos vero ut prioribus vestris factis egregiis et praestantibus cumulum hunc quoque addatis vestramque perpetuam laudem et consuetudinem in tuenda libertate ecclesiastica conservetis, est vestrae prudentiae et virtutis curare atque efficere. De his rebus omnibus mandavimus homini qui has ad vos litteras attulit, ut nostris verbis agat uberius et copiosius vobiscum, cui fidem vos habere volumus, illud etiam atque etiam repetimus, si hoc tempore quales semper extitistis, tales vos in hoc sedis apostolicae tempore ad illius dignitatem et auctoritatem defendendam exhibueritis, magnam vos non voluptatem solum, sed etiam utilitatem omni postero tempore esse capturos.“ Datum, cet.

Ja. Sadoletus.

St. A. Lucern: Brevet.

Einen Abdruck hat auch das Archiv f. Schweiz. Ref.-Gesch. II. 15, 16.

weber ein Lehensherr noch die Unterthanen mit Pfaffen beschwert bleiben müssen. 4. Diesen Spruch begehren die Anwälte der Toggenburger an ihre Gemeinden zu bringen, während die Boten des Abtes die zwei Orte bringend ermahnen, ihm zum Rechten zu helfen. Nachdem aber die Toggenburger versprochen haben, das Mögliche zu thun, damit die neugläubigen Lehrer und unchristlichen Pfaffen beförderlich aus der Grafschaft entfernt würden, auch die dem Landesherrn schuldigen Pflichten zu leisten und über (andere) streitige Artikel sich gütlich mit ihm zu vertragen, gewähren Schwyz und Glarus einigen Aufschub, doch mit der Androhung, im Falle säumiger Abstellung der widerspänstigen Geistlichen sofort sämtliche Streitfragen nach strengem Recht zu entscheiden, und hinwider mit der Zusage, sie mit keinen Curtisanen beschweren zu lassen und ihnen durch Fürsprache bei den Lehensherren unchristliche Pfaffen abzunehmen, wobei festgesetzt ist, daß jeder Geistliche die ihm in der Landschaft geliehene Pfründe persönlich besitzen und verwalten soll. Schließlich werden die Grafschaftsleute freundlich ermahnt, zu bedenken, was für sie und die verbündeten Orte an der Sache liege, damit Frieden und Eintracht, wie sie bisher gewaltet, erhalten werden. Actum St. Josts Tag (13. December). **b.** Schwyz und Glarus nehmen das Gotteshaus St. Johann in ihren Schutz und versprechen, es bei allen seinen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten derart zu schützen, daß es nicht willkürlich und eigenmächtig davon gedrängt werden solle (14. December).

Zu **a.** Das Original dieses Abschieds war uns leider nicht erreichbar, sodaß auch der Fundort nicht genannt werden kann. Dennoch durften die von Wegelin gegebenen, ohne Zweifel das Wesentliche erschöpfenden Auszüge hier etwas anders gefaßt werden.

Es liegt uns nur folgender Act vor:

1526, 4. December (Dienstag vor St. Niklaus), St. Gallen. Vollmachtbrief des Abtes Franz für Marx Brunnmann, Statthalter zu Wyl, Ludwig von Helmstorf und Heinrich Schenklin, Reichsvogt in Wyl, zum Besuch des Rechtstages in Schwyz, auf nächsten Sonntag (9. Dec.), *re. re.*

Weitere Verhandlungen fanden im Jahr 1527 statt.

Stiftsarchiv St. Gallen (Besiegeltes Original).

Zu **b.** Die bezügliche Urkunde fehlt uns ebenfalls.

412.

Lucern. 1526, 10. December f. (Montag vor Lucia f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede H. f. 258. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede Z. 351. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bb. 57. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bb. XIV. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell J. N.:** Abschiede.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach; (Bernhard) Tillmann. Lucern. — Uri. Ammann Dietli. Schwyz. Ammann Rydmuth. Unterwalden. Ammann Fruonz. Zug. Vogt Bachmann. Glarus. (Niemand). Basel. Adalbrecht Meyer, Bürgermeister. Freiburg. Benner (Ulrich) Schneuwli. Solothurn. Hans von Röll. Schaffhausen. — Appenzell. Ammann Jsenhut. — (Lucerner Absch.).

a. Der Landvogt von Lausis schreibt, es seien der unruhigen Zeiten wegen Einige aus dem Herzogthum Mailand hergekommen, um im Gebiet von Lausis „Unterschlauf“ und Wohnung zu finden, bis es besser werde; er wisse aber von denselben nichts anderes, als daß es fromme ehrbare Leute seien, die Vermögen haben („ihren Pfennig zehren“) und niemandem etwas zu Leid thun wollen; darum habe er ihnen den Aufenthalt bewilligt, aber nichts desto weniger davon Anzeige machen wollen, um den Willen der Regierungen zu vernehmen. Heimzubringen. **b.** Da Bern neuerdings in ernstlicher Instruction das Gesuch stellt, ihm ein Buch von der Disputation

Feindliches unternommen werden wollte. Heimzubringen. **k.** Das Schreiben der jungen Grafen von Arona, sie möchten wie ihr verstorbener Vater mit den Eidgenossen in guter Freundschaft und Nachbarschaft leben, wird freundlich erwidert. **l.** Dieselben Grafen antworten auf das ab dem Tag in Lucern an sie erlassene Schreiben wegen des Schlosses Balzol, sie wissen nichts davon, daß jemand feindselige Absichten dagegen habe; es sei dort alles in gutem Frieden. **m.** Die von Ascona und anderen Dörfern in der Grafschaft Luggaris bringen vor, es sei ihr Recht und alter Brauch, den Seckelmeister und andere Procuratoren im Rath, drei aus dem Dorf und vier außerhalb desselben, zu wählen, was aber nicht mehr geschehe; indessen fallen jährlich große Kosten auf das Land, welche die im Dorf anlegen, ohne die Aeußeren darüber anzufragen; sie bitten nun, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen und dabei zu schützen. Heimzubringen und auf der nächsten Jahrrechnung in Luggaris darüber Antwort zu geben. **n.** Heinrich Göldlin meldet in Betreff der Propstei zu Zurzach, welche jüngsthin dem Leutpriester zu Baden von den Eidgenossen zugesprochen worden, es sei ihm dieselbe früher von dem alten Propst verheißen worden; dafür habe er große Kosten gehabt, weshalb er wünsche, einigermaßen dafür entschädigt zu werden. **o.** Der Reichsvogt von Wyl erinnert im Namen des Abtes von St. Gallen, wie der Priester zu Bernang im Rheinthal dem Doctor Thalmann zu Zonschwil jährlich 40 Gl. in Absenz geben müsse kraft einer von Abt Ulrich (Rösch) ausgestellten Verschreibung, die auch er halten müsse. Auf die früher deshalb an den Abt gerichteten Schreiben hat er geantwortet, er könne von jener Verschreibung nicht abgehen, habe übrigens nichts dagegen, wenn die Eidgenossen den Dr. Thalmann abstellen; wenn es dem Priester, der jetzt die Pfründe besitze, nicht gefalle, könne er sie aufgeben; man finde geschickte Priester genug, welche diese Pfründe auch mit einer solchen Beschwerde gern annähmen. **p.** Heimzubringen, was für Maßregeln man ergreifen wolle, um den Spitzreden und Schmachliedchen (des Glaubens wegen) abzuhelpen, indem daraus wenig Gutes erfolgen kann. **q.** Heimzubringen ist das Gesuch von Unterwalden, den Vogt Burrech entweder unangefochten zu lassen oder vor seinen Obern zu berechtigen. **r.** Die Boten sollen dessen eingedenk sein, was Zwei von Luthofen des Pfaffen Lendi wegen, in Betreff eines Erbes, vorgebracht haben. **s.** Der Reichsvogt von Wyl, als Gesandter des Abtes von St. Gallen, macht einen Anzug über die aufrührerischen Bauern, Peter Weber zu Waldbkirch und Mithaste, wie dieselben zur Ruhe zu bringen seien; ferner, wie ein Bauer zu Uzwil, Moller genannt, gotteslästerliche Reden gegen die Messe gebraucht; wie noch viele Andere in der Landschaft des Gotteshauses sich gräßlich und unchristlich äußern; endlich wie der Hauptmann von St. Gallen sich beschwere, daß man sich nichts mehr um ihn kümmere, u. a. m. Heimzubringen. **t.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches Zürich an den Abt von St. Gallen der Bauern von Waldbkirch wegen erlassen hat; wie deshalb an dieselben Bauern geschrieben worden, ist den Boten bekannt. **u.** Der Bote von Uri erinnert an das dem Hauptmann Werni ab Egg von Schaffhausen gehörende Geld, (das seine Obern in Beschlag genommen) weil der Genannte übel beleumdet sei. Sie werden nun ersucht, dasselbe bis zum nächsten Tag zu behalten; unterdessen will man dem Handel näher nachfragen und sich dann nach Befund entschließen. **v.** „Sind ingedenk das (des) antwurten(s), das Schultheiß Honegger gethan, darauf im die von Zürich kein antwurt geben hand, wie jeder bött weiß.“ **w.** Es weiß jeder Bote, wie man Baptist und Peter Turosell, die den Peter Moresin entleibt haben, nach Lausis Geleit gegeben hat.

u, v, w aus dem Berner Exemplar, dem dagegen, wie auch dem Freiburger und Solothurner, **e—g, s, t** fehlen. Zürich hat nur **b** und **a**, das Stiftsarchiv St. Gallen nur **a, o, p, s, t** (letzte beiden Artikel mit der Bemerkung, daß sie die drei Orte Lucern, Schwyz und Glarus (mit)berühren. Im Berner und Solothurner Abschied sind mehrere Artikel verkürzt; **i** besteht nur aus einem Satz: „Denkend ouch, was geschriben ist den Eidgnossen von den jungen grafen, des schloß Waldbold halb.“

geben; bis dahin sollen jene Güter gänzlich unverändert bleiben. **f.** Die neuen Berichte wegen des Schlosses Balzol, das der Castellan von Ruffo (bleibend) in Besitz nehmen will, und wegen der Insel im Langensee soll jeder Bote heimbringen, indem man diese uns offenen Häuser nicht gern von Händen geben möchte. **g.** Auf den Vorschlag Zürich's, das Geschäft wegen der Appellationen von Bremgarten zu verschieben bis zum Austrag des noch schwebenden Rechts Handels, wird mit der Mehrheit erkannt: Weil man derzeit im Besitze jener Appellationen sei, so wolle man dabei bleiben und niemand stillstellen; wenn aber Zürich diesen Besitz bestreite, so möge es darum Recht suchen; das werde man ihm dann nicht verweigern. **h.** Ein Entschluß über die Abstellung der Schmachworte und Lieder wird auf den Tag verschoben, wo man (die VII Orte) zusammenkommen wird, um sich über die Antwort an die vier Orte zu verständigen. **i.** Betreffend Vogt Burrach von Unterwalden wird neuerdings beschlossen, er habe das unterschlagene Geld den Eidgenossen abzuliefern. **k.** „Dem potestat von Lowin schreiben von der Dumenfer wegen, was sy brucht haben mit den unsern im Lowisthal, daß solichs fürkommen, und solichs der Landschaft anzeigen sye.“ **l.** Da der Castellan von Ruffo uns schriftlich warnt, es möchte die Insel in die Hände der Spanier kommen, so wird dies in den Abschied genommen, indem man einen Betrug dahinter vermuthet. **m.** Es soll jeder Bote zu Hause Bericht erstatten über das Schreiben desselben Castellans, daß ein Frieden geschlossen sei zwischen dem Papst und dem Kaiser mit gewissen Vorbehalten, daß auch Andere darein treten mögen. **n.** Man soll eingedenk sein des Berichtes von dem Vogt zu Lauis, daß die Spanier einigen Kaufleuten aus Ponte 500 Kronen weggenommen, und (berathen), wie man ihnen behülflich sein könne. **o.** Konrad von Schwalbach, Commenthur des Hauses zu Tobel, legt eine lateinische Mißsive des Ordensgenerals, des Herrn von Viterbo, vor, des Inhalts, Rhodus sei verloren; gemäß seinen Regeln rüste sich aber der Orden nichts desto weniger gegen die Feinde des Glaubens. Dabei stellt er das Gesuch, die Eidgenossen möchten dem Orden die zum Hause Tobel gehörigen Güter zu jenem Zwecke verabsorgen lassen. Heimzubringen. **p.** Auf die Beschwerde deren von Lauis und Luggaris, daß der Herr von Ruffo ihnen den Salzkauf nur gegen einen ungebührlichen Zoll gestatte, wird an den Castellan geschrieben, er möge sich nachbarlich verhalten, wie man es von Seite der Eidgenossen auch thue. Heimzubringen, wie man den armen Leuten helfen wollte, wenn er nicht entspräche. **q.** Schriftlich beschwert sich auch der Vogt zu Mendris, daß die Spanier auf seinem Gebiete wüsten, rauben und Gefangene machen, den Kauf von Como her verbieten und nichts mehr zuführen lassen; er bitte um Hülfe und Rath. — Daraus hat man an die Befehlshaber zu Mailand und Como geschrieben, sie möchten solche ungebührliche Vorgänge abstellen und gute Nachbarschaft leisten. Nichts desto weniger nimmt man das in den Abschied. **r.** Junker Wolf von Helmstorf bringt als Anwalt des Bischofs von Constanz vier Artikel vor: 1. Man möchte den Bischof bei seinem geistlichen Recht und seinem Consistorium, namentlich in Ehesachen, „Blumen“ und geistlichen Dingen, bleiben lassen und schützen; dann sei er geneigt, dasselbe den Eidgenossen zu Gefallen nach Bischofszell zu versetzen. 2. Die Consolationes, die bei den Decanen liegen, möge man ihm verabsorgen lassen. 3. Man möge ihm auch fernerhin die „ersten Früchte“ entrichten lassen, welche bisher die neugewählten Pfarrer gegeben haben. 4. Wenn die Eidgenossen genommen wären, die vielen vorhanden „gewesenen“ Mißbräuche abzustellen, so anerbiete er ihnen seine Mitwirkung; auch wolle er mit ihnen zur Ausrottung des lutherischen Glaubens Leib und Gut nicht sparen. Heimzubringen, um auf dem nächsten Tag über diese Artikel Antwort zu geben. **s.** Junker Wolf von Helmstorf entschuldigt die von Grünenstein gegen die Anklagen deren von Balgach mit ihrer Abwesenheit; wenn sie wieder zurückkommen, „werden sie thun, was sie sollen.“ **t.** Heimzubringen die Beschwerde des Reichsvogtes zu Wyl, im Namen des Abtes von St. Gallen, daß die von Abthuylen kleinen Zehnten gegen die ergangenen Sprüche verweigern. Man hat deshalb ernstlich an die Bauern

brei Orten Lucern, Schwyz und Glarus die Anzeige, daß der Kaiser der verweigerten Reichssteuer wegen zwei Mandate gegen ihn erlassen habe, und bittet ihm zu rathen, ob er das Geforderte geben solle oder nicht. Heimzu- bringen. 2. Sie berichtet sodann über die Weigerung deren von Abtwyl und Jonkartschwyl, den Zehnten zu entrichten, obschon dieselben, als im Kirchspiel Gösau liegend, in dem zu Rapperswyl erlassenen Urtheile inbegriffen seien. Darüber sollen die Boten instruiert werden, die auf den Tag zu Wyl kommen, um dann die Ungehorsamen vorzuladen und ihnen Gefängniß oder andere Strafen anzudrohen. 3. Sie meldet, daß sich die von Zuzwil und Andere den Verordnungen nicht unterziehen wollen, welche bei den Kirchweihen und Versammlungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die nach Wyl gehenden Boten sollen ihnen verdeuten, sie haben sich ohne fernere Ausflüchte dem Urtheil von Rapperswyl zu unterziehen, da sonst die Uebertreter ohne Unterschied gebüßt würden. 4. Betreffend die Pension Doctor Thalmann's wird an den Abt und den Vogt im Rheinthale von den sieben Orten geschrieben, es solle der Priester, der gegenwärtig die Pfründe zu Bernang versieht, dem Doctor die Pension ausbezahlen oder die Pfründe verlassen.

y. 1527, 9. Mai, Einsiedeln. Eine Botschaft der Stadt St. Gallen gibt Antwort auf die schriftlich geäußerten Beschwerden (der altgläubigen Orte) über unchristliche Dinge, die daselbst vorgehen. Sie läßt eine lange Instruction verlesen, die viel gute Worte und Versprechungen enthält, aber das Vorgefallene nicht als unchristlich will gelten lassen. Man findet aber diese Darstellung gar nicht im Einklang mit den gerügten Handeln, da in der Stadt, selbst im Rath noch Widertäufer seien, die Taufe nicht mehr nach kirchlicher Ordnung gebraucht, das Sacrament des Altars mit Worten und Werken verachtet und nicht mehr gehalten und an dessen Statt eine Schüssel oder ein hölzerner Napf mit Bäckerbrot gebraucht werde, andere Sacramente ganz abgethan seien, die verkehrten und verlogenen Pfaffen schmählische und ärgerliche Dinge wider den alten wahren Glauben predigen dürfen, etliche sogar offen reden, wer hinter einer Messe stehe oder eine halte, sündige mehr gegen Gott als ein Mörder im Wald; zudem werden Schmachbüchlein und beschimpfende Worte gegen die Eidgenossen in der Stadt gemacht, u. s. w. Da dies am Tage liegt, so hat man die vorgebrachte Antwort nicht weiter beachtet und will sie auch nicht in den Abschied nehmen, da die Boten wohl wissen, daß die Herren weder Gefallen noch Genügen haben an guten Worten, denen thätlich zuwider gehandelt wird. Wenn aber die von St. Gallen die hl. Messe und die (andern) Sacramente nach altem Brauch wieder herstellen, daran glauben und in allen christlichen Bräuchen dem Beispiel der Vordern folgen, die auch fromme weise vernünftige gottesfürchtige Leute und gute Eidgenossen gewesen sind, und sobald man spüren kann, daß sie zu dem alten Glauben zurückgekehrt sind, so werden die Herren das mit Freuden vernehmen. Weil aber das nicht geschieht, so stellt man den Obern anheim, in den Sachen weiter zu handeln.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

z. 1527, 9. Mai, Einsiedeln. Die Boten der neun Orte an Constanz. „Wir sind bericht, als dann in unser herrlichkeit und oberkeit der landgraffschaft im Thurgöw nächst vor unser statt und dem Grüzlinger tor ain hütten und hoffstatt gewesen, darunder vor jaren fry landgericht gehalten, solich hütten aber jetz von ouch oder den üvern abgebrochen und die hoffstatt mit zünung ingefaßt, uns und unser oberkeit zuo nachteil und abbruch entwert on unser herren und obern gunst, wissen und willen, das uns nu nit wenig beströmb(e)t, und dienvil solich hütten und hoffstatt der landgraffschaft zuogehörig, ouch ain anzöig und wortzaichen unserer hohen oberkeit, darumb so ist unser beger an ouch, daß ir darob und daran sin, damit solich hoffstatt widerumb usgeschlagen, die hütt ufgericht und gemacht, und wir des unsern nit also gwaltillich entsetzt werden, bester lieber wir ouch guote nachburschaft bewysen; wo ir aber vermainten ursach sölicher handlung ze haben, daß ir uns des berichten und uf nächsten

hiemit zum ersten wellen mit warheit verantwort, daß wir sölich in keinen weg erdacht, als dann nit allein wir, sonder ander iüwer und unser lieb Eidgnossen etliche Ort deß guot wissen haben. Daß aber wir uns für andre Ort, so sy nit minder dann uns antrifft, uschießen und inen on wissen in sölichem sal übit ze handlen gezimen, (ist nit?), sonder zuo nächstem tag das an .. die Ort, so mit uns darin verhaft, langen lassen und mit dero rat und hilf us iüwer schriben üch antwurt geben; das wellen also jeh diser zit früntlicher und bester meinung von uns vernemen". . . 2. „Sodann, lieben Eidgnossen, als ouch in iüwer schriben angezogen wirt, wie by uns und den unsern wider üch und die iüwer ungebürlich reden und geschriften müntlich beschehen und in offnem truck, besonder jeh kurzlich durch unsern pfarrer Murner usgangen sigen zc., ist nit minder, wa vor etlichen jaren und tagen ir .. sölichen sal bedacht, da ir zuo tagen von der Eidgnossen botten dickermals zum höchsten umb abstellung der truckten und schriftlichen schmächlichen und verkehlichen bücher und usgießungen gebetten und ersucht, daß ir domals die iüwer hinderhalten und abgestellt, so hetten ir verhütet und nit ursach geben andern geleschten und unverschuldt bezignen, sich zuo entschuldigen und zuo verantworten. Es ligt am tag die manigfaltigkeit der lieder, schmach und schandbüchli in iüwer Statt, on namen des dichters getruet, hat ouch by üch die abstellung nit mögen erfunden werden. So nun der hochgelert würdig unser pfarrer, herr doctor Thomas Murner zuo rettung sin und anderer christlichen doctores eren und zuo entschuldigen irs zuogefüegten bezigs etwas im truck für sich selbs, on unser heißen und wissen, usgon lassen, och jeh besonder sich gegen unsern lieben getrüwen amptslüten etwas us in erdachten unwarhaften reden verantwort, daby er aber sin namen allweg darzuo gesetzt, och sich des rechten erbotten hat und noch thuot, vor den zwölf Orten der Eidgnossenschaft zuo erwarten zc., haben wir (das) also geschehen lassen, dann niemand (unfers bedunkens) in verantwortung siner eren, lib und guots gehindert werden sol. Wir haben aber nie gehört, daß der Zwingli sich sölher gestalt wie Murner zum rechten ze ston je erbotten hat; aber wie dem allem, so iüwer und unser lieb Eidgnossen von allen Orten, och ir sampt uns in sölichem sal in der ganzen Eidgnossenschaft fürsehung thuon, abstellen und verhüten, so wellen wir uns nit minder dann ir und ein ander Ort gebürlich und darzuo hilflich erfinden lassen". . .

St. A. Zürich: A. Religionsachen. — St. A. Lucern: A. Religionshändel.

Zu e. 1) 1527, 23. Mai (Donstag nach Cantate), 12 Uhr. Zürich an die eidg. Boten in Lucern, oder an Schultheiß und Rath allein. Man sei Willens gewesen, den bestimmten Tag in Einsiedeln zu besuchen; nachdem man aber die von Stein zu der Vorberathung berufen, finde man es unmöglich, die nöthigen Briefe und Kundtschaften beizubringen; darum stelle man die freundliche Bitte, diese späte Abkündung zu entschuldigen und „Mittheilen zu haben"; bis zu einem andern Tag, der hierum angefezt werde, wolle man sich Mühe geben, um nach Nothdurft verfaßt erscheinen zu können, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

Ein solches Schreiben wurde auch an die einzelnen Orte erlassen, laut der Zürcher Mißivensammlung.

2) 1527, 24. Mai („Anno xriiij"), Lucern. Die neun Orte an Zürich. Antwort auf dessen Anzeige, aus welchen „vermeinten" Ursachen es den festgesetzten Tag in Einsiedeln nicht besuchen werde zc. Man hätte zwar erwartet, daß es sich mit dem geschehenen Aufzug begnügen würde, wolle aber nochmals, um den endlichen Austrag zu fördern, seinem Begehren willfahren und habe daher auf den 2. Brachmonat einen andern Rechtstag bestimmt, den es hiemit kraft der Bünde mit Vollmachten zu beschicken ermahnt werde; man ersuche es auch, den gemeinen Schreiber dahin zu laden, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

Zu g. „Der küncklichen botschaft us Frankreich, herrn general Morelets anbringen und beger, us kürzist in summa begriffen." Vorlegung der Creditive für M. und Herrn von Boisrigault. Gruß zc.

„Demnach (hat er) wyter uns fürbracht, als dann er herr Morelet von hinnen gescheiden und zum König komen und den König aller händlen und geschäften, wie es in einer Eidgnossenschaft stand, alles eigentlich berichtet, das ouch nit mit kurzer zyt, sonder mit langer wyl und großer arbeit beschehen, dann er, herr Morelet, als der guotwillig an dem ort weder müeg noch arbeit gespart und fürhin begert zuo thuon als der guotwillig, und als der König und sin Rat die rechnung verhört, gesehen und erfahren, was noch in ein(er) Eidgnossenschaft usständig und ze bezalen, da sig nit minder, er habe den König und die Rät ganz gnädig und guotwillig erfunden, mit sölichem willen und begird, uns Eidgnossen redlich und erlich ze bezalen, es sig um die verfallnen pensionen, item die kriegslüt, item das entlechnet gelt und die zins, in maßen wie hernach folgt.

Burgrecht nicht einzutreten, aber dasjenige mit der Stadt treulich zu halten. **b.** Den Bundbrief, (der bestimmt, daß Bern) in den drei Bisthümern Sitten, Genf und Lausanne (keine Angehörige des Herzogs zu Burgern annehmen solle), will man jetzt nicht zurückfordern, sondern eine weniger besorgliche Zeit erwarten.

Am Freitag nach Corporis Christi wurde beschlossen, den Botschaften des Herzogs und des Bischofs über die am Mittwoch gepflogenen Verhandlungen Abschiede zuzustellen.

Zu **a.** Die französische Ausfertigung, dd. Mercredi avant feste Dieu, hat das Instructionsbuch A. f. 26 b. Wir merken nur den Schlußsatz an: „mais dachepter (sic) et comprendre ledit evesque de Geneve en tieule bourgeoisie nest chose convenable, et lont totalement denie.“

Zu **b.** Die in den Parenthesen enthaltenen Momente sind im Original gestrichen, sachlich aber richtig.

457.

Frauensfeld. 1527, 25. Juni f. (Dienstag nach St. Johannis Tag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede H. 2. f. 336. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 9, f. 313. Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Abschiede AA. 151. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. XVI. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. III.

a. Heimzubringen das Gesuch des Joachim von Rappenstein, genannt Mödteli, sesshaft zu Wellenberg, man möchte, da er vor einiger Zeit das Gericht Thundorf käuflich an sich gebracht, ihm das Pfrundlehen daselbst um einen angemessenen Preis zu kaufen geben. **b.** Es wird angezogen, daß die von Constanx „etwas Gewalt und Meisterschaft“ über das Kloster Münsterlingen beanspruchen und daselbst, sowie in andern Gotteshäusern im Thurgau Geld aufgenommen haben, und daß überhaupt dort übel gewirthschaftet werde, daß Nonnen aus den Klöstern laufen und deren Güter und Einkünfte wahrscheinlich denselben entfremden. Da man gegenwärtig darüber nicht instruiert ist, das Bedürfniß jedoch anerkannt wird, überall Rechnung zu fordern, so wird beschlossen: In allen Klöstern im Thurgau, sowohl Manns- als Frauenklöstern, soll Rechnung eingenommen und deren Vermögen an Renten, Gülten, Zinsen und Gütern aufgeschrieben werden, damit die Gotteshäuser durch „Weiben oder Mannen“ nicht geschädigt werden und in diesen „aufrührischen Zeiten“ bei dem Ihrigen bleiben können; diese Rechnungen und Inventarien, auf ihre Kosten hergestellt, sollen beim Landvogt im Thurgau hinterlegt werden, damit man jederzeit davon Einsicht nehmen könne; es sollen daher Boten in denselben herumgesandt werden, um jene Rechnungen abzunehmen. Heimzubringen, um auf nächstem Tag Antwort zu geben, wann dies geschehen soll, damit der Landvogt und durch diesen die Klöster zu rechter Zeit davon benachrichtigt werden können. **c.** Der Bote von Zürich zieht an, wie seine Herren, nachdem sie mit den Klöstern Aenderungen vorgenommen, einen zu Tübrunnen liegenden Zehnten des Gotteshauses Müti an den Spital zu Wyl verkauft und dafür bereits eine Zahlung erhalten haben; wie aber die andere, jetzt verfallene auf Betreiben des Mönchs zu Adorf vorenthalten werde; daher bitte Zürich, es möchten die Eidgenossen gemäß den Bünden das angelegte Verbot wieder aufheben. Da man gefunden, daß die Herren und Obern dieses Verbot bewilligt haben, so wird beschlossen, dies heimzubringen. **d.** I. Infolge des auf einem Tage zu Einsiedeln zwischen den neun Orten und Zürich aufgerichteten und besiegelten Vertrages sind die Boten der X Orte hier zusammengekommen, um alle diejenigen, die an dem Sturm zu Zttingen Theil genommen, dem Gotteshause Schaden zugefügt und daselbst gefrevelt haben, zu strafen, soweit sie nämlich in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau wohnen, ohne Rücksicht auf die Herren der niedern Gerichte. Nachdem man nun einige Gemeinden, welche daran theilhaftig gewesen,

Entrichtung der Zehnten nicht eingeräumt würden: so weigern sie sich doch beharrlich und haben ihm Recht dargeschlagen in der Meinung, daß der Abt sie vor den Gerichten ihres Wohnorts belangen solle; — er bitte deshalb die drei Orte um Rath, wie er gegen diese Ungehorsamen einschreiten solle. 2. Ferner berichtet die Botschaft, daß auch die von Abtwyl, ungeachtet der Urtheile und Abschiede der drei Orte, den Zehnten nicht mehr entrichten und der Vorladung nach Baden nicht folgen wollen, und ersucht auch ihretwegen die drei Orte um Rath und Hülfe. Heimzubringen, um auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben. **III.** Zürich begehrt Antwort über den Arrest, den der Leutpriester von Adorf auf eine Summe Geldes, die der Spital zu Wyl schuldig ist, gelegt hat. Da die meisten Boten hierüber nicht instruiert sind, so wird Zürich eingeladen, die Sache durch die Eidgenossen in Güte vermitteln zu lassen. Ihrerseits dazu nicht bevollmächtigt, äußern die Boten Zweifel über einen Erfolg, da sie mit dem Leutpriester bisher nichts ausgerichtet hätten; doch lassen sie merken, sie zweifeln nicht, daß sich der Leutpriester, wenn er jene Pfründe nicht mehr versehen könne, mit einem Herrentisch im Gotteshaus Rüti und jährlich 30 Gl. zufrieden geben würde. — Es wird nun dem Herrn von Adorf geschrieben, er möge sich auf dem nächsten Tage stellen, damit man versuchen könne, diesen Anstand gütlich zu berichtigen. **II.** Der Ammann von Schwyz bringt im Auftrag seiner Obrigkeit an, wie der Herr von Geroldseck, vormal's Pfleger zu Einsiedeln, zu Zürich im Einsiedlerhof Wohnung genommen, obwohl er bei dem Weggang aus dem Gotteshaus sein Siegel zerhauen und das Siegel des Convents abgegeben, und wie Zürich schon mehr als einmal umsonst ersucht worden sei, ihn fortzuweisen. — Hierauf werden die Boten von Zürich ermahnt, das getreulich heimzubringen, damit der von Geroldseck aus ihrer Stadt weggewiesen und Schwyz, als Schirmherr des Gotteshauses Einsiedeln, von demselben nicht mehr angefochten werde. Heimzubringen, was zu thun wäre, wenn diese Mahnung erfolglos bliebe. **I.** Derselbe (Ammann) zeigt an, daß der Leutpriester zu Weiningen, der von dem Kloster Einsiedeln befehrt werde, mit dessen Schaffner über eine Verbesserung der Pfründe sich gütlich vertragen und darüber einen Brief errichtet habe, sich damit nicht mehr begnügen wolle, sondern des Gotteshauses Güter und Zinse angreife. — Auch das soll Zürich heimbringen, um demselben Ruhe zu schaffen, indem man sonst Mittel und Wege finden würde, den Priester von der Pfründe zu entfernen. **P.** Die Gesuche Ammann Vogler's aus dem Rheinthale und des Heini Epfisi von Koblenz um Fenster sind abermals heimzubringen, und zwar so, daß auf nächstem Tag Antwort gegeben werden soll, ob man sie aus gemeinem Gut oder von jedem Ort besonders schenken will. **Q.** In dem Span zwischen Zürich und Hans Burger, jetzt sesshaft zu Schwyz, wegen der Caplanei-Pfründe zu Wettmenstetten, hat man die Boten von Zürich ersucht, den Stiftungsbrief über die Pfründe vorzulegen, aus dem sich vielleicht ergäbe, daß man den Burger gütlich abweisen könnte; sie erklären aber, denselben nicht bei Handen zu haben, und nachdem man ihnen vorgeschlagen, die Sache durch die Eidgenossen gütlich vergleichen zu lassen, indem dieselbe nicht wohl zu Zürich ausgemacht werden könne, antworten sie, Hans Burger sei noch Burger von Zürich und habe als solcher gemäß den Bünden und ihrem geschwornen Briefe allein mit ihren Herren zu thun. — Hierauf wird erkannt, Zürich möge auf den nächsten Tag den Stiftungsbrief bringen und seinen Boten Vollmacht geben, die Sache auf gütlichem Wege abzuthun. **R.** Auf die bei der letzten Jahrrechnung zu Baden von dem Abt zu Wettingen vorgebrachte Beschwerde, daß das Kloster auf der Pfründe zu Thalwyl am Zürichsee zwei Priester halten sollte, wie die Unterthanen begehren, erwidert jetzt Zürich schriftlich: Der Abt sei schuldig, die Unterthanen zu Thalwyl mit einem Priester zu versehen, der denselben das Wort Gottes nach den Mandaten ihrer Herren verkünde; geschehe das nicht, so werden sie die Hand über des Gotteshauses Zehnten schlagen und selbst einen Priester anstellen; dazu glauben sie Zug und Recht zu haben, da die Eidgenossen auch Mandate erlassen, gegen welche Zürich nichts einwende. Da die Boten die

zu erteilen. Wenn sie die Sachen anders vernommen hätten, als die obgenannten Schriften sie darstellen, so wollen sie sich dadurch zu keiner Unfreundschaft bewegen lassen, sondern des hohen Stiftes Güter, so viele in der Eidgenossenschaft liegen, sich zu burgerlichem Schirm empfohlen sein lassen, zc.

St. A. Lucern: Ungeb. Abschiede (Besiegeltes Original).

7) 1527, 10. August (Samstag Laurentii), Ueberlingen. Domdecan und Capitel von Constanz an Lucern. Creditiv für Johann Melchior von Bubenhofen und Wolf von Helmstorf, als Anwälte in dem Span mit der Stadt Constanz, um getreuen Rath einzuholen, zc.

St. A. Lucern: A. Bischof Constanz.

Zu p. 1527, 2. September (Montag nach Verena). Zürich an Lucern zc. 1. Antwort auf das ab dem letzten Tag in Lucern erlassene Schreiben. 1. In Betreff Hans Burger's sei zu melden, daß man dessen Nachwerben bei den Eidgenossen bedaure, da er als Burger von Zürich das wohl unterlassen dürfte. Wiewohl man die Sache zu Tagen bereits genugsam erläutert habe, wolle man den Verlauf derselben doch nochmals darlegen... Man sei nun der Zuversicht, daß die Bünde und alle Rechte das diesseits beobachtete Verfahren „zugeben“, und begehre daher, daß Burger abgewiesen werde, indem die andern Orte sich in gleichem Falle solche Zumuthungen auch nicht gefallen lassen würden, zc. 2. (Zu l.) Dem Vertrag betreffend die 2000 Gl. vom Ittinger Handel her sei man nachzukommen bereit, sofern das anderseits auch geschehe; man zeige daher an, daß das Geld hier als zu der X Orte Handen erlegt sei.

Nachschrift: In dem Burger'schen Handel könne man nicht als partiisch gelten, da in der Landschaft in jeder Kirchhore die Gottesgaben zur Erhaltung der Armen verwendet werden, und die Obrigkeit daraus keinerlei Nutzen ziehe, zc.

St. A. Lucern: Missiven.

478.

Schwyz. 1527, c. 2. September f.

Kantonsarchiv Schwyz: Acten Abtei St. Gallen. Stiftsarchiv St. Gallen.

Gesandte: Schwyz. Heinrich Neding, Landammann, nebst ganzem Rath. Glarus. Fridolin Dolber, alt-Vogt im Margau; Dionys Bussi, alt-Vogt zu Werdenberg. Abt von St. Gallen. Marx Brunnmann, Conventherr und Statthalter zu Wyl; Heinrich Schenkli, Reichsvogt daselbst; Heinrich Fleckenstein von Lucern, als Beistand. Grafschaft Toggenburg. Hans Rüdlinger, Ammann im Thurthal; Bernhard Rüenzli und Oswald Egli, Ammänner im untern Amt; Heinrich an der Wies, Ammann zu Wattwyl; Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Pichtensteig.

a. Unterhandlung wegen verschiedener Beschwerden der Landschaft Toggenburg gegen den Abt von St. Gallen *). 1. Der Fastnachtshühner halb erklären die Landleute, sie reden nichts darein, soweit der Abt Brief und Siegel habe; wenn aber Jemand davon befreit wäre oder sie abgekauft hätte und das beweisen könnte, so sollte er dabei auch bleiben; wo das nicht der Fall sei, und die Hühner nach altem Brauch bezogen werden, wollen sie darum nicht rechten, bitten jedoch, darin Mittelwege zu suchen, damit arme Leute, schwangere Frauen und Kindbetterinnen nicht beschwert würden. — Das finden die Herren (Gesandten resp. Schiedleute) annehmbar, nämlich so daß Jeder die Hühner gebe oder für ein Huhn einen halben guten Baken; wo aber schwangere Frauen wären, die zum Sacrament gehen, Kindbetterinnen, arme Witwen, Waisen und arme Miethsleute

*) Das Original hat folgenden allgemeinen Titel: „Spruch und güetlich underhandlung der spänn, stöß und mißverstand, so sich ein zit dahar zugetragen durch die jez nimen ingerissen schwebenden luterischen sachen und händlen zwischen unserm gnädigen herren von S. G. und unsern landlütten us der grafschaft Toggenburg, wie die hienach in klag und antwort fürgemendt, vergriffen, us den anlaß hierum bescheiden güetlich mit beider teilen willen, wüssen und wüssenhafter tädling hingeleget (worden) zc.“ Das Ganze ist nur ein Concept; daß der größere Theil des Textes (a. 1—3, 6, 7) gestrichen ist, erklärt der Schluß (Art. c, § 4).

Wyl, Heinrich Schenkli, Reichsvogt daselbst, und als Beistand Heinrich Fleckenstein, des Raths von Lucern; im Namen der letztern Hans Rüdinger, Ammann im Thurtal, Bernhard Rüenzli, Oswald Egli, Ammänner im untern Amt, Heinrich an der Wies, Ammann zu Wattwyl, und Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Nichtensteig.

1. Die Anwälte des Abtes klagen durch ihren Fürsprech, wie die Toggenburger sich unterstehen, ihn an den geistlichen Lehen zu beeinträchtigen, woraus viel Unruhe und Ungehorsam erwachse; er vermeine nun, sie sollten ihn bei seiner Lehenschaft bleiben lassen, wie das Gotteshaus sie vor der jetzt eingerissenen Glaubensneuerung ruhig und rechtmäßig besessen habe kraft seiner Freiheiten und Kaufbriefe; dazu sollten sie also mit dem Recht gewiesen werden. — Darauf lassen die Landleute antworten, es habe sich die ganze Landsgemeinde der Grafschaft vereinigt und entschlossen, dem Herrn von St. Gallen alles zu geben und zu thun, was sie schuldig seien, und wofür er besiegelte Briefe und Titel habe; dabei sei es aber nicht geblieben, indem sie immerfort „umgezogen“ werden, was ihnen beschwerlich sei; deßhalb hoffen sie, daß die zwei Orte Schwyz und Glarus, als ihre lieben Herren und Landleute, ihnen dazu beholfen seien, daß der Abt dasjenige, womit er sie erkaufte habe, „für das Seine nehme“, damit hierfür beide Theile und die zwei Orte ruhig blieben, und sie schaffen und handeln könnten, was ihnen gelegen und vortheilhaft wäre; sie begehren nun darüber eine Entscheidung, ob er nicht dazu solle gewiesen werden. 2. Des Abtes Anwälte erwidern, sie seien nicht bevollmächtigt, etwas wegzugeben oder zu verkaufen, sondern beauftragt, um die spännigen Artikel zu rechten. Weil aber dieser Einzug geschehen, begehren sie den Kaufbrief um die Grafschaft T. zu verhören, indem dann wohl bekannt würde, daß derselbe keine Lösung zugebe, und der Abt nicht genöthigt werden könne, sie zu gestatten. 3. Nach vielen weiteren Vorträgen der Parteien wird zu Recht erkannt, es solle der eingelegte Kaufbrief verlesen werden. Nachdem das geschehen, haben die Richter zu besserer Aufklärung der Sachen auch den Landrechtbrief der zwei Orte mit der Grafschaft Toggenburg verhört, worauf die Anwälte des Abtes weiter vorgetragen haben, sie hoffen, daß der Kaufbrief anerkannt werde, und setzen das zu Recht. Die Landleute haben in Folge der mit den zwei Orten gepflogenen Verathung sich begeben, diesen Brief nicht anzusehen, und deßhalb die Meinung geäußert, es sei jetzt unnöthig, den Brief zu bekräftigen, was sie hinwider zu Recht setzen. 4. Nach weiterem Wortwechsel haben die Richter auf ihren Eid mit der Mehrheit zu Recht erkannt: Weil die Landleute von Toggenburg um den Kaufbrief nicht rechten wollen, so soll der Brief weder gebessert noch geschwächt sein, sondern bleiben wie er ist, und sollen jedem Theil seine Rechte und Ansprüche gegen den andern vorbehalten sein. 5. Die Anwälte des Abtes erneuern nun ihre anfangs erhobene Klage betreffend die geistlichen Lehen, worauf die Landleute nähere Angaben fordern, wo der Abt in denselben verkürzt worden sei; was gemeine Landschaft berühre, wollen sie dann genügend verantworten. Da hierauf die äbtischen Anwälte viele Eingriffe erzählt haben, „hie unmot zu melden“, entgegenen die Landleute, die angebrachten Beschwerden berühren nicht die ganze Landschaft; darum wollen sie sich nicht weiter damit befassen; sie reden übrigens dem Abt und dem Gotteshaus nicht in die geistlichen Lehen, anerkennen ihn als Lehensherrscher und wollen ihn bei dem, wozu er Brief und Siegel und Recht habe, bleiben lassen; wenn Einzelne darin ungehorsam wären, so möge der Abt dieselben berechnen an den Orten, wo sie wohnen, was auch billig sei; sofern aber einzelne Gemeinden („besunder gegninen“) Eingriffe thun, so möge er sie beklagen laut des Landrechts vor Schwyz und Glarus, oder wo es gebührend wäre; dagegen verhoffen sie, daß der Abt diejenigen unter ihnen, die um Caplaneien oder Anderes besiegelte Briefe und Gerechtigkeiten haben, dabei auch bleiben lasse. 6. Hierauf tragen des Abtes Anwälte ferner vor, es sei zwar (von den Gegnern) freundlich geredet worden; aber wenn die zwei Orte Boten oder Briefe zu den Toggenburgern geschickt, um die bösen Pfaffen, die solche Neuerungen eingeführt, zu strafen und abzustellen,

haben dieselben Landrätthe, Gemeinden und Versammlungen gehalten und gemeine Sache gemacht, sodas der Abt zu keiner Abhülfe gelangt, und dem Gotteshaus seine Gerechtigkeit gesperret worden sei; dadurch sei er genöthigt worden, das Recht anzurufen, und verhoffe nun, bei seinen geistlichen Lehen unbeirrt bleiben zu können, zc. — Die Anwälte der Landleute entgegnen, es müsse sie kränken, das man die ganze Landschaft beschuldige; sie haben mit den Pfaffen vielfach gehandelt; weil aber dieselben immer Recht geboten, haben sie nicht weiter einschreiten können, womit sie kein Unrecht glauben gethan zu haben. Der Lehen halb, soweit es sich um gemeine Landschaft handle, bleiben sie bei der vorigen Antwort und setzen das auch ins Recht. 7. Darauf haben Landammann und Rätthe nach gründlicher Erwägung des Handels auf den Eid „mit der meren urtel“ zu Recht gesprochen: „Diervyl am tag und offenbar, das der merer theil unser landlüt in der grasschaft Toggenburg dem jetzigen nünwen handel so vil gestands geben, das die nünwen predicanten und pfaffen also bisshar enthalten, darby durch unserm gnädigen herren sine lehen nit haben mögen verfolgen, das danne sy die gedachten unser landlüt us der grasschaft Toggenburg unsern gnädigen herren und sin gottshus Sant Gallen in sinen geistlichen lehen, darum er brief und sigel und guote gewarame inhat, ungesumt und ungeirrt bliben und damit verfahren lassen söllint, die zuo besetzen und zuo entsetzen, wie von alter harkomen ist, es sye denn das sy in davon entsetzint mit recht. Dargegen, ob jeman under inen in der gemelten grasschaft brief und sigel und gwarfami um sömlich ding inhet, dem soll hiemit daran ouch nit abkennt noch abgesprochen sin.“ 8. Nachdem die Anwälte des Abtes ihre schriftlich verzeichneten Beschwerden betreffend Fälle, Zehnten, Fastnachtshühner zc. vorgelesen, klagen sie auch mündlich über den dem Gotteshaus geschehenden Eintrag und begehren, das die Landleute mit dem Recht gewiesen werden, ihre Schuldigkeit zu thun wie vor der jetzigen Neuerung. — Dawider bringen die Beklagten vor, sie seien nochmals erbötig, dem Abt und Gotteshaus St. Gallen zu leisten, was sie laut Kaufbrief, Freiheiten, Urtheilen, Bräuchen und Landrechten schulden; wenn aber irgend welche Personen das nicht thun, so meinen sie, der Abt sollte dieselben darum suchen, wo sie sitzen, gemäß ihren Freiheiten, dem Landrecht und altem Herkommen; da wollen sie ihm gegen die Ungehorsamen gebührendes Recht ergehen lassen, sodas hoffentlich Niemand sich beklagen könnte; würden sie aber nicht richten, wie es rechtschaffenen Leuten gezieme, so möge man sich weiter beklagen; sie hoffen auch, hierin nicht weiter gedrängt zu werden. 9. Hierüber wird endlich zu Recht erkannt: „Das bed partien dem, wie brief und sigel jetwedrem teil das wysent und zuogebent, gelebint, nachkomint und statt thüegint, wie von alter har komen. Und um spänn und stöß, gemein landlüt us der grasschaft Toggenburg und besunder gegninen daselbs belangend, darum sy nit güetlich betragen und eins werden möchten, söllend sy einandern berechtigten vor uns beden Orten Schwyz und Glarus, wie das landrecht das wysst und zuogibt. Was aber besondere personen oder besondere dörfer anträf, um dieselben spänn soll unser gnädiger herr von Sant Gallen dieselben mit recht besuchen, da sy gesehen, inhat der fryheiten, briefen und landrechten und nach altem harkomen.“ Es wird über diese Verhandlung ein Brief in zwei Exemplaren ausgefertigt unter dem Datum Donstag nach St. Verenentag, d. i. den 5. September.

Wir bemerken folgende Acten:

1) 1527, 26. August (Montag nach St. Bartholomäus), St. Gallen. Abt Franciscus, durch Krankheit verhindert, den von Schwyz und Glarus nach Schwyz auf den 1. September angesetzten Rechtstag zwischen dem Gotteshaus und der Grasschaft Toggenburg persönlich zu besuchen, gibt dem Statthalter zu Wyl, Marr Brunnmann, und dem Reichsvogt Heinrich Schenklin Vollmacht, die Klage anzubringen, des Abtes Gewahrnahmen vorzulegen, Bei- und Endurtheile anzunehmen zc., überhaupt alles zu thun, was er selbst thun würde; verspricht auch bei seinen Würden und Treuen, wahr und redlich zu halten, was sie schaffen werden...

St. A. Zürich: A. St. Gall. Mf. (Original).

welchen er mit mir disputieren welle, will also das urtheil der geschrift von der christenlichen gemeind uf ander richter wenden, welches doch der schrift ganz wider, wie in vergangnen tagen gnuogsam gehört worden ist. Darzuo hat er selbs vormals on richter zuo Baden disputiert: jetzt aber will er uns unverwegert richter haben, darumb er weder schrift noch exempel der schrift hat. So er nun nit hie ist, und ich gegen im nit handeln kan, bezüg ich mich offentlich vor diser gemeind Gottes, daß ich urbüttig bin, dem Eßen und menlichem miner leer antwurt ze geben, weiß sy ouch mit göttlicher schrift zuo erhalten, wo mir ein fryer sicher(er) platz bestimmt wirt, verhoff also, es verbind all fromm verständig christen erkennen, daß die sache an mir nit erwunden hat, sonder daß ich mer dann ich schuldig gewesen wäre, gethan hab.“

Acta Bl. CLXIX.

98) Zu VI. (23. Jan., Schluß). (Protestation von) Paulus Beck, predicant zuo Gißlingen.

„Hochgeleert zc. zc. Min meinung ist nit, wider dise schlußreden zuo fechten, dann ich sy selbs der merteil geprediget hab, bin aber von einem ersamen wysen Rat der statt Ulm verordnet und gesetzt in die statt Gißlingen, irer herrschaft, und mir ernstlich von inen befohlen, daselbs das heilig göttlich wort, unvermischt mit menschlicher leer, rein und luter dem voll fürzuotragen und zuo verkünden. Solichs hab ich, nach minem vermögen, mit ganzem höchstem slyß gethan. Nun ist aber ein pfarrer in der gemelten statt Gißlingen, mit namen Doctor Jörg Oswald, der zum dickermal mich, den geringsten, mit andren frommen christenlichen predicanten schmächt, kerkert (als) verführerisch lerer vor dem einfaltigen voll usrüest und mit vil andren lestrungen angrift, ouch dise zehen artikel zum oftern mal antastet hat, darzuo sich zuo dem dickern mal offentlich erbotten, vor den hohen schuolen und allen geleerten siner leer rechnung zuo geben in eigner person oder schriftlich. Wyl nun jezund ein versammlung viler treffentlicher geleerter männer hie versamnot ist, hab ich uf solich sin hoch erbieten schriftlich uf das allerhöchste in erfordret, daß er sich hiehar uf disen fryen platz verfüege, (so) welle ich im vor den geleerten und vor diser christenlichen gemeind rechnung und antwurt miner leer geben, harwiderumb ouch in siner irrthumb mit heiliger schrift wysen und leeren. Bin gänzlich der hoffnung gewesen, er wurde sinem hohen erbieten nach erschinen sin, hab deßhalb sin gewartet bis uf den hüttigen tag; aber ich sich in noch nit. Ob nun er oder jemand von sinentwegen mit siner schrift hie wäre, der mich miner lere halber anziehen wöllt, bin ich bereit, im vor diser gemeind Gottes antwurt zuo geben, will mich ouch deß hie offentlich protestiert und bezüget haben und hoff, ich hab vor allen frommen christen, wie ein christenlichen predi(g)er gebür, gehandelt.“

Acta Bl. CLVII a.

99) Zu IX. (24. Jan.). Gleich nach Eröffnung der These durch Haller:

(Erklärung) Jacobus Würben, Predicant zuo Bieln.

„Ersamen lieben christen. Ich bekenn hie offentlich vor diser loblichen versammlung, daß die zehen artikel oder schlußreden christenlich, in göttlicher und biblischer schrift gegründet und mit derselben erhalten und bewärt, deren mich willentlich und gern unterschriben. Hiemit will ich mich ouch protestiert haben, daß ich vor diser christenlichen versammlung erschinen bin, miner leer, die den zehen artiklen oben gemelbt glychförmig ist, menlichem ursach anzuzeigen, und insunderheit denen, so mich in miner herren statt von Bieln lügenprediger und gelübbbrüchig gescholten, antwurt zuo geben, wie ich mich deß zuo Bieln offentlich am canzel, Sunntag nach Circumcisionis, ergeben und sy har uf dise gegenwürtige Disputation geladen hab. Derohalb, ist jemand hie von Bieln oder anderschwo har, der mich miner leer und handlung anziehen und strafen will, und besonder diser jezigen schlußred halb, dem will ich hie antwurt geben.“

100) Eine ähnliche Protestation und Provocation an gegnerische Geistliche aus den III Bünden gab Melchior Dillmann von Lucern, Pfarrer zu Zenaz im Prättigau, von seiner Kirchhore nach Bern abgefertigt, schriftlich ein.

Et. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten.

101) Zu IX. (25. Jan.). Am Schluß:

(Erklärung von) Meister Ambrosius Blarer, predicant zuo Costenz.

„Lieben frommen christen, es haben unser gnädig herren von Bern einen ersamen Rat zuo Costenz schriftlich angelanget und gebetten, etwarn uf iren predicanten allhar uf diß ir loblich christenlich Disputation, so dann jez in übung und bynach zuo glücklichem end (Gott hab lob) geloffen ist, zuo verordnen, welches minen herren von Costenz inen zuo früntlichem wolgefallen gethan und also ein erbere ratsbotschaft und mich, mit derselbigen harzuotommen, abgefertigt haben, mit keinem sundern befehl, ützit wider jemand hie zuo handeln, dann allein wo

laib ist, e. w. ernstlich gebetten, in diser fentnus gnädiglich ledig und mit mir haim ze ryten lassen, das ich aber an e. w. nit mögen erfinden, sonder on in hab müessen abschaiden; so nun ich har gen Frowensfeld kommen bin, und siner frowen und sinen kinden in als iren mann und vatter nit mit mir bracht, gehaben sy sich def gegen mir mit semlichem kummer, klagen und wainen so übel, daß sy gott erbarmen möchten und ich ganz kain ruow vor inen hab; dann sy arm lüt und klains vermögens syen zc. Harumbe, gnädigen herren, dwyl ich dann gedachten Werli als min(en) diener und knecht mit mir von Frowensfeld geführt und bi mir gehebt hab, und die red, so von im usgangen sin sol, in ainer winsüechti, unbesinnt wahin die lange, und villicht als er darzuo geanlasset, geredt sin mag, erman e. w. ich abermals aller der diensten, so e. w. ich jendert bewyst hett oder noch erzaigen könnt, darzuo ich genaigt sin welt, mit undertheniger ernstlicher pitt, die wellen in ansehung, daß er lange zit üwer und ander miner gnädigen herren der Adgnossen trüwer diener gewesen ist, angezaigte red nit zum höchsten und argisten ermessen, sonder die siner unvernunft und unbesinnlichkeit zuorechnen. und an sölher siner gefänknus damit gebüest gnädig benüegen haben, in von min, ouch von siner frowen, kinden und fründen wegen widerumb ledig darvon kommen lassen“...
St. A. Zürich: A. Thurgau.

2) 1528, 7. April (Dienstag nach Palmarum), Zürich. Instruction für M. Johannes Wegmann, was er im Thurgau handeln soll. Da Marr „Wernli“ von Frauenfeld, der hier im Gefängniß liegt, die ihm vorgehaltenen Artikel nicht alle zugeben will, sondern gewisse Personen darüber zu verhören begehrt, so soll der Bote zuerst des Verbotes halb, das derselbe zu angehennder Fasten in Weinselden und Fischingen gethan haben soll, sich an beiden Orten erkundigen, was daran sei, indem W. läugnet, auf jene Zeit dort gewesen zu sein. Der Reden wegen, die er hier zum Schwert gethan, sind Hans Müller von Roggwyl und des Möttelis Schreiber gründlich auszufragen, wie alles zugegangen, und wenn sie noch andere Thurgauer als Zeugen nennen, so sollen auch diese verhört werden. Ueber das der Aeltissin zu Dänikon angelegte Verbot ist an Ort und Stelle Bericht zu vernehmen. Da Wehrli bestreitet, was der zu Wyl gerichtete Wüst ausgesagt, und behauptet, daß die genannten Personen ihn vor dem Landgerichte „entschlagen“ und klar bezeugt haben, daß er von ihnen keine Bußen bezogen, so soll nachgefragt werden, ob einige von denselben noch leben, und diese zu verhören, ob die Sache sich also verhalte. Ferner behauptet er, gegen Junker Hug von Landenberg, jetzt in Herdern wohnhaft, in Einsiedeln ein Urtheil erlangt zu haben, das beide schriftlich genommen, und der Junker ihm habe zahlen müssen zc. Bei diesem das Nähere zu erforschen. Wenn sich noch anderes findet, so soll der Bote das auch untersuchen, damit man die Wahrheit erfahre. Weil verlaudet, W. dürfe nicht mehr nach Wyl kommen, so ist darüber ebenfalls nachzufragen. Endlich in Stammheim, wie W. zu der Zeit, als die „Gößen“ aus der Kirche entfernt worden, einen „Wirth“ so hart geschlagen habe, daß ihm ein Arm unnütz geworden sein soll.
St. A. Zürich: A. Thurgau.

3) 1528, 22. April (St. Georgius Abend). Heinrich Wirz, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Antwort auf dessen letzte Zuschriften. 1. Es begehre, daß er dem Hans Müller von Roggwyl, den er wegen etlicher im Zürichbiet geäußerten Reden vor das Landgericht citirt, zu dem Gericht und davon ein freies sicheres Geleit gebe zc. Er habe aber von den andern Orten Befehl, denselben vor dem Landgericht zu beklagen; da er nun nicht wisse, was da gefunden werde, so könne er ohne Verwilligung der Eidgenossen kein Geleit ertheilen; habe der Beklagte nicht geredet, was ihm zu Nachtheil diene, so werde er dessen genießen und keines Geleites vom Rechten bedürfen; wenn aber die Eidgenossen willfahren, so wolle er, der Vogt, ihn dabei handhaben... 2. (Gewöhnlicher Criminalhandel). 3. „Und so dann E. W. der von Rußboumen halb befördert, daß ich inen abgestrikt und verboten hab, daß sy nit zuo iren alten kilchgnossen, den von Stammhain, zuo predig gon söllint zc., gib E. W. ich zuo verstond, daß min vorsar, Landvogt (Amberg) von Swoyz, uf befälch miner herren der Adgnossen, als E. W. wol wissen mögen, semlich gebott gethan hat, und wie das der unterthanen und des zehenden halb bescheden und etliche jar unzhar gehalten ist; darby vermainen sy, min herren, zuo beliben, und bin ich by miner aidspflicht schuldig, sölich in irem namen bis uf wytern iren beschaid oder abschlag zuo handhaben, dadurch ich nit gewalt hab, harinne ainich andrung ze tuond; deßhalb mögen E. W. min herren die Eidgnossen darumb anlangen, und wie die semlichs füro ordnen, oder was sy in dem nachlassen, das ist mir gefällig“...
St. A. Zürich: A. Thurgau.

sin sollen, so bitten wir doch ü. g. als ein geistlichen prelaten umb gottes und sins hl. worts eer willen, ir wollen uns nochmals uf obermelter göttlicher schrift berichten, daß unser gloub, leer und leben göttlichem wort nit gemäß und gleichförmig sig, mit erbietung wie obstat, oder ob das uf andren ursachen beschehen wäre, uns (das) anzezeigen. Wa aber das nit beschäche, daß ir uns dann nit sündren noch (von) unser gerechtigkeit usschließen sollen. Es ist ouch hiemit unser will und ernstliche meinung, daß ir die biderben lüt üwers gotshus, under unser hauptmanschaft geseßen, geistlich noch weltlich, in sachen des gloubens, und die ir fürnemen, leer und leben mit hl. biblischer schrift alts und nüws testaments verantwurten und erhalten mögen, weder pinlich noch burgerlich strafen sollen; dann wo das beschehen, und wir von den gotshuslütten gemeinlich oder sonderlich angerüeft werden sollten, so möchten wir doch als ein cristenliche oberkeit nit lassen, wir müeßten uf dem geheiß gottes und in vermög unser verwandtnuß inen trostliche hilf, rat und bystand, so wyt sich uns gebürte, erzöigen, damit sy sölicher unbillicher strafen über(hoben) und vertragen bliben möchten. Wa sich aber die bemeldten gotshuslüt in üßerlichen sachen, den glouben und wort gottes nit belangend, ongehorsam erzöigen, gegen denselbigen wölten wir handeln und darob sin, daß sy zuo gehorsam gebracht wurden, wie sich uns gebürt und die verwandtnuß unser hauptmanschaft vermag. Darumb wölle sich ü. g. hierin so cristenlich und güetlich erzöigen, als unser vertrauen (zuo üch) stat, erbieten wir uns mit ganzem willen zuo verdienen, und wiewol wir uns keins abschlags by üch verseeßen, so begeren wir doch üwer verschriben antwurt by disem unserm botten, uns darnach wissen ze richten.“

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen: Concept.

Einen Auszug dieser Missive gibt H. G. Sulzberger in den „Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, vom histor. Verein in St. Gallen“, (I. Folge), III. p. 24—25. Zunächst veranlaßt war sie durch eine Klagschrift des Christoph Landenberger, Caplan zu Oberbüren, d. d. 1. Mai (gedruckt in Zwingli's Werken VIII. 170—173).

2) 1528, 7. Mai (Donstag nach Phil. u. Jacobs L.), Wyl. Abt Franz an Zürich. Antwort auf dessen Klage über Bestrafung und Bedrohung von Predigern zc. Die habe ihn nicht wenig beschwert; weil aber das alles in der Eile nicht zu „verantworten“ und er gegenwärtig mit Rätthen nicht wohl verfaßt sei, so wolle er sich später darüber bedenken und dann eine Antwort senden, welche Zürich, wie er hoffe, nicht mißfallen werde, zc.

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen.

3) 1528, 16. Mai (Samstag nach Cantate). Glarus an Zürich. Der Hauptmann zu St. Gallen habe mündlich angezeigt, wie etliche Gotteshausleute, die von dem Abt (resp. dem Hauptmann) gestraft worden, in Zürich geklagt, als wäre ihnen Unrecht geschehen, und damit Glauben gefunden haben, worauf Zürich dem Abt geschrieben habe; weil er im Namen der IV Orte Hauptmann sei, so hätte er vermeint, es sollte Zürich ihn zuerst verhören, indem er nichts gethan, das er vor den IV Orten nicht wohl zu verantworten hoffe; er möchte wünschen, nicht derart verunglimpft, verachtet und verschupst zu werden. Dies melde man in der Zuversicht, daß Zürich das Beste handeln werde.

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen.

539.

Beggengried. 1528, 22. Mai (Freitag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe H. 2. f. 476.

(Tag der IV Waldstätte).

a. Dieser Tag wurde angefeßt, um die heimlichen Pensionen abzuschaffen; Zug aber, das nicht erscheinen konnte, schreibt, man solle mit Uri unterhandeln, daß es die Zwietracht und Unruhe in seinem Lande beseitige. Es wird nun beschloffen, nach Uri zu schreiben, daß es so bald möglich eine Landsgemeinde versammle und den Tag nach Schwyz melde, damit Letzteres die andern drei Orte auch dazu berufen könne. **b.** Schwyz macht die Anzeige, daß in seinem Gebiet ein Haus und eine Scheuer abgebrannt, und daß Einer mit einer Büchse gesehen worden und einige Andere herumgestrichen seien, „schier den Heiden gleich“. Heimzubringen, auf daß jedes Ort denselben auflaure. **c.** Heimzubringen die Anzeige, daß Einige aus der Schwendi sich unterstehen, Knechte hinwegzuführen, was in diesen mißlichen Zeiten unmöglich gestattet werden kann.

mit langer Erzählung, wie jene Frauen in päpstlichem Bann und kaiserlicher Acht seien, und dabei geboten, denselben weder Zinse noch Zehnten noch Schulden zu bezahlen. Eine Abschrift dieses Processes habe Zürich durch Zunftmeister Hüttlin erhalten. Der Abt von Muri habe einen gleichlautenden Proceß samt einem königlichen Verbotbrief zu Wolmatingen verkünden lassen; Wolmatingen liege aber nicht im Thurgau, sondern jenhalb Rheins, in des Abtes hohen und niedern Gerichten; da möchte nun der Irrthum walten, daß W. auch zum Thurgau gehöre. Ferner habe der Bischof oder sein Vicar einige Pfründen, deren Lehenschaft der Stadt zustehe, Personen verliehen, denen man sie keineswegs lassen könne noch werde, und hoffe mit Hülfe des Regiments zu Innsbruck und des Abtes von Muri etc. mit diesen Pfründen nach seinem Gefallen zu schalten. Dergleichen könnte man es nicht dulden, wenn der Bischof oder Andere die Güter und Gülden etc. der Klöster in der Stadt zu seinen Händen nähme; gäbe man hierin nach, so würde da kein Aufhören sein. Man bitte, das gelegentlich auch Bern zu berichten, da der Abt das fragliche Schreiben schwer aufgenommen und nach Innsbruck geführt habe; es werde nöthig sein, ihm anders zu schreiben.

St. A. Zürich: A. Constanz. — St. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten (Copie aus Zürich).

Die Sache hängt mit dem Geschäft a zusammen, weshalb hier, mit Ausnahme des folgenden Stückes, Weiteres weggelassen soll.

2) 1528, 16. August, Zürich. Die Boten von Zürich und Bern an den Abt von Reichenau. Seine Beschwerde über die Schreiben, die er letzthin von Zürich und Bern erhalten, sei veranlaßt durch den Irrthum eines Schreibers, der im Glauben gewesen, Wolmatingen liege im Thurgau; man bitte ihn, diesen Mißverständnis zu entschuldigen und nichts Böses dahinter zu suchen. Da er, wie man vernehme, kürzlich bei Statthalter und Räten zu Innsbruck gewesen und wieder heimgekehrt sei, so hoffe, bitte und begehre man zum dringendsten, daß er, wie man schon einmal gebeten, denen von Constanz das Einkommen, das er ihnen verboten, wieder freigebe und zu ihren sichern Händen kommen lasse, was nach den Reichsabschieden, dem kaiserlichen Landfrieden und aller Billigkeit zu erwarten sei; sollte dies nicht geschehen, so würde man genöthigt, Mittelwege zu suchen, um die Mitbürger bei dem Jhren zu schützen, und wolle man auf diesen Fall sich hiemit selbst verwahrt haben.

St. A. Zürich: A. Constanz.

569.

St. Gallen. 1528, 22. August.

Staatsarchiv Zürich: Acten Abtei St. Gallen.

Gesandte: Zürich. Jacob Frei. Bern. Niklaus Manuel. St. Gallen. Othmar Weisser.

a. Dr. Joachim von Watt, derzeit Reichsvogt, beurkundet folgende Verhandlung:

I. Vor Gericht ist gestellt Meister Franz Sonnenschein von Ammern, dessen offene Bergicht verlesen wird, also lautend: (1.) Zwischen Ostern und Pfingsten in diesem Jahre sei er mit dem Pfarrherrn zu Wyl und dem von Rickenbach an letztem Ort auf des Greuters Laube gesessen; zwei Jünglinge, die „von hinnen“ gekommen, haben sie geheissen zu ihnen sitzen und darauf ein Gespräch begonnen, doch mit der Abrede, daß sie einander nichts zürnen wollen. Da habe er, Sonnenschein, gesprochen: „Ich muß es je reden, oder es muß herus, daß die von Zürich, Bern und St. Gallen mit schelinen und buobenwerk umhgond.“ Weiter bekennet er, auf der Kanzel, als er von den Concilien gepredigt, geredet zu haben, „wie in dem Concilio Niceno sechshundert bischoff ire underthonen beruoft und ermant habend ze bitten umb die gnad gottes und den hailigen gaist; daß sy (die Bischöfe?) in der disputatz (zu Bern?) nit gewesen, darum soll man sich nicht daran leren, dann es sye buobenwerk und des tüfels ding.“ (2.) Mißbrauch von Geld etc., die „der Abt“ ihm zum Studiren an der Hochschule zu Paris gegeben; (3.) Betrug an einem Franzosen. — Der Beklagte anerkennt sein Geständniß und bringt nichts Weiteres vor, als daß er Solches gethan, als er „noch im Unglauben gewesen.“ II. Nachdem die

Kläger, nämlich die obgenannten Gesandten, ihre Klage eröffnet haben, läßt „der arme Mensch“ durch seinen Fürsprecher auf die Frage der Boten von Zürich und Bern, ob er seine Rede gegen ihre Herren begründen („darbringen“) wolle, die Erklärung geben, er möge und wolle das nicht, da er jene Worte „in kainer vermessheit, sonder nach vorigem verstand eines ungloubens“ leider gebraucht habe, was er herzlich bereue; er habe übrigens nachmals seinen Irrthum auf offener Canzel zu Wyl widerrufen, wie die Gemeinde wohl wisse; darum bitte er die ehrsamten Botschaften, um Gottes Barmherzigkeit willen die Strafe mildern und ihm das Leben „uf den tag dato xc.“ fristen zu lassen; das wolle er mit Besserung seiner selbst und mit Preisung der beiden Städte erkennen; man möge auch seine lange und harte Gefangenschaft und erlittene Marter betrachten, xc. III. Darauf wird, nach Verhörung der Widerrede und aller Vorträge und geschehener Umfrage, zu Recht erkannt, Meister Franz Sonnenschein habe so übel gehandelt, daß er nach der Strenge des Rechts wohl an Leib und Leben gestraft werden möchte; aber aus Gnade sei ihm die Strafe so viel erleichtert, daß er nach dem gewöhnlichen Räten der Glocke vor das Rathshaus geführt, und nachdem sein Geständniß verlesen, dem Nachrichten übergeben und auf den Pranger in das Halseisen gestellt und da eingeschlossen werden solle, bis auf die Abforderung durch den Reichsvogt; dann soll er wieder auf das Rathshaus geführt, ihm die gewohnte Urfehde vorgelesen werden, er dieselbe feierlich beschwören und sich durch diesen Eid verpflichten, zur Stunde die Stadt und ihre Gerichte zu verlassen und zu ewigen Zeiten nicht mehr dahin zu kommen. Das alles ist wie erkannt, so geschehen und vollzogen worden.

b. (Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten der Stadt und Kirchgemeinde Arbon. — S. die Noten).

Zu **a.** Hierher gehören folgende Acten:

1) 1528, 22. Mai (Freitag nach der Auffahrt). Zürich an St. Gallen. Freundliche Dankagung für die gemachte Anzeige betreffend jenen Pfaffen, die sogleich an Bern mitgetheilt worden, dessen Antwort hinwider ohne Verzug an St. Gallen vermittelt werden solle. Unterdessen möge Letzteres so genau wie möglich Rundtschaft einziehen und Zürich den Namen des Helfers angeben, damit es seinen eigenen Anleitern die nöthigen Weisungen geben könnte.

St. A. Zürich: Missiven.

2) 1528, 24. Mai. Bern an Zürich. Antwort auf dessen Zuschrift betreffend die Schmähreden des Helfers zu Wyl. Es erheische nun zwar die verletzte Ehre, jenen unverschämten Lügner zu berechtigen; aber in Wyl ihn vorzuführen, finde man nicht gerathen, da wohl zu ermessen sei, was für ein Recht daselbst gehalten würde. Um aber solche schändliche Reden theilweise abzustellen, erachte man für gut, daß Zürich an St. Gallen und um aber solche schändliche Reden theilweise abzustellen, erachte man für gut, daß Zürich an St. Gallen und Constanz schreibe und begehre, daß auf den Helfer geachtet und derselbe auf Betreten gefangen und dann gemeinsam beklagt würde; oder wenn Zürich auswirken könnte, daß er das Recht vertrösten müßte, und ihn an den Orten, wo er jene Reden geäußert, rechtlich belangen wollte, so würde man ebenfalls eine Botschaft auf den angeführten Tag verordnen, xc.

St. A. Bern: Leutisch Missiven Q. 409.

3) 1528, (c. Ende Mai?). Zürich an St. Gallen, betreffend den verfolgten Helfer von Wyl, den Zürich und Bern wegen seiner Schmähungen bestrafen wollen. Vorschlag, sich über dessen Verhaftung auch mit Constanz zu einigen; Zürich selbst werde in seinem Gebiete das Mögliche vorthehren.

St. A. Zürich: Missiven.

4) 1528, 4. August. Zürich an Bern. Da Letzteres seiner Zeit eingewilligt, daß der Pfaffe von Wyl, der die beiden Orte und St. Gallen so unheimlich beschimpft habe, sobald er im Gebiete einer der befreundeten Städte betreten würde, gefangen und von den geschmähten Orten berechtigt und zu abschreckendem Beispiel ernstlich bestraft werden sollte, sei jetzt zu melden, daß derselbe in die Gewalt der Stadt St. Gallen gerathen und dort festgehalten werde; weil man nun auf U. L. Frauen Assumptionis (15. August) in Zürich zusammenzukommen gedenke, so sei St. Gallen bereits ersucht, bis dahin zu warten, und möge Bern seine Boten bevollmächtigen, in diesem Handel das Nöthige zu verfügen.

St. A. Zürich: Missiven. — St. A. Bern: Kirchl. Angelegenheiten.

die den altgläubigen Orten auf Pfingstbientag 1527 und Oculi 1528 gegebenen Zusagen, theils die vom Landrath und der Landsgemeinde erlassenen Mandate und Stellen des Landbuches betreffend aufrührerisches Tragen von Waffen zc., theils einzelne Artikel aus dem Bundesbrief der fünf Orte (1352), dem Sempacherbrief und dem Stanfer-Verkommniß, betreffend die Mahnung um Hülfe, die Schonung der Gotteshäuser, Verbot unordentlicher Versammlungen zc. wörtlich eingeschaltet. Die ganze Darstellung, ein Denkmal der herrschenden Leidenschaften, verräth eine damals ungewöhnliche literarische Bildung.

Dieser Charakter, der beiden Schriften zukommt, und die häufigen Correcturen von Tschudi führen auf die Vermuthung, daß dieser der Verfasser, zum mindesten aber als Rathgeber und Gehülfe bei der Ausarbeitung der „Antworten“ theilhaftig gewesen sei. Noch sicherer läßt sich annehmen, daß er diese Actenstücke nicht in die Gewalt einer neugläubigen Landesregierung kommen ließ und dieselben entweder längere Zeit bei sich behielt und in dem seit 1556 wieder entspinnenen Kampf der Parteien dem eifrigsten und nächsten Vorkämpfer seiner Sache, dem Stande Schwyz, übergab oder vielleicht auch früher schon dort in Sicherheit brachte.

3) Auch der neugläubige Theil der Glarner richtete eine Zuschrift an die eidg. Voten, unter dem Datum St. Verenen Tag (1. Sept.). Eine gleichzeitige Copie derselben ist in der Basler Abschiede-Sammlung erhalten. Wir gedenken sie anderswo abzu drucken.

Zu g. Es sind hier folgende Acten zu beachten:

1) 1528, 24. August (Bartholomäi), Wyl. Abt Franz an Schultheiß, Rath und gemeine Stadt Lichtensteig. „Wir werdend durch unser(n) landvoigt gründlich bericht, wie ir uf jetz vergangen Sunntag ain mers in unser statt Lichtenstaig gemacht der bilbern halb, die selbigen nit mer in der kirchen zuo haben, sunder die abweg und ushin zuo tuond, daß wir uns zuo üch als den unsern nit versehen hettind, auch uns sölichs in guoten trüwen laid ist, wo sömlichs von üch ain fürgang haben söllte. Und als wir vernemend etlich unser burger derselben statt Lichtenstaig denen, so dann die bildnuß ushin gemeret, habend recht potten, und zuo dem habe unser landvoigt inen zuo baider party frid gegen ainandern anlegt und gebotten, da müts zuo handeln noch fürzuonemen, auch behain andrung in der kirchen zuo machen dann mit recht zc., uf sölichs ist an üch als die unsern unser fründlich bitt und beger, ir wellind üwers fürnemens und des meren, so ir gethan, güetlich abstan und den Friden, auch das rechtbott gegen ainandern trüwlichen halten und den gebotten gehorsam zuo sin. Dann wo ir sölichs nit guots willens tuon, so gebütend wir üch allen und jedem insunders stillzuostand und die bild in der berüerten kirchen beliben zuo lassen, wie die von alter und bisher gewesen sind, by den aiden, so ir uns zuo tuond geschworen hand und schuldig sind. Sömlichs wir von üch . . . gänzlich gehebt und gehalten haben wellent.“

Stiftsarchiv St. Gallen (ungefähr gleichzeitige Copie).

2) 1528, 27. August (Donstag nach Bartholomäi). v (Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig) an Zwingli. „Gnad zc. zc. Es hat sich uf nächst Sunntag vergangen begeben, daß wir von Lichtenstaig ain gemaind gehebt, die auch acht tag darvor bim aid (ge)potten ist, und anfangs der landvoigt ain lange red inzogen, wie sich der handel dero von Schwiz halb verlossen, uns wellen schrecken, damit wir in der abgöttery bliben, und das also geraten. In dem (hat) ainer grebt, daß man zuo aller erst ratschlagen (söllt), wer mindren und meren, ob die hinderfäßen, so bi uns in der statt sitzen, das auch tuon (söllen), darumb der schulthais auch gefragt bim aid. Also ist graten zuo ainem tail, uf der evangelischen siten, dwil sy den gemainen landaid mit uns geschworn, übel und guots mit uns liden in dem handel, ob man über uns zogen, lib und guot müeßen wagen, auch an ainer landsgemaind glich wol als wir zuo meren, und diß den glouben und die eer gottes, und nit das burgerrecht, unser alme noch güeter betreffen, daß sy auch dann wol mit uns mindren und meren mögen zc. Und uf der andren siten, daß sy nit meren, dwil sy nit burger, und (das) vor nie beschehen sin. Also ist unsers das mer worden, und als dasselbig beschehen, (hand) sy mit ainandren geratschlagt, (sind) von uns uf der ratstuben gangen. Also (haben) wir den weibel zuo inen geschickt, dann der landvoigt und schulthais bi inen gewesen, si zuo uns wider in her ze kommen (ermant), und ob sy nit kommen, wellen wir ratschlagen, dwil doch die gmaind vom Schulthais und Rat angeschlagen und uns bin aiden potten, sy des selbigen ermant, und ob sy nit komen, (wurden) wir nichts dester minder handeln. Uf das, was sy den hinderfäßen truw(?) haben sy uns recht potten. Uf das wir grebt wie vor, (wir) wellen inen dar(um)b ains rechten sin, wo es billich. Uf das (hat) der landvoigt

baiden partyen friid gegen ainandren potten. Und daruf (sind wir) des rätig worden, alles dannen (ze) tuon, wie ir, über und unser lieb herren von Zürich. Also (hat) der landvogt darzuo getan, daß min herr von St. Gallen ain brief geschickt, darin uns him aid potten, dwyl sy recht fürgeschlagen und friid gemacht, der sach halb still ze stand. Also nichts destor minder haben die, so von der gmaind darzuo verordnet (sind), gößen und altar uf der kilchen getan am Zinstag und an der Mitwuch früe, der landvogt aber so vil vermögen, daß sy im zwen botten zuogeben zuo min herren (Abt), umb recht anzuorufen, darzuo ze helfen; wie es ergan (wird), mag ich nit wüssen, sind noch nit umher kommen. Ist aber wol zuo bedenken, er min herr werd nit firen, die von Schwyz anrufen; dann dwil es bi uns überhin ist uf den trost, so über herren (von) Zürich uns geben, die im Underampt werden nachin faren zc. Darumb wellen so wol tuon, min herren von unsert wegen umb hilf und rat (ze) bitten; dann wir werden weder zuo Schwyz noch vor minem herren (Abt) rechten, sonder ob es (je) grechtet werden (muoß), recht für unser herren Zürich, Bern oder Sant Gallen, sofer an mir ist, fürschlagen. Darumb tuond allweg das best, als wir wüssen; wär villicht guot, daß mine herren (Zürich) minem herren (dem Abt) schriben, der dingen rüewig ze sin; aber was ir raten das best sin, beselhent es disem botten, ist ain geschickter man evangelis halb und sunst, ouch von unser gmaind uszogen"... Nachschrift: „Ist mir ouch von der gmaind besolhen, iich ze schriben, das best ze tuond.“

St. A. Zürich: Zwingli-Schriften.

3) 1528, 1. September (Dienstag nach St. Volayen L.), Wyl. Abt Franciscus an Zürich (die CC). Antwort auf dessen heute empfangenes Schreiben: Er habe auf die vorige Zuschrift mit denen von Lichtensteig so viel gehandelt, daß es zum Frieden hätte dienen sollen; da es aber noch wenig gefruchtet, so sei die Botschaft auf den Tag zu Baden instruiert, mit den Boten von Zürich und andern Orten zu versuchen, so gut wie möglich auf Beruhigung hinzuwirken, zc.

St. A. Zürich: A. Toggenburg.

4) 1528, 4. September, Knonau. Hans Berger an Bm. und Rath in Zürich. Durch den Zeiger dieses, den er nach Art, Lowerz, Schwyz und Steinen geschickt, habe er zu erkunden gehofft, was die Schwyzer mit den Toggenburgern zu handeln vorhaben, aber nichts „Gründliches“ erfahren können; auf dem Sattel habe derselbe endlich vernommen, daß auf nächsten Sonntag (6.) eine Landsgemeinde berufen sei. Bitte um Weisung, ob der Bote dahin zu schicken wäre.

St. A. Zürich: A. I. Capp. Krieg.

5) 1528, 5. September (Samstag nach St. Verenen), Baden. Die Boten von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Lichtensteig. Der Abt von St. Gallen und die Botschaft von Schwyz beschwerten sich höchlich, daß ungeachtet der bestehenden Eidspflichten und der noch kürzlich erteilten Zusagen, bei dem alten Glauben zu bleiben, die Bilder unsers Erlösers und der Heiligen, auch die Altäre aus der Kirche entfernt und zerstört worden seien, was man mit Schrecken und Bedauern vernehme... Um weitaussehenden Widerwärtigkeiten vorzubauen, begehre man ernstlich, daß sie so ernste Folgen erwägen, die Altäre wieder aufbauen, die Bilder darauf und darein stellen und thun, was Frieden und Ruhe bringe; sonst könnte man nicht umhin, den Eidgenossen von Schwyz auf weiteres Ansuchen Hilfe und Rath zu beweisen, zc.

St. A. Zürich: Zwingli-Schriften.

(Gleichzeitige Copie, von Zwingli's Hand betitelt und adressirt).

Zu h. Bgl. Nr. 571.

Zu k. 1528, (E. August), Constanz. Instruction für Hans Wellenberg und Thomas Hülfi, Abgeordnete an die Boten der X im Thurgau regierenden Orte, auf dem Tag zu Baden, nach Verena.

Daß die eidg. Boten mehrmals einen Haß auf die Renten und Gülten der Geistlichen in Constanz verfügt, sei ohne Zweifel bloß auf das vielfache Begehren des Bischofs und seines Capitels geschehen, die natürlich die Verhältnisse nach ihrer „Anmuth“ und nicht der Wahrheit gemäß werden dargestellt haben. Es werde namentlich auch Dr. Peter Spyser, der sich Pfarrer zu St. Stephan in Constanz nenne, die Rathsboten der X Orte verleitet haben zu glauben, daß er dort Pfarrer gewesen, aber vertrieben worden zc. Dies verhalte sich jedoch ganz anders.

(1.) Denn Hans Spräter habe noch bei Lebzeiten, nachdem er die Pfarre lange Zeit ruhig und rechtmäßig innegehabt, dieselbe vor dem Capitel zu St. Stephan der Stadt übergeben und auf das Einkommen verzichtet, wie die vorhandenen Briefe ausweisen; erst einige Zeit nachher habe des Bischofs Vicar zu Zell ihn citirt, in

einschreiten würde, und nehme das sehr zu Herzen, da man gar nicht Willens sei, Jemandem die Seinen abzuziehen, sondern Jeden mit den Seinigen handeln lasse, wie es ihm „füglich und eben“ gewesen; noch viel weniger sei die Besorgniß begründet, daß man Jemand angreifen wolle; man habe nichts anderes vor, als die eigenen Verwandten gehorsam zu machen, wozu man wohl befugt zu sein glaube, und hoffe, daß Zürich kraft der Bünde solches nicht hindern werde, sondern eher Beistand beweisen sollte.

St. A. Zürich: A. Schwyz.

7) 1528, 2. October, (Baden). Diethelm Röst und Rudolf Thumisen an Bm. und Rath in Zürich. Am Mittwoch Morgens (30. Sept.) sei man zum ersten Mal zusammengekommen. Nachmittags haben die Botschaften von Basel, Schaffhausen und Appenzell bei denen von Zürich und Bern freundlich gehandelt und die Bitte gestellt, die Sache gütlich schlichten zu lassen; nach vielem Reden habe man sich vereinbart, daß der Toggenburger halb kein Theil den andern überziehen solle; die drei Orte werden dann einen Tag bestimmen, wo beide Parteien zu gütlichem Ausgleich oder Einleitung eines Rechts erscheinen sollen. Ueber den Handel der Glarner wollen die Boten nach ihrer Heimkehr berichten.

St. A. Zürich: A. Toggenburg.

Hier mag endlich auch folgender Act, der zunächst die „alte Landschaft“ des Gotteshauses St. Gallen berührt, eine Stelle finden:

8) 1528, 28. September (Montag Vigilia Michaelis), Zürich. Nachdem man zu mehrmalen vernommen, wie viele biderbe Leute zu Wyl und in der Umgegend unter dem Abt von St. Gallen des ewig beständigen Gotteswortes von Herzen begierig seien, wie aber die geschickten Helfer, welche die von Wyl gehabt, verstoßen worden, so hat man zur Förderung der Ehre Gottes und seines heilsamen Wortes M. (Johannes) Bleuler nach Wyl abgefertigt, um anfänglich bei den Gutwilligen sich über die Sachen genau zu erkundigen und dann vor Schlichter und großem Rath mit allem Ernst das Gesuch zu stellen, daß sie das göttliche Wort durch einen geschickten Prädicanten, auf Kosten der Gutwilligen, verkünden lassen und sich dem, wie billig, nicht widersetzen. Genannter Rathsfreund soll auch denen von Wyl eröffnen, daß Zürich den festen Entschluß gefaßt, ihnen und Andern, die des göttlichen Wortes begehren, wo es einen Theil der Obrigkeit habe, mit Leib und Gut beizustehen u. Dagegen erwarte man, daß sie in weltlichen Dingen erstatten und leisten, was sie schuldig seien. Der Gesandte soll dann auch vor dem Abt erscheinen und ihn zum höchsten und dringendsten ermahnen, zu bedenken, wie seiner Unterthanen von Wyl u. Gemüth allein auf Gott und sein Wort gerichtet sei, sie dabei bleiben zu lassen und das seinen Amtleuten einzuschärfen; dabei ist ihm auch die gegebene Zusage an die Gutwilligen zu Wyl zu eröffnen.

St. A. Zürich: Rathsbuch f. 219.

Zu b. 1) Zürich und Bern haben obigen Vorbehalt auch bei diesem Geschäft erklärt.

2) Die bezügliche Lucernische Instruction ist besonders ausführlich und bezeichnend: „Sol unser bott vollen gwalt han, alles das fürzenemen und ze handeln, so da müglich ist, mit sampt andren botten, damit den frommen biderben lüten zuo recht geholfen werd, und wie wir uns vormals mer erbotten und unser antwurt geben, darby lassend wir es bliben, daß uns weder kost, müy und arbeit nit beduren sol, damit die sach gütlich oder mit recht ustragen und inen geholfen werd, wellen ouch unser lib und guot zuo inen setzen und inen, wo es nit anderst gfin mag, mit der hand und that zum rechten zuo helfen und die pünd trülich an inen ze halten, an sölllichem allem, sofer andre Ort, so ouch gemaint (gemant?) sind, ouch das best thuon wellen, so sol an uns nünt erwinden, wie unser bott wyter weist.“

Zu c. 1528, 26. September (Samstag vor Michaelis), Zürich. „Min herren Rät und Burger habent sich der gemeinen herrschaften und vogtyen halb, so dem göttlichen wort anhängig, und da si nit minder teil und gerechtigkeit dann ein ander Ort habent, uf das täglich nahinlousen und anschrygen, si bi göttlichem wort ze handhaben, entschlossen und iren botten . . . mit unsern Eidgnossen und Mitburgern von Bern gesandten, oder wo die selben nit gnuogsam befelch (hätten), für sich selbs von miner herren wegen unsern Eidgnossen uf jeß haltendem tag heiter anzuozügen und harus zuo sagen, daß si die biderben lüt in den gemeinen herrschaften und vogtien, so das göttlich wort inen ze predigen begirig syent, wo man si mit gwalt davon trengen und nit darbi bliben lassen wette, nit werbint verlassen und lyb und guot zuo inen setzen, diewyl sy urbüttig und gutwillig syent, alles das ze thuon und ze leisten, so sy als gehorsam underthanen schuldig und pflichtig syen.“

St. A. Zürich: Rathsbuch f. 216 b.

das hl. Sacrament (der Messe), die Bilder und alle christlichen Bräuche und Satzungen ungemindert und ungestört bleiben zu lassen und sich gegen einander friedlich zu verhalten. 5. Allein sie haben auf diese Vorstellungen hin ungehörte Reden gebraucht, sich ungehorsam und trotzig gezeigt und keine Antwort gegeben. 6. Dagegen hat der Hof im obern Riet (Oberriet) versprochen, den V Orten treu und gehorsam zu sein und Leib und Gut zu ihnen zu setzen, mit der Bitte jedoch, daß man sie nicht verlasse, wenn ihnen deshalb etwas Widerwärtiges begegnete. 7. Auch die Gemeinden Rheineck und Thal haben freundlich das Gleiche zugesagt. **c.** Es haben dann die Boten von Lucern und Schwyz die Rorschacher bei ihren geschwornen Eiden ermahnt, das hl. Sacrament und alle andern Dinge bleiben zu lassen, wie es von Alters her gewesen; sollten sie es nicht thun, und ihnen etwas Unangenehmes daraus erwachsen, so mögen sie dann sich selbst die Schuld beimesen. Sie wollen es vor die Gemeinde bringen. **d.** Da Schwyz einen Vogt in das Rheinthal gesetzt hat, der zwar ein unbefehlter Mann, allein seiner schwierigen Stellung nicht gewachsen ist, sodaß viel Ungehorsam entstanden und Schwyz genöthigt worden, ihm einen Gehülfen beizugeben, Letzterer aber wieder heimkehren und nicht mehr in seiner untergeordneten Stellung bei dem Vogt verbleiben will, so wird vorgeschlagen, daß Schwyz ihm oder einem Andern die Vogtei gar und ganz übergebe, damit die übrigen Orte auch mit ihm versehen wären. **e.** Der Abt von St. Gallen hat die Boten dringend ersucht, ihn den Herren zu besonderem Schutz zu empfehlen. **f.** Zu Wyl haben die Boten vor Schultheiß und kleinem und großem Rath das Gesuch gestellt, sie möchten bei dem alten Glauben verbleiben, und den Bescheid erhalten, sie wollen es gerne thun; doch möchte man ihnen hülflich beistehen und sie nicht verlassen, wenn Jemand sie deswegen anfechten würde. **g.** Was der Gesandte des Vogtes (Mark Sittich) von Ems mit ihnen zu Rheineck gesprochen und gehandelt hat, weiß jeder Bote. **h.** 1. Nachdem die Edeln und Landsassen, geistliche und weltliche Gerichtsherren, auch Abgeordnete aller Gemeinden im Thurgau auf geschehene Vorladung zu Frauenfeld erschienen, haben sie dieselben freundlich und ernst ermahnt, beim alten ungezweifelt wahren christlichen Glauben zu bleiben und sich von der Mehrheit der Orte nicht zu sondern, sondern vielmehr dem Landvogt behülflich zu sein, wenn derselbe die Uebertreter bestrafe; sollten ihre Herren nicht Recht finden und im Thurgau oder anderswo mit Gewalt angefochten werden, so möchten sie (Gerichtsherren und Gemeinden) ihnen mit Leib und Gut beistehen **z.** 2. Die Anwälte der Gemeinden wollen dies heimbringen und auf Mittwoch nach Niclaus (9. December) zu Weinselden Antwort geben. **i.** Aber die Gemeinden Arbon und Egnach haben dem Landvogt zu Handen der V Orte den Bescheid gegeben: Sie wollen bei der Disputation zu Bern bleiben, indem ihnen diese gefalle, und in Glaubenssachen sich nach Zürich richten; in weltlichen Angelegenheiten jedoch wollen sie gehorsam sein und alles thun, wozu sie verpflichtet seien. **k.** Auf die angestellte Nachfrage, wie sich das Volk im Thurgau im Allgemeinen verhalte, hat man den Boten geantwortet, es sei da beinahe kein Gehorsam mehr, und das Uebel könne nicht wohl gestraft werden. **l.** Hierauf haben sie einen Tag nach Lucern angesezt auf Montag nach Nicolai (7. December) für die V Orte, um über diese und andere Geschäfte des Weitern zu rathschlagen. **m.** Der Landvogt im Thurgau hat gleich nach einander zwei Mörder hinrichten lassen, die Auskunft über einige ihrer Helfershelfer gegeben haben, welche sich in den kleinen Spitälern und „bösen“ Häusern versammeln und als Erkennungszeichen bleierne oder messingene Ringe am linken Daumen tragen; ferner haben sie angezeigt, was für Zeichen sie an Scheunen, Kirchenmauern, Bildern **z.** malen, um anzudeuten, wohin ein Jeder ausgezogen sei. (Folgt Beschreibung einiger solcher „Schilde“: Waismesser, Michelshörnlein, Kreuze, Kesselhammer **z.** **z.**). **n.** Schultheiß und Rath zu Frauenfeld haben im Namen ihrer Stadt das Gesuch angebracht, man möchte ihnen einen Zoll erlauben, weil sie arm seien, nirgends Gülden oder Zinse besitzen und sich mit großer Arbeit ernähren müssen, dabei aber Brücken unterhalten und für andere Dinge große

Unkosten tragen müssen, sodaß sie ihre Stadt kaum in Ehren halten können, wie sie es (gerne) möchten. Fällt in den Abschied. **O.** „Item es ist gerecht und angezogen, ob man in der von Zürich und Bärn ämpter könn schicken, sy zuo prichten zc.“

P. (Nach Hohenebaum van der Meer, Gesch. v. Rheinau p. 135, gelangte das an die Thurgauer gestellte Ansinnen auch an den Abt zu Rheinau, und antwortete dieser am 9. Dec. schriftlich: Die Schirmorte dürften der Religion halb gar nicht zweifeln; bei einem Kriege könnte indeß die vom Stift zu leistende Hülfe nicht beträchtlich sein; er, der Convent und die Seinigen würden sich daher auf eifriges Gebet um den Frieden beschränken, zc.).

Diese Aufzeichnung ist eher ein Gesandtschaftsbericht als ein Abschied; nur fehlen die sonst bei solchen Berichten einfließenden Daten. Der 30. November muß als der Endtag betrachtet werden.

Zu **B.** (Nachträgliche) Antwort der vier Höfe an die V Orte. „Als dann in verruckten tagen unser gnädig herren der fünf Ort ratsbotten etliche anmuotig oder artikel an uns im Rintal der vier Höfen, zuo Marbach gemainlich versamlet, gebracht mit hoher ermanung, wir wöllend uf sölich ir fürbringen als onverzogenlich antwurten, wie es sich dann der billichait nach gebüre; dwil aber der artikel vil, etlich ouch seltsam und schwer, deßhalb unserm klainsüegen verstand in il zuo antwurten übergwaltig zc., haben wir dieselben unser g. h. botten gebetten, daß sy sölich artikel uns schriftlich verzeichnet hinder in(en) welltend lassen, die (by) uns zuo betrachten und ze beraten, damit und wir bester geschickter, als billich, u. g. h. mit antwort möchtend begegnen, welches ouch von genannten u. g. h. botten güetlich verwilliget, hieruf die selben artikel, wie sy muntlich uns die fürtragen, doch etwas maß geändert, in gschrift überantwort habend, usgenommen etliche aid, so uns hiemit angelait worden, so in gedachter gschrift onverfaßt bliben. So nun wir die vier Höf dise artikel, geschribne und andere, uns domals fürghalten, mit staten, wie ouch dannzermal unser versamlte gmaind mit merer hand rätig ward und ze handen nam, betrachtet und innerlich besichtiget, bedunkt uns onnot, jeden artikel insonders zuo verantwurten und mit vil worten unser g. h. zuo bemüegen, diewil die ganz summ diser artikel unsers bedunkens in zwen geaint und gebracht mögen werden; dann ains tails wirt hierin angezogen das, so weltlich (ding), lib und guot betrifft, anders tails gaistlich, die seel und das gewüßne der conscienz, darum wir die vier Höf uf alle artikel, uns in geschrift ober anders fürgehalten, in ainer summ ze antwurten mit merer hand überaint (sie) habend, welche antwort u. g. h. bas und genaigter wellend verstan (und) güetlicher annemen, dann wir klainsüegen gestellen mögen; dann was hierin mangelt, soll klainswegs unser onghorsame oder sumfält, sonders dem onverstand zuogemessen werden; dann wir in allweg unsern g. h. uf das allergechicktest und billichest zuo begegnen genaigt sind. Es ist allweg der(en) im Rintal von den vier Höfen mainig, soll ouch ob gott will unser gmüet von billichem nit gewendt werden, wie harnach folgt, mit wart bessers underrichts, wie wir im Rintal die vier Höf mit aidspflichten unsern g. h. den acht Orten, als unsern obern und gnädigen herren, verbunden sind, und das mit großem willen, und wie wir von u. g. h. von Appenzell an die gelangt (und) komen; darus ist klainswegs unser mainig, ob wir glich möchtend, (uns) ze schütten oder onghorsamlich ze retten, dann wir gnaigts und guots willens sind, uf das allerflissigest u. g. h. den acht Orten wie billich gehorsam ze sind und alles das, so denen unser halb ze verwalten von jewelten har zuogstanden, nit zuo mindren, sonder mit vollem nach unserm höchsten vermögen erstatten, on das so in kurzem nüwes uf uns möchte unwissend gworfen (?) sin, deßhalb wir uns abermals anbietend, unsern g. h. und jedermann, wellents ouch mit der hilf gottes mit der tat usrichten, schulbige pflicht, so vil zitlichs, lib und guot betrifft, in ainer summ, nichts usgenommen, wie wir an u. g. h. gelangt sind, ze bezalen, gehorsam ze sin und trülich us(ze)richten. Das aber, so die seel, (die) gwüßne, die conscienz antrifft, welches allain gott ze verwalten stat, das ouch er durch sin onbetrüglich wort und niemand andern ze regieren bekannt ist, sind wir mit merer hand überainkommen, uns mit gwalt deß nit wellen beroubt ze werden, diewil wir uns ganz zuo unsern g. h. versprechend, sy werdend uns darzuo schirmen; dann unser aller mainung und guoter fürsak ist, uns dem wort gottes also zuo verglichen, daß wir dardurch je länger je mer u. g. h. und jederman gehorsam laisten und geschickt werdend; darum diewil ain jeder mensch finer seel am jüngsten tag selbst rechnung geben muß, und aber

ja nicht wisse, ob der Herzog dazu einwilligen würde; darum habe man jenen Boten die Antwort ertheilt, sie möchten zuerst bei ihrem Fürsten eine Erklärung auswirken, ob er den Handel nochmals zu freundlicher Unterhandlung wolle kommen lassen, und dann darüber Bericht geben, damit man sich weiter zu verhalten wüßte, zc.

St. A. Bern: Teutsch Missiven R. 128. — R. A. Freiburg: A. Bern.

605.

Thurgau. 1528, 6. December f.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede BB. 249.

„Was die gesandten von Zürich (Peter Meyer, Johannes Jäckli) und Bern (Anton Röll) uf Sonntag nach Nicolai und darnach an nachfolgenden enden im Thurgow gehandelt haben.“

a. Da die Mitburger von Constanz in vertrauter Weise angezeigt, daß Joseph Amberg oder Andere nächstens sich in das Schloß Gottlieben einschleichen und dann im Namen der V Orte da bleiben wolle, was zu Mörsburg so practicirt worden sei, und nebenbei den Bogt zu Gottlieben (vorläufig) haben warnen lassen, so hatten die Boten Auftrag, in der Eile (d. h. zuerst) dahin zu reiten, von dem allem dem Vogte Kenntniß zu geben und ihm einzuschärfen, daß er zu diesem Anschlag keine Hand biete und weder von Fremden noch Heimischen eine Besatzung annehme ohne Gunst und Erlaubniß von Zürich und Bern; denn er möge selbst einsehen, daß man eine solche Besiznahme nicht ertragen könnte, und daß ihm selbst nur Schaden daraus erfolgen würde; wenn er aber einen Ueberfall fürchten müßte und einen Zusatz nöthig hätte, so rathe man ihm, aus der Umgegend, als von Ermatingen zc. tüchtige Leute an sich zu ziehen, um die Landschaft Thurgau vor dergleichen listigen Plänen zu schirmen, u. s. w. Das hat M. Jäcklin ausgerichtet und eine Antwort erhalten, welche den Boten bekannt ist. **b.** Zu Weinfelden ist ihnen von den Gerichtsherren und den Anwälten der Gemeinden die folgende Antwort geworden: Sie seien gesonnen, bei dem früher zu Frauenfeld gefaßten und der Botschaft von Zürich schriftlich mitgetheilten Beschlusse, den sie auch zu Einsiedeln eröffnet haben, zu beharren und hoffen, die beiden Städte (eigentlich „sy“, d. h. Zürich) und andere Eidgenossen werden sich den genügen und gefallen lassen. Und da der Glaube in keines Menschen Zwang stehe, so wollen sie darin niemand zwingen, weder Geistliche noch Weltliche, Jung noch Alt, sondern Jedem unangefochten und ungestraft bei demjenigen bleiben lassen, was er mit göttlicher biblischer Schrift zu behaupten wisse. **c.** Die Boten haben den Abt von St. Gallen ersucht, denen von Wyl und Rorschach „christliche“ Prädicanten zuzulassen und besonders den (Pfarrer) zu Rorschach, der die beiden Städte und ihre Anhänger im Glauben mehrmals öffentlich Ketzer gescholten, zu entfernen und samt einem Andern, der sich gleich vergangen, zu berechtigen. Darüber hat der Abt Bedenkzeit genommen, um die Sachen an seine Rätthe zu bringen. **d.** Der Gemeinde Sommeri halb haben die Boten die Antwort empfangen, „sie“ (die Kirchgenossen zc.) wollen sich keiner Partei (der Herren) gegen die andere beladen, sondern ihre Pflichten in zeitlichen Dingen, als Zinsen, Zehnten zc., gegen Jedermann erfüllen. Im Gotteswort halten sie jedoch zu Zürich und Bern. **e.** Des (Herrn) von Ems und Ammann Vogler's halb weiß jeder Bote, was gehandelt ist. **f.** Das übrige alles, das ihnen „begegnet“ ist, weiß jeder anzuzeigen.

Der Abschied ist unterzeichnet: „Stattdribler Zürich.“ Die Jahrzahl fehlt.

Zu **b** sind folgende Acten zu beachten:

1) Die (erste) Zürcher Instruction enthält eine weitläufige Beantwortung des fünförtischen Vortrags. Es mag genügen, die wesentlichen Momente anzudeuten.

- Kaiserstuhl. (1187). 1189.
 Kreuzlingen. 57.
 Laufen. 658.
 Laus. 52. 210. 303. 440. 699. 958. 1113. 1346.
 Lausanne. 260. 827.
 Liestal. 29. (52).
 Lobi. 124.
 Lömishwyl. 553.
 Lucern. 17. 28. 39. 61. 70. 80. 97. 101. 120. 137. 145.
 150. 162. 182. 184. 187. 193. 199. 205. 231. 236.
 241. 282. 320. 330⁽²⁾. 346. 352. 355. 360. 371. 383.
 389. 392. 412. 418. 428. 430. 452. 470. 523. 534.
 569. 580. 581. 595. 623. 749. 761. 787. 796. 809.
 817. 828. 832. 864. 866. 889. 962. 974. 1004. 1006.
 1022. 1026. 1037. 1058. 1069. 1078. 1093. 1103.
 1110. 1134. 1147. 1153. 1166. 1167. 1200. 1204.
 1266. 1274. 1277. 1291. 1306. 1311. 1328. 1348.
 1368. 1379. 1403. 1430. 1437. 1450. 1464. 1482.
 Luggeris. 53. 211. 304. 442. 702. 958. 1113. 1347.
 Madrid. 827.
 Maienfels. 1322.
 Mailand. 135. 199.
 Marbach. (1454).
 Marthalen. 450.
 Mellingen. (1439).
 Mühlhausen. 1114.
 Mumpelgard. 273.
 Muri. 1286.
 Murien. 11. 42⁽²⁾. 97. 120. 417.
 Neuenburg. 36. 40. 108. 192. 290. 351. 432. 486. 675.
 942. 1100. 1336.
 Neuenstadt (?). 57.
 Neunforn, Ober-Neunforn. 186. 222. 235. 241.
 Orbe. 947.
 Peterlingen. 1325. (1386, 1387).
 Peterszell. (1099).
 Pruntrut. 688.
 Rapperswyl. 610. 682. 704. 739.
 Rheineck. (1453).
 Rheinfelden. 522. 530.
 Rheintal. 1452.
 Rom. (35).
 Romont. 612. 809.
 Rorschach. 329. 553. (1453).
 Rothweil. 647. 1473.
 Sargans. 56. 311. 602. 836. 1146.
 Sarnen. 1337. 1401.
 Schaffhausen. 459. 503. 554. 684. 756.
 Schwanden. 961. 1323.
 Schwyz. 28. 179. 191. 229. 771. 1009. 1021. 1070. 1135.
 1156. 1282. 1385.
 Sitten. 549. 1320.
 Solothurn. 197. 205. 220. 355. 467. 503. 519. 550. 580.
 609. 780. 785. 787. 794. 816. 982. 983. 992. 1061.
 1065. 1217. 1430. 1475.
 Stans. 229. 240. 272. 341. 1337. 1401.
 Stein a. Rh. 198. 1200. 1201.
 Stodach. 700.
 Strassburg. 613.
 Thurgau. 1152. 1417. 1452. 1458.
 Thonon. 1.
 Tobel. 450. 778.
 Uznach. 1108. 1333.
 Val Travers. 1139.
 Waldbühl. 835.
 Weesen. (50).
 Weinfelden. (1458).
 Wyl. 553. 636. 1098. 1099. (1453).
 Zell. 744. 756.
 Zofingen. 285.
 Zug. 89. 97. 106. 453. 464. 560.
 Zürich. 5. 7. 12. 25. 32. 38. 40. 73. 83. 94. 105. 110.
 128. 159. (163). (170). 175. 179. 228. 328. 342. 380.
 455. 519. 551. 562. 601. 609. 771. 777. 806. 1041.
 1139. 1165. 1170. 1213. 1214. 1282. 1283. 1301.
 1310. 1333. 1334. 1345⁽²⁾. 1380. 1405. 1406. 1414⁽²⁾.
 1432. 1442. 1450. 1472. 1483.
 Zwingen. 52.



Materien-Register.

(Briefe, IV. Forts.)

- an Mühlhausen. 81. 679. 796.
- an Rothweil, f. III, 10.
- an Saanen: von Bern, Freiburg und Solothurn. 821. 827.
- an Schaffhausen. 245. 376. 488. 489. 490⁽²⁾. 498. 905. 1206. 1221.
- an Schwyz: von Lucern, Uri und Unterwalden. 1452.
- an Solothurn. 906.
- an Uri. 247. 250. 284. 309. 742.
- an III Baldfstätte (2 1/2 Orte). 1109.
- an Wallis. 138. 256. 395. 605. 613. 1267. 1270.
- an Zürich, Stadt. 31. 43. 46. 163. 165⁽²⁾. 169. 174. 201. 202. 218. 219. 228. 234. 237. 245. 267. 300. 376. 454. 477. 525. 528. 543. 579. 580. 598. 599. 681. 693⁽⁵⁾. 780. 789. 796. 799. 858. 870. 872. 873. 892. 905. 908. 913. 914. 946⁽³⁾. 953. 954. 976. 977. 987. 996. 1025. 1028. 1096. 1153. 1154. 1155. 1198. 1220. 1280. 1281. 1315.
- an Zürich, Landgemeinden. 39. 40.
- an die Zugewandten, überhaupt. 168. 337.
- 4) an abhängige Landschaften, Städte und Dorf-
gemeinden.
- an Albstätten, Rheintal. 1119. 1120. 1405.
- an Baden, Stadt. 194.
- an Bremgarten. 438. 663. 796. 799. 1313. 1324.
- an Burg, bei Stein. 791. 792.
- an Dießenhofen. 753. 810. 1013.
- an Einsiedeln, Vogt. 453.
- an die ennetbirgischen Lande. 67. 138. 1267.
- an Frauenfeld. 753.
- an Klingnau. 373.
- an Landeron. 762.
- an Lichtensteig. 1397.
- an Neuenburg, Stadt. 750.
- an die Rheintaler. 541. 762.
- an Toggenburg. 986. 1135.
- an Wyl. 1013.
- 5) an Ehelente und Gerichtsherren.
- im Thurgau. 29. 151. 255. 256. 373. 753.
- in Neuenburg (Baurmarcus). 582.
- 6) an Vögte, Amtleute, Befassungen.
- an die Vögte insgemein. 172. 251. 337. 338. 603. 1028. 1278.
- an Vögte in den freien Aemtern. 453.
- an Vögte zu Baden. 356. 380.
- an Vögte der ennetbirgischen Lande. 153. 216. 218. 225. 233. 236⁽²⁾. 242. 247. 250.

(Briefe, IV. Forts.)

- 255. 263. 276. 278. 281⁽⁸⁾. 311. 312. 330. 339. 347. (350). 362. 430. 470. 484⁽²⁾. 487. 497. 507. 556. 603. 661. 773. 798. 857. 867. 944. 1001. 1014. 1023. 1038. 1109. 1153. 1154. 1168. 1179. 1194⁽²⁾. 1218. 1266. 1279. 1342. 1408.
- an Vögte zu Neuenburg. 56. 94. 468. 494. 1011. 1118. 1154.
- an Vögte im Rheintal. 596. 691. 883⁽²⁾. 1087.
- an Vögte in Sargans. 371. 771. 796. 1013. 1027. 1032.
- an Vögte im Thurgau. 137. 232. 249. 255. 278. 279. 282. 314. 337. 355. 371. 445. 446. 470. 539. 624. 626. 657. 752. 753. 1032. 1039. 1120. 1121. 1181. 1312. 1329. 1389.
- an verschiedene Beamte im Thurgau. 159. 168. 172.
- an eidg. Befassungen in Vogteien. 137.
- an Vögte der bernisch-freiburgischen Gebiete. 1137. 1378.
- 7) an Private, Geistliche, Klöster.
- an N. N. Pfarrer zu Adorf. 1122.
- an das Capitel St. Gallen. 691.
- an Ludwig von Dießbach. 603.
- an Ludwig von Helmstorf. 1038.
- an die Klosterfrauen von Münsterlingen. 779.
- an Hans von Schellenberg. 1193.
- an Caspar Bögli. 1071.
- 8) von einzelnen Gruppen der Orte.
- von IV oder III Schirmorten der Abtei St. Gallen. 704. 705. 964. 965. 987. 1055. 1057. 1058.
- von III Baldfstätten. 5⁽²⁾. 106. 219. 235. 1135. 1165.
- von IV Baldfstätten. 773. 856. 864. 1166. 1332.
- von V Orten (in Gsaubensachen). 410. 411. 452. 541. 623. 624. 889. 1076. 1077. 1079. 1201⁽²⁾. 1309. 1368. 1430. 1437⁽⁴⁾. 1438.
- von V Orten in andern Angelegenheiten. 1311.
- IV. b. Von einzelnen Ständen, Corporationen oder Personen an die Tagfagung oder einzelne Orte.
- 1) von Orten und Zugewandten:
- von Appenzell. 239. 341. 447. 620. 873. 972. 1230.
- von Basel. 49. 81. 82. 166. 209. 214. 228. 239. 243. 245⁽²⁾. 248. 274⁽²⁾. 275⁽²⁾.

(Württemberg, Herzogthum, Fortf.).

Abtretung des Geschützes an Rothweil. 605.

Besitz von Tüwel. 51. 66. 69⁽⁴⁾. 70. 74. 79. 84. 85. 87. 242. 245⁽²⁾. 247. 251. 254. 258. 490. 510. 669. 694⁽²⁾. 880.

Bezüglicher Zwist mit Hans Heinrich von Klingenberg, f. P.-K. Klingenberg.

Beschlagnahme und Verkauf von (nürnbergischen) Kaufmannsgütern. 661. 663. 669. 671. 672⁽³⁾. 673. 676. 690. 694⁽²⁾. 695⁽³⁾. 739. 750. 751. 754.

Streit mit Graf Wilhelm von Fürstenberg, um die Herrschaften Granges u. 273. 274⁽⁶⁾. 275⁽⁶⁾. 287⁽³⁾. 288⁽⁶⁾. 289. 294. 299. 305. 308. 314. 316. 317. 318.

Begünstigung der evangelischen Lehre in Mümpelgard. 525. 531.

Vgl. Basel; Bern; Lucern; Solothurn; auch M.-K. Briefe; Bündnisse; Kriege; Tagssatzung.

Wyl, Stadt. 13. 67. 297. 481. 496. 585. 611. 637. 673. 683⁽³⁾. 684. 740. 979. 1013. 1314. 1382. 1383.

Stadtverfassung; Wahlrechte des Abtes von St. Gallen. 683⁽²⁾.

Hofbeamte. 636. 704.

Mühlengewerb. 683. 733.

Fischenzen und Jagdrechte. 683.

Abgaben und Steuern. 684⁽²⁾.

Kosten für Wehranstalten u. 683. 684.

Spital. 1111. 1112.

Verhältniß zur Reformation. 554. 1411. 1453. 1455. 1458.

Vgl. St. Gallen, Abtei.

Wyl, Sundgau. 325.

Wylberg. 637.

Wyler, f. Münchenwyler.

Wyler, B. Basel. 1075.

Wylersfeld. 1161.

Y.

Yerten, Yverdon, Yferten. 94. 747. 863. 892. 941. 983. 984. 1005. 1029. 1378. 1387.

Yvonnand; Hetrtschaft, Kirche, Comthurei. 291. 369. 494. 747. 863. 983. 1145. 1378⁽²⁾.

3.

Zabern. 664. 665. 673. 681.

Zell, am Bodensee. 684. 685⁽⁴⁾. 686. 687. 691. 695. 701⁽³⁾. 746. 758. 764.

Zibervangen. 728⁽²⁾. 734.

Zühl, Thielle, Fluß; alte und neue. 36. 37.

„ Herrschaft an der Z. 675. 676. 750. 810. 1101. 1118.

Zühlschlacht. 671.

Zöfingen, (Walstatt). 270⁽⁷⁾. 279. 285. 286⁽²⁾.

Zuben, zu der. 500.

Zug, Stadt, Ort. 7⁽²⁾. 27. 30. 45. 82. 90⁽²⁾. 93. 98⁽³⁾. 101⁽³⁾. 110. 115. 127. 138. 145. 151⁽²⁾. 159. 175. 185. 186⁽²⁾. 199⁽²⁾. 201. 203. 209. 212. 213. 214. 228. 230. 235. 249⁽²⁾. 251. 253⁽²⁾. 263. 272⁽²⁾. 277. 285. 291. 330. 334. 377. 423. 438. 468. 486. 524. 596. 603⁽²⁾. 615. 691. 828. 835. 836. 867. 878. 976. 1007. 1011. 1071. 1079. 1227. 1332. 1448. 1451.

Bündniß mit Frankreich; Solddienst u. 20. 30. 39. 82. 157. 158. 164. 183. 191. 197. 209. 218. 226. 412. 416. 1491. 1493.

Verhältniß zur Glaubensänderung. 360. 364. 378. 403. 423. 529⁽²⁾. 867. 869. 922. 1227. 1431. 1436. 1476.

Verhalten im Zittingersturm. 464⁽³⁾.

Verhandlungen mit Zürich. 1414. 1438. 1439.

Vgl. V Orte.

Zürich. 6. 7⁽⁴⁾. 8. 9. 16. 19. 25. 27. 28. 31. 34. 38. 39. 40. 43. 44⁽²⁾. 46⁽⁴⁾. 47⁽²⁾. 49⁽²⁾. 50⁽²⁾. 51⁽²⁾. 56⁽⁴⁾. 57. 67⁽²⁾. 68. 69⁽⁴⁾. 70. 71. 73. 83⁽²⁾. 90. 91. 98. 101. 102. 103. 105. 106. 110⁽³⁾. 116. 121. 123. 130. 139. 144. 145. 149. 151⁽⁴⁾. 153. 157. 160. 161⁽²⁾. 163⁽²⁾. 164⁽²⁾. 166. 168. 169. 170. 172⁽³⁾. 174. 176. 177. 180. 181. 182. 183⁽³⁾. 184. 185. 186. 187. 189. 191. 194. 198. 199. 201⁽²⁾. 202⁽²⁾. 203⁽²⁾. 204. 208. 214⁽²⁾. 215⁽²⁾. 219. 224. 229. 231. 239. 242. 245. 250⁽²⁾. 255. 263. 270. 281. 282. 285. 286. 295. 297⁽⁴⁾. 300. 301. 312. 319⁽²⁾. 326. 328. 331. 338. 356. 359⁽²⁾. 382. 419. 424⁽²⁾. 436. 438. 445⁽²⁾. 470. 481. 539. 541⁽²⁾. 546. 556. 570. 596. 598. 611. 629. 683. 690. 691. 692. 706⁽²⁾. 810. 839. 852. 882. 883. 888. 891. 892. 908. 946⁽⁴⁾. 1056. 1074. 1086. 1117. 1118. 1153. 1181. 1182. 1183. 1194. 1195. 1226. 1267. 1274. 1292. 1313. 1329. 1343. 1408. 1412. 1419. 1420. 1447. 1454. 1464.

Verhältnisse zum Ausland überhaupt. 371. — S. u.

Ablehnung der Vereinigung mit Frankreich. 19. 28. 29. 30. 31. 38. 39. 40. 44. 46. 68. 106. 138. 152. 165. 166. 182. 188. 196. 209. 217. 224. 228. 229. 234. 276. 283. 285. 321. 326. 328. 371. 393. 467. 563. 565. 569. 592. 1299. 1491.

Theilnahme an dem ewigen Frieden mit Frankreich. 38. 39. 1002.

Verhältniß zum Reich und zu Oesterreich. 19. 51. 68. 70. 149. 163. 209. 226. 370. 436. 511. 517. 526. 531. 532. 536. 537. 539. 557. 559. 570. 578. 598. 746⁽²⁾. 883. 1299⁽²⁾.

Verbote und Strafen gegen Solddienste u. 166. 167. 194. 201. 202. 209. 217. 228. 230. 233. 238. 328. 378. 394. 603. 693. 1074.

Eidg. Verhandlungen wegen Vergnädigung straffälliger Hauptleute und Knechte. 194. 195. 199. 201. 216. 224⁽²⁾. 230. 231. 232. 234. 237⁽²⁾. 242. 248. 250. 256.

Personen-Register.

- Schaffart, Heini; Thurgau. 384.
 Schaffhauser, Ulrich; Soßau. 1344.
 Schalen, Thomas de; Bisp. 1516. — Vgl. Schalon.
 Schaler, Thomas. 226.
 Schaller, Caspar; Basel. 293. (542). 551. 552. 580. 609.
 1309. — Vgl. Anhang II.
 Schaller, Heinrich; Sentsheim. 1105.
 „ Michael; Bern. 1250.
 Schalon, Thomas von; Wallis, f. Anhang II.
 Schappeler, Dr. Christoph; St. Gallen. 342. 1193. 1196.
 Schatt, Daniel; Muri. 932.
 „ Johannes; dgl. 932.
 „ N. 1253.
 Schell, Caspar; Zug, f. Anhang II.
 Schellenberg, Hans von. 49. 73. 214. 1180. 1181. 1193.
 1194. 1342.
 Schellenberg, N. 122.
 Schenk, Burkhard; Castel. 722.
 „ N. N. 723.
 Schenkli, Heinrich; Wyl. 585. 588. — Vgl. Anhang II.
 (St. Gallen).
 Schenklin (al. Schenk), Burkhard (f. o.). 277. 281.
 „ Hans Ulrich; Thurgau. 277. 281.
 „ Osanna; dgl. 237. 277. 281.
 Scherer, Caspar; Walsenstadt. 585.
 „ Christian; dgl. 836.
 „ Hans; Deningen. 741.
 „ Hansenmann (Hans); Weiblingen. 727. 732.
 „ Heinrich; Uri. 153. — Vgl. Anhang II.
 „ Jacob; Nidwalden. 216. 254. 262. 277. 284.
 „ Johannes; Lucern. 931.
 „ Lienhard; Walsenstadt. 836.
 „ Ludwig; Dietikon. 932.
 „ Matthias; Leuggern. 689. 764.
 „ N. Unter-Stammheim. 491.
 Scherzinger, Ulrich; Hefenrüti. 500.
 Schettlin, Jos; Verkheim. 931.
 Schibig, Dorothea. 742.
 Schießer, Bernhard; Glarus. 754. — Vgl. Anhänge II.
 und IV. 6.
 Schilling, Georg; Commenthur in Tobel. 495. 496. 505. 506.
 „ Sebastian; kaiserl. Vot. 505. 509.
 Schinbein, Jodocus; Lucern. 931.
 Schinbeli, Hans; Würen. 1267.
 Schindler, Johannes; Weesen. 933.
 „ Konrad; Glarus, f. Anhang II.
 Schinner, Matthäus; Bischof von Sitten, Cardinal. 16⁽²⁾.
 25. 44. 45. 47. 73. 74. 75. 76. 77. 80. 81. 84. 90.
 91⁽²⁾. 94. 95. 101. 102. 106. 107⁽³⁾. 110. 112. 116.
 117. 120. 121⁽³⁾. 122. 123. 125. 126⁽²⁾. 129⁽²⁾. 130⁽³⁾.
 131. 135. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 155. 177. 243.
 Schlaß, Andreas; Roggenburg. 931.
 Schleißli, Richard; (Murtlen?). 749⁽³⁾.
 Schleiß, N. Bern. 599.
 „ Henz; Bern, f. Anhang II.
 Schlininger, Johannes; Birmensdorf. 932.
 Schlumpf, Andreas; Appenzell, f. Anhang II.
 Schläpfer, Urs; Solothurn, f. Anhang II.
 Schlupf, Johannes; Ueberlingen. 930.
 Schmid, Erasmus; Stein x. 478. 491. 492⁽²⁾. 533. 617.
 621. 691. 857. 859. 878.
 Schmid, Felix; Zürich. 49. — Vgl. Anhang II.
 „ Gorius; Märstetten. 500.
 „ Johannes; Dällikon. 1250. 1263.
 „ Jos. 230.
 „ „ Steckborn. 499.
 „ Konrad; Comthur in Zürich. 342⁽³⁾. 360. 377. 404.
 1247. 1252. 1256⁽²⁾. 1258. 1265.
 Schmid, Thomas; Solothurn. 149. 155. (199). 201. —
 Vgl. Anhang II.
 Schmid, N. Gachnang. 507.
 Schmitter, Caspar; Sitten. 1516.
 Schmidli, Bonaventura; Lindau. 1250.
 „ Hans. 1264.
 Schmidt, Johannes; Goms. 1516.
 Schmutz, Lienhard; Frauenfeld. 203. 508. 658. 742.
 Schneewolf (Schürwolf?), Hans; Wien, Zürich. 1263.
 Schneider, Hans; Gachnang. 499.
 Schreier, Hans; Walsenlingen. 475.
 „ Heinrich; Ober-Neuforn. 500.
 „ Ruodi; Nieder-Neuforn. 500.
 Schreier, Hanselmann; Thundorf. 500.
 Schneeli (Schneuli), Ulrich; Freiburg, f. Anhang II.
 „ N. dgl., f. Anhang II.
 Schnider (Schneider?), Petrus; Lausen, Zürich. 1250. 1263.
 Schobinger, Klaus; Wyl. 735.
 Schobler, Werner; Bremgarten. 1272.
 Schönbrunner, Oswald; Zug. 307. 363. 364.
 „ Heinrich; Zug, f. Anhang II.
 Schönenberger, Hans; Zürich, f. Anhang II.
 Schop (Schoop), Hans; Ermatingen. 500.
 Schörlin, Pelagius; Betsheim. 1263.
 Schorck, Johann Martin. 932.
 Schorno, Hieronymus; Schwyz, f. Anhang IV. 4.
 Schottland, König Jacob V. 21. 306. 1498.
 Schowinger, Hieronymus; Soßau. 716. 718.
 Schuler, Fridolin; Glarus, f. Anhang II.
 „ Klaus; Unter-Stammheim. 474.
 „ Niklaus; Glarus, f. Anhang II.
 „ N. Glarus, f. Anhang II.
 Schüeli, Michel. 790. 799. 800. 831⁽³⁾.
 Schultzeß, Cornel; Zürich. 144. 230. 239. 285. 946. —
 Vgl. Anhang II.
 Schultzeß, Jacob. 378.

Personen-Register.

Behrli, Marr; Frauenfeld. 83. 89. 97. 946. 1312. 1313.
1314⁽²⁾. 1315⁽³⁾. 1330.
" Petrus; Schaffhausen, Basel. 1250. 1264.
" Ulrich; Thurgau. 561.
Weibel, Hans; Sonnenberg; Thurgau. 499.
Weidmann, N. Schwyz. 1128.
Weingarten, Hans von; Bern, f. Anhang II.
" Wolfgang von; dgl., f. Anhang II.
Weiningen, Joachim von; Zttingen. 1112.
Weissenbach, Heinrich; Zürich. 614.
Weisser, Othmar; St. Gallen, f. Anhang II.
Weißhahn, Wilhelm; Bern, f. Anhang II.
Welig, Anton; Raron. 1516.
Wellenberg, Hans; Constanz. 328. 1120. 1124. 1184. 1185.
1195. 1196. 1203⁽³⁾. 1215. 1225. 1277. 1282. 1285.
1397. 1408. 1483.
Welliard, Niklaus; Freiburg, f. Anhang II.
Weser, Bartholomäus. 53. 249. 254.
" Gesellschaft. 7. 9. 10. 14. 196. 256. 261. 867. 877.
Wetti, Hans Ulrich; Lucern, f. Anhang II.
Wetmann (Westmer), Hans; Solothurn, f. Anhang II.
Wenge, Niklaus von; Solothurn, f. Anhang II.
Wendelin, f. Obwald.
Went, Heini; Homburg. 500.
Wepfer, Hans; Stammheim. 791.
" Konrad; Ober-Stammheim. 474. 475⁽²⁾. 478. 488.
489. 492⁽³⁾. 495. 533. 617. 621. 752. 754. 756.
779. 780. 789. 810. 859. 878.
" N. St. Anna. 477. 810.
" N. Stammheim. 328. (607?). (621?).
Werb, Peter von; Bern, f. Anhang II.
Werbenberg, Grafen:
Christoph. 1157.
Jelir. 1157.
N. 1125. 1155.
Werbmüller, Jacob; Zürich. 363. 364. 738. — Vgl. Anhang II.
" Heinrich; dgl., f. Anhang II.
" Ulrich; Nidenbach. 811. 1250. 1263.
Werli, Caspar; Freiburg, f. Anhang II.
" Jacob; dgl., f. Anhang II.
Wernher, Heinrich; Müllheim. 500.
Werra, Johannes; Wallis. 1516.
Werro, Hugues de; (Freiburg?). 150.
Werro, J. 585.
Weser, Christen; Appenzell, f. Anhang II.
Wessel, Johannes. 844.
Wessenburg, N. von. 33. 35.
Wetter, Wolfgang; St. Gallen. 928. 933.
Wettingen, Abt:
Andreas (Wengi). 257. 689. 932. 1291. — Vgl. D.-R.
Wepel, Heinrich. 666⁽³⁾. 679. 680. 737. 769⁽²⁾. 770.
Wichser, Hans; Glarus. 1150. — Vgl. Anhang II.

Wichser, Rudolf; dgl. 1428.
Wicht, Jacob; Freiburg, f. Anhang II.
Wick, Truttli; Weyer. 727.
Wicler, John und Anhänger. 513. 844. 934. 936.
Widenbach, Laßle; Stein. 473.
Widmer, Johannes; Zürich. 580.
" Ulrich; Appenzell, f. Anhang II.
Wiederkehr, N. Zürich. 830.
Wiesendanger, Ruobi; Berg, Zürich. 537.
Wiland, Kläui; Marthalen. 492.
Wilhelm I., f. Bayern.
Willading, Konrad; Bern, f. Anhang II.
" Lienhard; dgl., f. Anhang II und B. N.
" N. Bern. 107. 878. 1378⁽²⁾.
Windler, Ulrich; Unter-Stammheim. 475.
Winfeli, Hans Heinrich; Solothurn, f. Anhang II.
Winkelried, Arnold von; Nidwalden. 191. 217. 219⁽²⁾. 280.
— Vgl. Anhang II.
" N. bgl. 209. 284. — Vgl. Anhang II.
" Winkelsheim, Wolf von; Thurgau. 163. 168. 171. 176. 177.
213. 242. 249. 262. 657. 1180. 1342.
Winkler, Dr. Christoph; Tablat. 610. 611. 635. 636. 673⁽²⁾.
682. 683. 706. 741. 945. 1423. 1424.
" N. 1006.
Winnmann, Peter; Lucern. 931.
Winter, Ruprecht; Basel. 1263.
Wippingsen, Jacob von; Freiburg. 105. 144. 148. 151. 155.
156⁽²⁾. 189⁽⁴⁾. 284. — Vgl. Anhang II.
Wirt (?), Johannes; Wallis. 1518. 1520.
Wirtenberger, Gebhard; Wyl bei Rafz. 1263.
Wirth, Adrian; Stammheim. 445. 473. 474. 475. 478. 492.
497. 567.
" Dr. Caspar. 1169. 1170.
" Hans b. ä.; Stammheim, Untervogt. 445. 473. 474.
475. 477. 478. 491. 492. 497. 567. 617. 621.
623. 1112.
" Hans b. j.; dgl. (383). 445. 473. 474. 475. 478.
492. 497. 567. 617. 621. 623.
" Jacob; dgl. 693. 756. 791. 810.
" N. Witwe von Hans b. ä. 509. 537. — Vgl. M.-R.
" Herrschaften, gemeine, II. 4.
" Lienhard; Stein. 1250.
" Ruoni; Berg. 715.
Wirtner, Ulrich. 530.
Wirz, Burkhard; Zürich, Unterschreiber. 886. 891. 906. —
Vgl. Anhang II.
" Heini; Gelterkinden. 1178.
" Heinrich; Obwalden. 884. 968. 990. 1185. 1244. 1313.
1314. 1330.
" Niklaus; (Nidwalden?), f. Anhang II.
" Peter; Obwalden, f. Anhang II.
Wischans, N. Rohrdorf. 67.